

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 20. SEPTEMBER 1999

Nr. 38

Seite	Seite	Seite
<p>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Hessische Seminare für staatswissenschaftliche Fortbildung; hier: Seminar zum Themenbereich Europarat und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg mit anschließender Stadtführung am 3. 11. 1999 .. 2818</p> <p>Hessisches Ministerium der Finanzen Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes 2818</p> <p>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. 5. 1999; hier: Genehmigung 2818</p> <p>Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. 5. 1999; hier: Bekanntmachung ... 2827</p> <p>Grundordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 13. 4. 1994 (StAnz. S. 2702), geändert am 14. 12. 1994 (StAnz. 1995 S. 875); hier: Änderung vom 16. 3. 1999 2832</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Umbenennung der Bundesstraße 277 a zur Bundesstraße 277 in den Gemarkungen der Stadt Aßlar und der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen 2833</p> <p>Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3094 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3094 in der Gemarkung der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt 2833</p>	<p>Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3220 und Kreisstraße 25 in der Gemarkung der Gemeinde Schauenburg, Ortsteil Breitenbach, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel 2833</p> <p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten 2834</p> <p>Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verletzungen des Willkürverbots, des Eigentumsgrundrechts sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit gestützte Grundrechtsklage gegen ein zivilgerichtliches Räumungsurteil 2834</p> <p>Die Regierungspräsidien DARMSTADT</p> <p>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 2. 9. 1999 (Lampertheim) 2837</p> <p>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 1. 9. 1999 (Viernheim) 2837</p> <p>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ vom 11. 8. 1999 2837</p> <p>Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 2852</p> <p>Genehmigung der Karin-Elisabeth-Loos-Stiftung, Sitz Wiesbaden 2853</p> <p>GIESSEN</p> <p>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 30. 8. 1999 (Weilburg) 2853</p>	<p>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „Bornhäuschen“ der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg vom 11. 8. 1999 2853</p> <p>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „In den Tannen“ der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg vom 16. 8. 1999 2857</p> <p>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II in Löhnberg-Niedershausen, Landkreis Limburg-Weilburg vom 11. 8. 1999 2862</p> <p>KASSEL</p> <p>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 6. 9. 1999 (Eschwege) 2865</p> <p>Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt 2866</p> <p>Buchbesprechungen 2867</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 2868</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Genehmigungsbekanntmachung) 2886</p> <p>Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates 2886</p> <p>Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl der Delegiertenversammlung — 12. Legislaturperiode 2000—2004 2887</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 2887</p> <p>Stellenausschreibungen 2887</p>

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Der persönliche Organisationsberater“, Bonn (Postvertriebskennzeichen G 9489), beigelegt.

928

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Hessische Seminare für staatswissenschaftliche Fortbildung;

hier: Seminar zum Themenbereich Europarat und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg mit anschließender Stadtführung am 3. November 1999

Im Rahmen der zentralen Fortbildung biete ich ein Seminar zum Themenbereich

Europarat und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte an.

Veranstaltungstermin: 3. November 1999

Veranstaltungsstätte: Europarat und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Das Seminar richtet sich an alle Bedienstete des Landes Hessen.

Das Seminar soll den Teilnehmenden einen Anreiz geben, sich mit dem Thema Europäische Integration zu befassen, da die Europäische Union inzwischen weite Teile des alltäglichen Lebens seiner Bürger — angefangen vom Binnenmarkt über die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, bis hin zum Verbraucherschutz — bestimmt

Ende der Meldefrist: 11. Oktober 1999

Interessentinnen und Interessenten an dieser Veranstaltung bitte ich auf dem Dienstweg, das heißt über das zuständige Ressort, zu melden.

Die Anreise nach Straßburg erfolgt gemeinsam in einem Bus ab Wiesbaden.

Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach meinem Rundschreiben vom 20. November 1998 (StAnz. S. 3926). Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der kommunalen Spitzenverbände werden die Reisekosten von/nach Wiesbaden nicht übernommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden werden die kommunalen Spitzenverbände gebeten, sich bei der reisekostenrechtlichen Abfindung ebenfalls nach dem oben genannten Rundschreiben zu richten.

Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGlG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet. Ich weise darauf hin, dass die Kosten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich zu beantragen sind. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.

Wiesbaden, 6. September 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I B 63

StAnz. 38/1999 S. 2818

929

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 5,2 Prozent.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Oktober 1999 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. September 1999

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 11
StAnz. 38/1999 S. 2818

930

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Mai 1999;

hier: Genehmigung

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. 11. 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 25. August 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/485 (7) — 1
StAnz. 38/1999 S. 2818

Vorbemerkung

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. 11. 1998 (GVBl. I S. 431) gibt sich der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 31. Mai 1999 nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung — Teil A — vom 18. Januar 1995, (StAnz. S. 1114) in der mit Erlass vom 26. März 1998 genehmigten und am 6. April 1999 redaktionell überarbeiteten Fassung. Teil A wird ergänzt

durch die am 31. Mai 1999 beschlossenen studiengangspezifischen Regelungen des Teils B, die im folgenden *kursiv* gesetzt sind.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 *Studienausschuss*
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 17 Zweck, Durchführung, Voraussetzungen, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 18 Zeugnis der Diplomvorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Voraussetzungen der Diplomprüfung
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Abgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer/Wahlfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Einstufungsverfahren

- § 27 Einstufungsprüfung

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 30 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1

Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Praktikumsordnung)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Inhalte des BPS
- § 3 Dauer des BPS
- § 4 Zulassung
- § 5 Meldung
- § 6 Praxisstelle
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der Studentinnen und Studenten an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Leistungsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung
- § 13 Inkrafttreten

- Anlage 2 a Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums
- Anlage 2 b Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums
- Anlage 2 c Prüfungsinhalte
- Anlage 3 Zeugnis über die Diplomvorprüfung
- Anlage 4 a Zeugnis über die Diplomprüfung (Seite 1)
- Anlage 4 b Zeugnis über die Diplomprüfung (Seite 2)
- Anlage 5 Diplomurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Berufspraktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
 - (2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
 - (3) Im Hauptstudium ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) enthalten. Dieses wird in der „Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester“ (kurz: Praktikumsordnung) geregelt (Anlage 1).
- In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktische Studiensemester durch eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- Näheres, insbesondere die Anforderungen an ein Berufspraktisches Studiensemester, regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- Dies gilt nicht, wenn eine Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule etwas anderes vorsieht.

(5) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus 2 Teilen:
 - 1. den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 - 2. der Diplomarbeit und einem Kolloquium.
- (3) Zusätzlich sind im Grund- und im Hauptstudium Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist.

§ 3

Fristen

- (1) Das Lehrangebot und die Studienordnung stellen sicher, daß Leistungsnachweise der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung innerhalb der in den Anlagen 2 a und 2 b zu Teil B festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können.
 - (2) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn des Berufspraktischen Studiensemesters im Hauptstudium und der Meldung zum 1. Teil der Diplomprüfung abgeschlossen sein. *Ausnahmen sind in § 20 geregelt.*
 - (3) *Die Meldung zu den Prüfungsleistungen, zur Diplomarbeit und zum Kolloquium muß schriftlich erfolgen.*
- Zu den Prüfungen meldet sich die Studentin oder der Student innerhalb der für das jeweilige Semester festgelegten Zeiträume an. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Über Meldezeiträume und Meldeverfahren informiert der Fachbereich spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters durch Aushang.*
- Die Meldefristen sind so zu bemessen, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 - 1. ordnungsgemäß für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 - 2. sich fristgemäß und verbindlich zur jeweiligen Prüfung anmeldet und die in den §§ 17 Abs. 3 Nr. 2 und 20 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichartigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 12. Sie werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:
 - mündliche Prüfungen
 - Klausuren
 - schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Studienarbeiten, Projektarbeiten, Diplomarbeit)
 - Softwareerstellung
 - (2) *Anzahl und Art der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsfächer sind in den Anlagen 2 a und 2 b festgelegt.*
- Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in allen Lehrveranstaltungen zu erbringen, die in den Anlagen 2 a und 2 b entsprechend gekennzeichnet sind. Studienbegleitende Prüfungsleistungen soll die Studentin oder der Student möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Prüfungsleistungen sind bei der letzten Wiederholung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von Teilnahmeberechtigten (siehe § 4 Abs. 1) in jedem Semester erbracht werden.
- Bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen werden der Studentin oder dem Studenten schriftlich bescheinigt.*

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.

Bei der letzten Wiederholung muß die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden.

(2) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben und zu begründen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

§ 7

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten dauern. Die Dauer von Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 8

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Leistungsnachweise, die in ihren Anforderungen Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

Die §§ 5 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung. Studienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(2) Studienleistungen können außer durch die in § 5 Abs. 1 genannten Leistungsnachweise erbracht werden als

- Seminarvorträge
- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen
- Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u. ä.
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Fachgespräche (mit einer sachkundigen Prüferin/einem sachkundigen Prüfer)

(3) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, werden in den Anlagen zu Teil B festgelegt, und zwar in den Anlagen 2 a und 2 b. Fachgespräche zu den in diesen Anlagen mit SA gekennzeichneten Studienleistungen können auch vor einer einzelnen Prüferin oder einem einzelnen Prüfer ohne Beisitzerin oder Beisitzer abgelegt werden.

(4) Die Zahl der Studienleistungen soll im Semester nicht höher als 6 sein. Näheres bestimmt die Studienordnung.

§ 9

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei den Studienleistungen in Anlage 2, die mit einem Testat abgeschlossen werden, lautet die Beurteilung: „Mit Erfolg teilgenommen“.

(2) Fachnoten setzen sich aus den Noten der Prüfungsleistungen oder den Noten der Studienleistungen in einem Fach oder in einem fachübergreifenden Gebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Leistung bestehen.

Werden mehrere Prüfungsleistungen oder mehrere Studienleistungen jeweils zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Leistungen. Jede Leistung muß dabei für sich bestanden sein.

Im Ergebnis wird bei der Bildung der Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die so ermittelte Fachnote wird im Zeugnis eingetragen:

Bei einem Ergebnis	bis einschließlich 1,5 = sehr gut
Bei einem Ergebnis von 1,6	bis einschließlich 2,5 = gut
Bei einem Ergebnis von 2,6	bis einschließlich 3,5 = befriedigend
Bei einem Ergebnis von 3,6	bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(3) Wird die Note einer Prüfungs- oder Studienleistung aus den Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer gebildet, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Bildung der Gesamtnote ist in § 25 geregelt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt werden. Der Studienausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Entscheidung nur mit beratender Stimme mit.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Studienausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Ausschluß von der weiteren Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung kann die Kandidatin oder der Kandidat verlangen, daß die Entscheidung vom Studienausschuss überprüft wird. Im übrigen finden Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind. Ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Grundpraxis) gem. § 1 Abs. 3 oder ein Berufspraktisches Studiensemester im Grundstudium vorgesehen, müssen diese erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit ggfs. einschließlich Kolloquium und sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und das Berufspraktische Studiensemester des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 22 Abs. 4 entspricht,
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktritt,
 3. der Studienausschuss feststellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 23 Abs. 1 unwahr ist.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist ohne Einschränkung möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit, §§ 22, 23) können zweimal wiederholt werden.
- (4) *Handelt es sich bei der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so findet diese vor 2 Professorinnen oder Professoren statt. Eine der Professorinnen oder Professoren ist Prüferin oder Prüfer, die oder der Zweite protokollführende Beisitzerin oder protokollführender Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer wird vom Studienausschuss ernannt; hierbei sollen die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen und dann zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.*
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muß innerhalb der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden 2 Semester erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist gilt § 10 Abs. 1—3 entsprechend.
- (6) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem nach Anlage 2 vorgesehenen Studiensemester abgelegt wird (Freiversuch). Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs wird um Zeiten offiziell genehmigter Urlaubssemester und um Studienzeiten im Ausland hinausgeschoben. § 10 Abs. 2 bis 4 findet auf die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang, der derselben Rahmenordnung unterliegt oder in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet,

soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Einschlägige Berufspraktische Studiensemester und fachbezogene praktische Tätigkeiten (§ 1 Abs. 3) werden angerechnet.
- (4) Die Anrechnung bzw. Anerkennung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen. Lehrveranstaltungen, die inhaltlich auf den nachzuholenden Fächern aufbauen, dürfen erst nach Erbringung dieser Leistungsnachweise absolviert werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Studienausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- § 4 Abs. 2 Ziff. 3 letzter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 14

Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist zentral für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplommurkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekaninnen und Dekane bzw. der Fachbereiche nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen der Studienausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 15

Studienausschuss

- (1) *Der Fachbereichsrat bildet einen Studienausschuss für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, der bezogen auf diesen Studiengang die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 49 Abs. 1 HHG wahrnimmt. Er ist außerdem für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik zuständig.*
- (2) Dem Studienausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
 2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen),
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
 6. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 7. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach § 1 und näherer Regelung der Praktikumsordnung.
- (3) *Dem Studienausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe und drei Studierende an. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren können verschiedenen Fachbereichen angehören. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studienausschusses ist die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann sich im Vorsitz durch eine Professorin oder einen Professor vertreten lassen.*
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Studienausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) In Prüfungsangelegenheiten tagt der *Studienausschuss* nicht öffentlich und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die absolute Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Termine der Studienausschuss-Sitzungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Die Zusammensetzung des *Studienausschusses* und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Vertreterinnen und Vertreter werden durch Aushang bekanntgegeben.

(7) Die Beschlüsse des *Studienausschusses* sind zu protokollieren.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 22 Abs. 3 HHG berechnete Personen bestellt, die (sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern), in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der *Studienausschuss* bildet *Prüfungskommissionen* für die Durchführung und Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Diplomarbeit. Die Zusammensetzung der *Prüfungskommission* für eine mündliche Wiederholungsprüfung ist in § 12 Abs. 4 geregelt. Die *Prüfungskommissionen* bestehen bei mehreren Fächern aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung), bei mündlichen Prüfungen auch aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Zusammensetzung der *Prüfungskommissionen* sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 17

Zweck, Durchführung, Voraussetzungen, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden können.

(3) Die *Diplomvorprüfung* kann ablegen, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt
2. nicht bereits eine Diplomprüfung oder eine Diplomvorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Vor Antritt der 1. Prüfungsleistung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Erklärung hierüber vorzulegen.

(4) Die *Diplomvorprüfung* ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums gemäß Anlage 2 a mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

§ 18

Zeugnis der Diplomvorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die bestandene Diplomvorprüfung ein Zeugnis nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster. Das Zeug-

nis enthält die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung, die Studienleistungen des Grundstudiums und deren jeweilige Note. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet und ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich auszuhändigen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erbracht. *Die Diplomarbeit und das Kolloquium bilden hierzu eine Ausnahme.*

§ 20

Voraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte andere Prüfungsleistung erbracht hat. § 17 Abs. 3 gilt für die *Diplomprüfung* entsprechend.

Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung Studienleistungen und höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen. Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

Zum Berufspraktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muss das Berufspraktische Studiensemester des Hauptstudiums anerkannt sein. Außerdem müssen die Studien- und Prüfungsleistungen des 4. und 5. theoretischen Studiensemesters erfolgreich abgeschlossen sein.

Bis zum Kolloquium müssen alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 21

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die für die *Diplomprüfung* zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 b festgelegt.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungsgegenstände in den einzelnen Fächern werden in Anlage 2 c beschrieben.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder einer anderen, nach § 22 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Gießen-Friedberg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Gießen-Friedberg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des *Studienausschusses*.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und für die Referentin oder den Referenten — in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer nach Abs. 2 — sowie die Korreferentin oder den Korreferenten machen. Die Ausgabe eines Themas erfolgt über den *Studienausschuss*, der die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigen soll. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema zugeteilt.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall vergibt der Studienausschuss ein anderes Thema, dessen Bearbeitung nicht als Wiederholung nach § 23 Abs. 4 gilt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Diplomarbeit als nicht unternommen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Diplomarbeit zuzuweisen. Entscheidungen nach Satz 2, 4 und 5 trifft der Studienausschuss.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses oder bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Korreferentin oder der Korreferent muss ebenfalls die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 HHG erfüllen. Die Diplomarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten zu benoten.

Ist eine dieser Noten „nicht ausreichend“, entscheidet die Referentin oder der Referent nach Abstimmung mit der Korreferentin oder dem Korreferenten über die Note. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Ansonsten legen Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent die Note der Diplomarbeit einvernehmlich unter Einbeziehung ihrer Beurteilungen fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der beiden Einzelnoten.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Erhält die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“, so wird kein Kolloquium durchgeführt.

(3) Mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Arbeit fachlich präsentieren und verteidigen.

Den Zeitpunkt des Kolloquiums legt der Studienausschuss in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten fest. Im Regelfall soll der Termin innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit liegen.

Die Dauer des Kolloquiums soll mindestens 30 und höchstens 60 Minuten betragen.

Ein Vortrag als Teil des Kolloquiums kann öffentlich gehalten werden.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Benotung erfolgt durch die Referentin oder den Referenten und die Korreferentin oder den Korreferenten einvernehmlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird nach Absatz 2 verfahren. Ein nicht bestandenes Kolloquium führt nicht zu einer Wiederholung der Diplomarbeit und kann zweimal wiederholt werden.

Die Bewertung des Kolloquiums geht mit dem Gewicht 0,3, die Bewertung der schriftlichen Diplomarbeit mit dem Gewicht 0,7 in die Note der Diplomarbeit ein, falls beide mindestens ausreichend sind.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird.

Im Anschluss an das Kolloquium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Note der Diplomarbeit mitgeteilt.

(4) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen gem. § 11 Abs. 4 nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine

Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 3 S. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Zusatzfächer/Wahlfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Studienleistungen erbringen (Zusatzfächer oder Wahlfächer).

(2) Die Bewertungen dieser Fächer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit ggf. mit Kolloquium. Die Fachnoten der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums werden nach der Semesterwochenstundenzahl gewichtet und dann entsprechend § 9 Abs. 2 zu einer Note zusammengefasst. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 als arithmetisches Mittel aus dieser Note und der zusammengefassten Note für Diplomarbeit und Kolloquium aus § 23 Abs. 3.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis gem. Anlage 4. Das Diplomzeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts und der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet. Es enthält die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten sowie Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten. Das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit sind ebenfalls enthalten.

(3) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 26

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den Diplomgrad nach Maßgabe des § 27 des HHG in der jeweils gültigen Fassung.

Dieser lautet

„Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule)“ für Absolventinnen bzw.

„Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)“ für Absolventen, abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Inform. (FH)“.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält neben dem Diplomzeugnis eine Diplomurkunde, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Einstufungsverfahren

§ 27

Einstufungsprüfung

(1) Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen.

Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Studienausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der geforderten Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 68 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind, sowie
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Studienausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des

Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 3. die Diplomvor- und Diplomprüfung als Studentin oder Student oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Studienausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.
- (6) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt. Dies gilt für Studienleistungen entsprechend.

§ 30

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 31

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Friedberg, 15. Juli 1999

Prof. Dr. Ulrich Abel
Dekan des Fachbereichs
Mathematik, Naturwissenschaften
und Datenverarbeitung

Anlage 1

Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung an der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Praktikumsordnung)

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, betreut und nachbereitet. Für jede Praktikantin und jeden Praktikanten wird eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor der Fachhochschule benannt; sie oder er leitet und überwacht die ordnungsgemäße fachliche Durchführung des BPS. Für die Planung und Organisation der BPS ist das BPS-Referat im Fachbereich MND zuständig.
- (2) Die Hochschule sichert die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden Praxisstellen genannt.
- (3) Das berufspraktische Studium der einzelnen Studierenden an den Praxisstellen soll auf der Grundlage von Ausbildungsverträgen zwischen den Studierenden und den Praxisstellen geregelt werden. Dieser Ausbildungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des BPS.
- (4) In der Regel wird das BPS nach dem fünften Studiensemester durchgeführt.
- (5) Zum BPS ist eine Zulassung (§ 4) und eine Meldung (§ 5) erforderlich.

§ 2

Inhalte des BPS

- (1) Ziele des BPS sind:
 1. Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 2. Erwerb praktischer Informatikkenntnisse und berufstypischer Arbeitsweisen,
 3. Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
 4. Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
 5. Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten,
 6. Umfassender Einblick in die berufliche Praxis der zukünftigen Tätigkeit der Studierenden als „Dipl.-Wirtsch.-Inform. (FH)“.
- (2) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet:
 1. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der praktischen Tätigkeiten übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
 5. die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor des Fachbereichs über den Verlauf des BPS nach Absprache zu informieren.

§ 3

Dauer des BPS

Das BPS gliedert sich in 18 Wochen praktischer Tätigkeit (ohne Urlaub und andere Ausfallzeiten) sowie die Begleitstudien mit einer maximalen Dauer von 2 Wochen.

§ 4

Zulassung

(1) Für das Einführungsseminar des BPS gemäß § 7 Nr. 1 ist keine Zulassung erforderlich.

Zu den übrigen Teilen des BPS können die Studierenden zugelassen werden, die am Einführungsseminar teilgenommen haben, und die

(2) das Zeugnis der Diplomvorprüfung vorlegen.

In begründeten Fällen kann der Studienausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 5

Meldung

Die Meldung zum BPS erfolgt schriftlich beim Studienausschuss des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Die zur Zulassung erforderlichen Nachweise sind von der Studentin oder dem Studenten vorzulegen.

§ 6

Praxisstelle

Die BPS werden in Zusammenarbeit des Fachbereichs mit der Praxisstelle durchgeführt, damit die Studierenden ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erwerben können. Die Praxisstellen werden in der Regel vom Fachbereich durch die BPS-Referentin oder den BPS-Referenten vermittelt. Auf Antrag kann eine von der Studentin oder dem Studenten vorgeschlagene Praxisstelle zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studiausschuss über die Zulassung einer Praxisstelle.

§ 7

Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien umfassen:

1. **Einführungsseminar zum BPS**
Die Studierenden erhalten allgemeine Informationen über die Praxisstellen und werden auf die möglichen Tätigkeitsfelder vorbereitet.
2. **Abschlußseminare zum BPS**
Die Studierenden erstellen eine Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen und Institutionen. Sie halten ein Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des BPS. Ferner werden in der Praxis als wichtig erkannte Schwerpunkte seminaristisch erarbeitet.
3. **Fachgespräche zum BPS**
Während des Praxissemesters führt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor in geeigneter Weise Fachgespräche zur fachlichen Begleitung durch.
4. **Begleitseminare „Moderations- und Präsentationstechniken“**
Für das BPS müssen sich die Studierenden vor Antritt der Praxisstelle die Teilnahme an einem Begleitseminar „Moderations- und Präsentationstechniken“ testieren lassen, das in der Regel als Blockveranstaltung angeboten wird.

Die Zeitplanung für die Einführungs- und Abschlußseminare wird von der BPS-Referentin oder dem BPS-Referenten durchgeführt.

§ 8

Status der Studentinnen und Studenten an der Praxisstelle

Während des BPS bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstellen gebunden.

§ 9

Haftung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden in Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden.

§ 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Das Land Hessen stellt darüber hinaus die Ausbildungsstelle von Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle entstehen.

(3) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen möglicherweise Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land Hessen über.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Gießen-Friedberg einen Schaden gemäß Abs. 1 sowie die Umstände der Schadenverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle bei der Fachhochschule gemeldet wird.

(5) Die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 2 erfolgt nicht, wenn die Praxisstelle einen Schaden ohne Zustimmung der Fachhochschule Gießen-Friedberg anerkennt.

§ 10

Leistungsnachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird folgendermaßen geführt:

- a) Teilnahme an den Begleitstudien nach § 7,
- b) Benotung von Dokumentation und Fachreferat nach § 7 Nr. 2 durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor und

- c) Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle mit Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeit.

Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor stellt nach ordnungsgemäßer Ableistung des BPS einen benoteten Leistungsnachweis aus.

§ 11

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studentinnen oder Studenten, die eine hauptberufliche fachbezogene praktische Tätigkeit nachweisen, können auf Antrag vom praktischen Teil des BPS ganz oder teilweise freigestellt werden, soweit die entsprechenden Ausbildungsziele als schon erreicht angesehen werden. Über die Anrechnung auf das BPS entscheidet in jedem Einzelfall der Studiausschuss. Die Studentin oder der Student erstellt eine Dokumentation und hält ein Fachreferat über ihre oder seine praktische Tätigkeit. Sie oder er wird hierbei von einer Professorin oder einem Professor betreut.

§ 12

Ausnahmeregelung

Für den Fall, daß ein Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann der Studiausschuss die zeitliche Abfolge des BPS und der Hochschulsemester vorübergehend ändern.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Anlage 2 a

Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums

Fach	Leistungsnachweis	Prüfungs-/ Studienleistung
Datenbanken	SA	(P)
Netzwerke	SA	(S)
Numerische Algorithmik	K	(S)
Rechnerarchitekturen/Betriebssysteme	K	(S)
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	K	(P)
Fremdsprachen	K	(S)
Wirtschaftsrecht	K	(P)
Rechnungswesen	K	(S)
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 1 und 2	SA	(S)
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 3	SA	(P)
Mediengestaltung und Multimedia	SA	(S)
Mathematik	K	(P)
Finanzmathematik	K	(S)
Wirtschaftsstatistik	K	(S)

Umfang und Semesterzuordnung der Fächer ergeben sich aus der Studienordnung.

Es bedeutet:

K: Klausur

SA: entweder Studienarbeit/Softwareentwicklung mit Fachgespräch oder Klausur

(P): Prüfungsleistung

(S): Studienleistung

Anlage 2 b

Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums

Fach	Leistungsnachweis	Prüfungs-/ Studienleistung
Kommerzielle Standard-Anwendungssysteme	SA	(P)
Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 1	SA	(S)
Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 2	SA	(P)

Fach	Leistungs- nachweis	Prüfungs-/ Studien- leistung
Informationsmanagement	SA	(S)
Praktikum Wirtschaftsinformatik	SA	T
Graphische DV und Produktmodellierung	SA	(S)
Organisationslehre	K	(S)
Softwareengineering 1	SA	(S)
Softwareengineering 2	SA	(P)
Verteilte Systeme	SA	T
Rechtliche Aspekte der Informatik	K	(S)
Operations Research 1	K	(S)
Operations Research 2	SA	(P)
Wirtschaftsmathematik	K	T
Wahlpflichtfach 1	SA	(S)
Wahlpflichtfach 2	SA	(S)
Wahlpflichtfach 3	SA	(S)
Seminar Wirtschaftsinformatik	SV	(S)
BPS-Begleitseminar		T
Seminar Moderations- und Präsentationstechniken	SA	T
Anleitung zum wissenschaftlichen Publizieren	SA	T

Umfang und Semesterzuordnung der Fächer ergeben sich aus der Studienordnung.

Es bedeutet:

K: Klausur

SV: Seminarvortrag

SA: entweder Studienarbeit/Softwareentwicklung mit Fachgespräch oder Klausur

T: Testat(e)

(P): Prüfungsleistung

(S): Studienleistung

Anlage 2 c

Prüfungsinhalte

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 3

Objektorientierte Techniken, objektorientiertes Programmieren
Einführung in grafische Benutzeroberflächen
Projekt

Mathematik

Grundlagen (Mengen, Aussagenlogik, Boolesche Algebra)
Zahlssysteme
Vektoren und Matrizen
Folgen, Reihen, Grenzwerte
Infinitesimalrechnung (eine und mehrere Veränderliche)

Datenbanken

Datenbankkonzepte: Relationale Datenbanken,
Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse
Datenbanksprachen
Datenbankmanagementsysteme
Integration von Datenbanken in Anwendungssysteme
Datenschutzgesetze

Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Gegenstand, Methoden, Aufbau des Betriebes,
Rechtsformen, Beschaffung und Produktion
Kostentheorien
Kostenstellen-, Kostenarten-, Kostenträgerrechnung
Wirtschaftskreislauf, Wirtschaftsordnung, Träger der wirtschaftlichen Entscheidung, der Markt

Wirtschaftsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch
Handels- und Wirtschaftsrecht

Umsatzsteuern
Einkommen- und Körperschaftsteuern
Außenwirtschaftsrecht, Zoll

Kommerzielle Standard-Anwendungssysteme

Überblick über das Standardsoftwareangebot
Struktur kommerzieller Standardsoftware
Auswahl von Standardsoftware
Parametrisierung (Customizing) von Standardsoftware
Entwicklung von Standardsoftware

Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 2

Fachliche Modellierung und Realisierung ausgewählter Anwendungssysteme (z. B. Management-Informationssysteme, Data Warehouse, Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme, Controlling-Systeme, Logistik-Systeme)

Softwareengineering 2

Design-Patterns
Architektur von verteilten Systemen
Architektur hypermedialer und multimedialer Anwendungssysteme
Architektur von KI-Systemen
Software-Ergonomie, Benutzungsschnittstellen
Softwareprojekt

Operations Research 2

Stochastische Modelle
Markow-Ketten
Warteschlangentheorie
Stochastische dynamische Optimierung
Stochastische Lagerhaltungsmodelle
Entscheidung bei Unsicherheit

Anlage 3

Inhalt des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr
geboren am
in
hat im Studiengang

Wirtschaftsinformatik

des Fachbereiches Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung

das Grundstudium mit Erfolg beendet und nachstehende Beurteilungen erhalten:

Prüfungsleistungen:

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 3 _____
Mathematik _____
Datenbanken _____
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften _____
Wirtschaftsrecht _____

Studienleistungen:

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 1 u. 2 _____
Rechnerarchitekturen und Betriebssysteme _____
Netzwerke _____
Numerische Algorithmik _____
Mediengestaltung und Multimedia _____
Fremdsprachen _____
Rechnungswesen _____
Finanzmathematik _____
Wirtschaftsstatistik _____

Friedberg, den

Die Leiterin/Der Leiter
des Prüfungsamtes

Siegel

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Studienausschusses

Anlage 4 a

Anlage 5

Inhalt des Zeugnisses über die Diplomprüfung (Seite 1)

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

Inhalt der Diplomurkunde

Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg/University of Applied Sciences

Diplomzeugnis

Frau/Herr geboren am in hat im Studiengang

Wirtschaftsinformatik

des Fachbereiches Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung

die Diplomprüfung mit der Gesamtnote

abgelegt.

Diplomarbeit

Thema:
.....
.....
.....
.....

Anlage 4 b

Zeugnis über die Diplomprüfung (Seite 2)

Prüfungsleistungen:

- Kommerzielle Standardanwendungssysteme
Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 2
Softwareengineering 2
Operations Research 2

Studienleistungen:

- Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 1
Informationsmanagement
Praktikum Wirtschaftsinformatik
Graphische DV und Produktmodellierung
Organisationslehre
Softwareengineering 1
Verteilte Systeme
Rechtliche Aspekte der Informatik
Operations Research 1
Wirtschaftsmathematik
BPS-Begleitseminar
Seminar Wirtschaftsinformatik
Wahlpflichtfach
Wahlpflichtfach
Wahlpflichtfach

Zusatzfächer/Wahlfächer:

Das BPS wurde vom bis bei in erfolgreich absolviert.

Friedberg, den Die Leiterin/Der Leiter des Prüfungsamtes Siegel Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Studienausschusses

Diplom-Urkunde

Vor- und Zuname geboren am in hat am die Diplomprüfung im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung Studiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich bestanden. Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)/Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule) Kurzform: Dipl.-Wirtsch.-Inform. (FH)

Friedberg, den Präsidentin/Präsident Siegel Dekanin/Dekan

931

Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Mai 1999;

hier: Bekanntmachung Wiesbaden, 25. August 1999

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst HI 4.3 — 486/485 (8) — 1

StAnz. 38/1999 S. 2827

Nach § 47 Abs. 1. Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), gibt sich der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 31. Mai 1999 für den Studiengang Wirtschaftsinformatik die folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienplatzwechsel und Ergänzungsstudium
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

- Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums
- Anlage 2 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums
- Anlage 3 Wahlpflichtfächer
- Anlage 4 Lehrinhalte

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung vom 31. Mai 1999 einschließlich der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS) das Studium der Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

§ 2

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Sie umfasst

ein Grundstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule,

ein Hauptstudium im Umfang von drei Semestern an der Hochschule,

das BPS und das Prüfungssemester.

Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Fachausbildung und führt zum Studienabschluss.

(2) In den Studiengang ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) eingeordnet, und zwar im Anschluß an das fünfte Hochschulsemester.

(3) Die Regelungen für die Prüfung, insbesondere die zeitliche Gliederung, die Fristen, die bei den Prüfungen eingehalten werden sollen, und die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden.

In der Anfangsphase kann die Aufnahme jährlich erfolgen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach § 68 HHG.

Danach kann an einer Fachhochschule immatrikuliert werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife
- eine fachgebundene Hochschulreife
- die Fachhochschulreife
- oder einen anerkannten Bildungsnachweis gem. § 68 Abs. 2 HHG erbringt.
- Besonders befähigte Berufstätige können nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung zu § 68 Abs. 5 HHG eine Berechtigung zum Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik erwerben.

(2) Als Einschreibvoraussetzung ist ein Praktikum nicht erforderlich.

§ 5

Ziele und Inhalte des Studiengangs Wirtschaftsinformatik

(1) Das Studium soll die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher und praktischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im dreisemestrigen Grundstudium erhalten die Studierenden die Möglichkeit, durch den angebotenen Lehrstoff eine breite Grundausbildung auf informationstechnologischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben und die Hilfsmittel und Arbeitstechniken kennenzulernen.

(3) Das dreisemestrige Hauptstudium dient vorwiegend der berufsfeldorientierten Fachausbildung und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Im Hauptstudium werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die gewählte berufliche Zielsetzung vertieft und erweitert. Hauptaugenmerk wird hier dem Erlernen selbstständigen Arbeitens unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden gewidmet.

Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sollten in der Regel in der durch das Studienprogramm festgelegten zeitlichen Reihenfolge abgeschlossen werden.

(4) Im BPS sollen die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse angewandt und vertieft werden.

(5) Um den informationstechnologischen Anforderungen in der Wirtschaft, der Industrie und der Verwaltung gerecht werden zu können, sollen die Studierenden während ihres ganzen Studiums durch Praktika und Projekte realitätsnah und berufsfeldbezogen ausgebildet werden.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Die Studienprogramme für das Grund- und Hauptstudium sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden den folgenden Fachgebieten zugeordnet

(die Zuordnung der Fächer ist in Anlage 4 a dargestellt):

- G1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- G2. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- G3. Softwareentwicklung
- G4. Quantitative und formale Methoden

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden den folgenden Fachgebieten zugeordnet

(die Zuordnung der Fächer ist in Anlage 4 b dargestellt):

- H1. Anwendungssysteme
- H2. Systementwicklung
- H3. Quantitative und formale Methoden
- H4. Wahlpflichtfach aus dem Bereich Wirtschaft
- H5. Wahlpflichtfach aus einem weiteren Bereich

(3) Das Studienprogramm für das 1. bis 3. Hochschulstudiensemester umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 80 Semesterwochenstunden.

Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(4) Im Hauptstudium werden den Studierenden Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen angeboten. Die Gesamtzahl der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 90 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Maßgabe des Lehrangebotes Wahlveranstaltungen zu belegen.

Im einzelnen wird hierzu ausgeführt:

— **Pflichtfächer** sind Fächer, die für das Studium verbindlich sind.

— **Wahlpflichtfächer** sind Fächer im Hauptstudium, die von den Studierenden aus einer Fächergruppe ausgewählt werden. Die Fächergruppe der Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich jeweils für jedes Semester nach Maßgabe des Lehrangebots im Rahmen der personellen und organisatorischen Kapazität des Fachbereichs festgelegt. Dabei werden Fächer aus dem Fächerkatalog der Anlage 3 ausgewählt.

— **Wahlfächer** sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare Fächer.

(5) Das Studienprogramm stellt den zeitlichen Ablauf, die Gegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen dar. In einem Stundenplan wird für jedes Semester ein nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmter Studienverlaufsplan aufgestellt, der sicherstellt, dass das notwendige Lehrangebot für das Grund- und Hauptstudium angeboten wird. Es werden Maßnahmen getroffen, die den Studierenden die Möglichkeit zum Selbststudium geben.

(6) Das Lehrangebot wird durch folgende Arten der Lehrveranstaltungen sichergestellt:

— **Vorlesungen:** Die Vorlesungen dienen der Vermittlung des Lehrgegenstandes einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Vortragsform mit Hilfe von Kommunikationsmitteln, durch Experimente ergänzt.

— **Übungen:** Die Übungen dienen der Umsetzung des Faktenwissens am anwendungsbezogenen Problem und der Einübung von Lern- und Arbeitsmethoden. Sie sollen vorlesungsbegleitend sein.

— **Praktika:** Die Praktika dienen der empirischen Erprobung und Vertiefung theoretisch erarbeiteter Kenntnisse und Fähigkeiten. Die regelmäßige Teilnahme an den Praktika ist erforderlich. Die Ergebnisse von Praktikumsversuchen sind zu protokollieren, darzustellen und kritisch auszuwerten.

— **Seminare:** Die Seminare dienen der eigenständigen methodischen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge in Gruppenarbeit, zur Bildung und Festigung kritischen Bewusstseins. Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist erforderlich.

— **Projekte:** Die Projekte dienen der Vertiefung von theoretisch erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten und dem Erwerb von sozialer und kommunikativer Kompetenz. Insbesondere sollen Fertigkeiten in Projektmanagement, personaler Kommunikation und Präsentation erworben werden.

— **Exkursionen:** Die Exkursionen stellen eine weitere Verbindung zwischen Studium und Arbeitswelt her.

(7) Für die Gruppengröße der Übungen, Praktika und Seminare sollen die hochschuldidaktischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Hierbei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen der Fachhochschule zu berücksichtigen.

Auf die Durchführung einer Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltung besteht kein Anspruch, wenn die Teilnehmerzahl geringer als 5 Studierende ist.

§ 7

Leistungsnachweise

Art, Umfang und Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik geregelt. Die Prüfungsleistungen sind in § 5 der PO (i. V. m. Anlagen 2 a bis c) und die Studienleistungen in § 8 der PO (i. V. m. Anlage 2 a und b) geregelt.

§ 8

Studienplatzwechsel und Ergänzungsstudium

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student an anderen Fachbereichen oder Hochschulen erbracht hat, regelt § 13 der Prüfungsordnung.

§ 9

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Dekanin oder der Dekan, die Studienberaterin oder der Studienberater des Fachbereichs, im weiteren Sinne aber auch alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zuständig.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung in der Fachhochschule.

(3) In der Regel werden vor Beginn des Semesters für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Friedberg, 15. Juli 1999

Prof. Dr. Ulrich Abel
Dekan des Fachbereichs
Mathematik, Naturwissenschaften
und Datenverarbeitung

Anlage 1

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Wirtschaftsinformatik

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 1, 2 u. 3	8 (4V+4Pra)	4 (2V+2Pra)	4 (2V+2Pra)
Betriebssysteme		4 (V/Ü)	
Datenbanken			4 (V/Ü)
Netzwerke		4 (V/Ü)	
Numerische Algorithmik			4 (V/Ü)
Rechnerarchitekturen	4 (V/Ü)		
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	4 (V/Ü)	4 (V/Ü)	
Fremdsprachen	4 (V/Ü)		
Wirtschaftsrecht		4 (V/Ü)	
Rechnungswesen			4 (V/Ü)
Mediengestaltung und Multimedia			6 (V/Pro)
Mathematik	6 (V/Ü)	4 (V/Ü)	
Finanzmathematik			4 (V/Ü)
Wirtschaftsstatistik		4 (V/Ü)	
Summe SWS	26	28	26

Für jede Veranstaltung sind die Semesterwochenstunden angegeben.

Es bedeutet:

- V Vorlesung
- Ü Übung
- Pra Praktikum
- V/Ü Vorlesung mit Übungen

Anlage 2

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Wirtschaftsinformatik

Fach	4. Semester	5. Semester	6. Semester BPS	7. Semester	8. Semester Prüfungssemester
Kommerzielle Standard-Anwendungssysteme	6 (V/Pro)				
Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 1 und 2		4 (V/Pra)		4 (V/Pro)	
Informationsmanagement		4 (V/Ü)			
Praktikum Wirtschaftsinformatik				4 (Pra)	
Graphische DV und Produktmodellierung	4 (V/Ü)	4 (V/Pro)			
Organisationslehre		4 (V/Ü)		4 (V/Ü)	
Softwareengineering 1 und 2	8 (V/Ü)	4 (V/Pro)			
Verteilte Systeme				4 (V/Ü)	
Rechtliche Aspekte der Informatik				2 (V)	
Operations Research 1 und 2	4 (V/Ü)	4 (V/Ü)			
Wirtschaftsinformatik				4 (V/Ü)	
Wahlpflichtfach 1, 2 und 3	4 (V/Ü)	4 (V/Ü)		4 (V/Ü)	
BPS-Begleitseminar			2 (V/Ü)		
Seminar Wirtschaftsinformatik				2 (S)	
Seminar Moderations- und Präsentationstechniken			4 (S/Pro)		
Anleitung zum wissenschaftlichen Publizieren					2
Summe SWS	26	28	6	28	2

Für jede Veranstaltung sind die Semesterwochenstunden angegeben.

Es bedeutet:

- V Vorlesung
- Ü Übung
- Pra Praktikum
- Pro Projekt
- V/Ü Vorlesung mit Übungen
- V/Pro Vorlesung mit Projekt
- V/Pra Vorlesung mit Praktikum
- S/Pro Seminar mit Projekt
- S Seminar

Anlage 3

Katalog der Wahlpflichtfächer

- H4.1 Controlling
- H4.2 Logistik
- H4.3 Marketing
- H5.1 Qualitätssicherung
- H5.2 Simulationsverfahren
- H5.3 Graphentheorie
- H5.4 Diskrete Mathematik

Der Katalog der Wahlpflichtfächer wird nach den Möglichkeiten des Lehrangebots erweitert und semesterweise festgelegt und spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester per Aushang veröffentlicht. Der Aushang enthält die angebotenen Fächer unter Angabe des Stundenumfanges, der Art der Lehrveranstaltung und der Form des zu erbringenden Leistungsnachweises.

Dabei sind mögliche Schwerpunkte: Ökonometrie, Zoll u. Zollwesen, Produktionstechnik, moderne Hilfsmittel der Logistik, Fallstudien von realisierten Projekten, spezielle betriebswirtschaftliche u. technische Fragestellungen, Multimediaanwendungen, Medienpsychologie.

Anlage 4 a

Lehrinhalte für die Fächer des Grundstudiums**G1.1 Betriebssysteme**

Aufgaben eines Betriebssystems als Benutzer-Hardware-Schnittstelle

Organisation und Verwaltung von Betriebsmitteln

Arbeiten mit Betriebssystemen: Kommando- und Prozedursprachen, graphische Benutzungsoberflächen, Netzwerke

Praktikum und Projekt „Implementieren und Arbeiten mit verschiedenen Betriebssystemen“

G1.2 Datenbanken

Datenstrukturen

Datenbankkonzepte: Relationale Datenbanken, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse

Datenbanksprachen

Datenbankmanagementsysteme

Integration von Datenbanken in Anwendungssysteme

Datenschutzgesetze

Praktikum und Projekt „Entwurf und Realisierung einer Datenbank“

G1.3 Netzwerke

Netzwerke: Telekommunikation LAN, WAN, GAN, Internet

OSI-Referenzmodell

Protokolle

Migration und Internetworking

Netzwerkadministration

Sicherheitsmechanismen

Praktikum und Projekt „Netzwerke im Betrieb/Verwaltung“

G1.4 Numerische Algorithmik

Numerische Algorithmen, Fehler, Genauigkeit

Numerische Behandlung von Linearen Gleichungssystemen

Nichtlineare Gleichungen und Gleichungssysteme

Interpolation, Approximation

Numerische Integration

Optimierung, Monte Carlo-Methoden

G1.5 Rechnerarchitekturen

Mikrocomputeraufbau und -funktionen

Schichtenmodell und Taxonomie von Rechnerarchitekturen

Von-Neumann-Architekturen: Prozessoren, Speicher, Bus-Systeme, Peripherie

VLIW-Architekturen, Feld- und Vektorrechner, Multiprozessor-Systeme

Maschinenorientiertes Programmieren unterschiedlicher Rechnerarchitekturen

G2.1 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

Gegenstand, Methoden, Aufbau des Betriebes

Rechtsformen, Beschaffung und Produktion

Kostentheorien

Kostenstellen-, Kostenarten-, Kostenträgerrechnung

Wirtschaftskreislauf, Wirtschaftsordnung, Träger der wirtschaftlichen Entscheidung, der Markt

G2.2 Fremdsprachen

Grundkenntnisse

Fremdsprache im Wirtschaftsbereich

Kenntnisse für Vertragsverhandlungen und Recht

G2.3 Wirtschaftsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Handels- und Wirtschaftsrecht

Umsatzsteuern

Einkommen- und Körperschaftssteuern

Außenwirtschaftsrecht, Zoll

Verfahrensrecht

G2.4 Rechnungswesen

Finanzbuchhaltung

Bilanzierung

Übungen zum Jahresabschluss

G3.1 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 1

Informationsdarstellung, Digitaltechnik

Rechnersysteme

Anwendung von Betriebssystemen und Kommunikationssystemen

Programm- und Datenstrukturen

Programmentwicklung

G3.2 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 2

Programmieren in einer problemorientierten Sprache

Höhere Datentypen

Effiziente Algorithmen

G3.3 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 3

Objektorientierte Techniken, objektorientiertes Programmieren

Einführung in grafische Benutzungsoberflächen

Projekt

G3.4 Mediengestaltung und Multimedia

Hören und Sehen (physikalisch-technische Grundlagen)

Einzelmedien und deren Dateiformate

Interaktive Medien (Hypertext und Hypermedien)

Autorensysteme zur Hypermedia-Programmierung

Animation

G4.1 Mathematik

Grundlagen (Mengen, Aussagenlogik, Boolesche Algebra)

Zahlssysteme

Vektoren, Matrizen und lineare Gleichungssysteme

Folgen, Reihen, Grenzwerte

Infinitesimalrechnung (eine und mehrere Veränderliche)

G4.2 Finanzmathematik

Zins- und Zinseszinsrechnung

Rentenrechnung

Tilgungsrechnung

Kurs- und Rentabilitätsrechnung

G4.3 Wirtschaftsstatistik

Beschreibende Statistik

Kombinatorik

Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung

Zufallsvariablen

Diskrete und stetige Verteilungen und ihre Anwendungen

Parameterschätzungen

Statistische Test- und Analyseverfahren

Anlage 4 b

Lehrinhalte für die Fächer des Hauptstudiums**H1.1 Kommerzielle Standard-Anwendungssysteme**

Überblick über das Standardsoftwareangebot

Struktur kommerzieller Standardsoftware

Auswahl von Standardsoftware

Parametrisierung (Customizing) von Standardsoftware

Entwicklung von Standardsoftware

H1.2 Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 1

Fachliche Modellierung der betrieblichen Funktionsbereiche (Finanzen, Personal, Beschaffung, Produktion, Absatz)

Umsetzung von Fachmodellen in Software-Entwürfe

H1.3 Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme 2

Fachliche Modellierung und Realisierung ausgewählter Anwendungssysteme, (z. B. Management-Informationssysteme, Data-Warehouse-Systeme, Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme, Controlling-Systeme, Logistik-Systeme)

H1.4 Informationsmanagement

Aufbau und Ablauf betrieblicher Informationsverarbeitung

Strategische, taktische und operative Aufgaben, insbesondere Zielfindung, Ressourcenplanung, Controlling, Multiprojektmanagement, Betrieb der Informationsfunktion

H1.5 Praktikum Wirtschaftsinformatik

Konzeption bzw. Entwicklung kommerzieller Anwendungssysteme oder ihrer Bestandteile in Projektform

H2.1 Graphische DV und Produktmodellierung 1

Graphische Anwendungssysteme

Grundlagen der zwei- und dreidimensionalen Graphischen Datenverarbeitung

Visualisierungstechniken

Modellierung von Daten und Objekten

Farbgestaltung und Beleuchtung

Ergonomische Gestaltungskriterien

H2.2 Graphische DV und Produktmodellierung 2

Modellierung und Präsentation von 3D-Produkten im Internet

Entwicklung von 3D-virtuellen Welten

Animation in virtuellen Welten

Graphikformate und Schnittstellen

Copyrightschutz für virtuelle Produkte im Internet

H2.3 Organisationslehre 1

Vorgehensmodelle

Methoden zur Erhebung, Gestaltung und Bewertung

Ziele, Strategien und Methoden der Aufbauorganisation

Ziele, Strategien und Methoden zur Ablauforganisation

H2.4 Organisationslehre 2

Spezielle Themen der Organisationslehre, z. B. Business Reengineering, Werkzeuge zur Organisationslehre, Zwischenbetriebliche Integration

H2.5 Softwareengineering 1

Architektur betrieblicher Softwaresysteme

Softwareentwicklungsprozess

Tools zur Erstellung und Implementierung von Softwaresystemen

Sprachen für Analyse und Entwurf

Qualitätssicherung und Pflege von Software

Software-Projektmanagement

Projekt

H2.6 Softwareengineering 2

Design-Patterns

Architektur von verteilten Systemen

Architektur hypermedialer und multimedialer Anwendungssysteme

Architektur von KI-Systemen

Software-Ergonomie, Benutzungsschnittstellen

Softwareprojekt

H2.7 Verteilte Systeme

Architektur und Programmierung verteilter Systeme

Lastbalance und Lastverteilung in verteilten Systemen

Verteilte Datenbanken

Verteilte objektorientierte Anwendungen

Parallelverarbeitung

Verteilte Office-, Workgroup-, Workflow-Systeme

Praktikum Verteilte Systeme

H2.8 Rechtliche Aspekte der Informatik

Datenschutzrecht

Urheberrecht

Patentrecht

Haftungsrecht

H3.1 Operations Research 1

Deterministische Optimierungsmodelle

Lineare Optimierung

Netzwerke, Netzplantechnik

ganzzahlige Optimierung

nichtlineare Optimierung

Deterministische Lagerhaltungsmodelle

Deterministische dynamische Optimierung

H3.2 Operations Research 2

Stochastische Modelle

Markow-Ketten

Warteschlangentheorie

Stochastische dynamische Optimierung

Stochastische Lagerhaltungsmodelle

Entscheidung bei Unsicherheit

H3.3 Wirtschaftsmathematik

Ökonometrische Modelle

Entscheidungs- und Prognosemodelle

Standardsoftware aus den Gebieten

statistische Auswertungen, Zeitreihenanalysen, Operations-Research, Planspiele usw.

H4.1 Controlling

Organisation des Controlling

Finanz- und Erfolgscontrolling

Beteiligungscontrolling

Projektcontrolling

H4.2 Logistik

Grundlagen der Logistik

Logistikprozesse

Logistikketten (Supply Chain)

Logistikziele

Unternehmenslogistik

H4.3 Marketing

Marketing-Mix

Strategisches Marketing

Marktforschung

Märkte und Marktstrukturen

H5.1 Qualitätssicherung

Messbarkeit von Qualitätsmerkmalen

Stichproben

Statistische Prozesskontrolle

Messsystemanalyse

ISO 9000 und ISO 2859

Kostenrechnung für Qualitätssicherung

Optimierungs- und Simulationsverfahren

Computergestützte Qualitätssicherung

H5.2 Simulationsverfahren

Modellbildung

diskrete und kontinuierliche Simulation

Arbeiten mit einer Simulationssprache

Kommerzielle Simulationssysteme

H5.3 Graphentheorie

Spezielle Graphen, Bäume

Plättbarkeit, Färbungen, Matchings

Kürzeste Wege in Graphen

Such- und Entscheidungsprobleme

Eulersche und Hamiltonsche Graphen

Traveling Salesman- und Postbotenprobleme

Anwendungen in der Informatik

H5.4 Diskrete Mathematik

Zählprinzipien

Permutationen, Partitionen

Differenzenrechnung, Rekursionen

Erzeugende Funktionen

Komplexitätstheorie

Codes und Kryptographie

H6.1 Seminar Moderations- und Präsentationstechniken

Einführung in allgemeine Arbeitstechniken

Moderations-Methode und Metaplantechnik

Gruppenkommunikation und Verhandlungsführung

Arbeiten im Team

Visualisierung

Präsentationstechniken

Ideenfindung und Kreative Problemlösungsmethoden

Methoden der Entscheidungsfindung

932

Grundordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 13. April 1994 (StAnz. S. 2702), geändert am 14. Dezember 1994 (StAnz. 1995, S. 875);

hier: Änderung vom 16. März 1999

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich hiermit die am 16. März 1999 beschlossene Änderung der Grundordnung.

Wiesbaden, 25. August 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/401 — 32

StAnz. 38/1999 S. 2832

ARTIKEL 1: Änderung

Die o. a. Grundordnung wird wie folgt geändert:

Nach § 13 werden die § 13 a bis 13 e eingefügt:

§ 13 a

Fachbereichsübergreifende Studiengänge

(1) In Ergänzung zu den Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. 11. 1998 (GVBl. I, S. 431 ff.) über die Organisation der Fachbereiche (§§ 46—49) können an der Fachhochschule Gießen-Friedberg fachbereichsübergreifende Studiengänge eingerichtet werden. Für sie gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Fachbereichsübergreifende Studiengänge werden von mindestens zwei Fachbereichen in gemeinsamer Verantwortung betrieben. Grundlagen für einen fachbereichsübergreifenden Studiengang sind die Vorschriften der §§ 13 a bis 13 e, die Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen sowie die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zu verabschiedende Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 b

Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen

(1) Zwischen den beteiligten Fachbereichen ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die Grundlagen der Zusammenarbeit regelt.

(2) In der Vereinbarung müssen verbindliche Absprachen über folgende Inhalte getroffen werden:

1. gemeinsamer Betrieb eines fachbereichsübergreifenden Studiengangs;
2. Sicherung der Verfügbarkeit der für den Betrieb des Studiengangs erforderlichen Personal- und Sachmittel;
3. Aufgaben der beteiligten Fachbereiche; Verteilung des Lehrangebots auf die beteiligten Fachbereiche;
4. Verwaltung des fachbereichsübergreifenden Studiengangs;
5. Kostenverteilung;
6. Zusammensetzung des Studienausschusses (§ 13 c);
7. Entscheidungsverfahren in Streitfällen;
8. Verfahren für die Änderung der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung ist von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zu beschließen.

§ 13 c

Studienausschuß

(1) Für jeden fachbereichsübergreifenden Studiengang ist ein Studienausschuß einzurichten, dem eine Professorin oder ein Professor als Studiendekanin oder Studiendekan, drei weitere Mitglieder der Professorengruppe der beteiligten Fachbereiche, drei Studierende des Studiengangs und — wenn vorhanden — ein wissenschaftliches Mitglied angehören. Jeder beteiligte Fachbereich stellt mindestens ein Mitglied der Professorengruppe. Sind mehr

als drei Fachbereiche am gemeinsamen Studiengang beteiligt, erhöhen sich die Zahlen der Mitglieder der Professoren und Studierenden entsprechend. Soweit in den beteiligten Fachbereichen ein wissenschaftliches Mitglied nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle ein administrativ-technisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Studienausschusses müssen nicht Mitglieder der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche sein.

(3) Der Studienausschuß macht den beteiligten Fachbereichen Vorschläge für die Planung und Durchführung des Studienangebots, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die beteiligten Fachbereiche, die Wahrnehmung der Studienfachberatung und die Studienpläne für den Studiengang. Die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche beschließen über die Vorschläge des Studienausschusses jeweils in dem Umfang, in dem der jeweilige Fachbereich nach der Vereinbarung gem. § 13 b Lehrveranstaltungen anzubieten hat.

Der Studienausschuß erarbeitet Beschlußvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen und erstellt hinsichtlich des fachbereichsübergreifenden Studiengangs den Lehrbericht für die beteiligten Fachbereiche.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Der Studienausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und in Prüfungsangelegenheiten die absolute Stimmenmehrheit der Professoren gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses aus den Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr.

§ 13 d

Vorsitzende oder Vorsitzender des Studienausschusses

(1) Soweit in der Vereinbarung nach § 13 b nichts anderes geregelt ist, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende und eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder der Professorengruppe des Studienausschusses von allen Mitgliedern des Studienausschusses gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Studienausschusses aus und vertritt den Studiengang bei den beteiligten Fachbereichen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Studienausschusses ist berechtigt, an den Fachbereichsratssitzungen der beteiligten Fachbereiche teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ebenso sind die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fachbereiche berechtigt, an den Sitzungen des Studienausschusses teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; sie beginnt und endet mit der Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Studienausschusses.

§ 13 e

Studierende

(1) Die Studierenden eines fachbereichsübergreifenden Studiengangs erklären bei ihrer Immatrikulation oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihre Wahlrechte ausüben wollen. Die Erklärung kann nur einheitlich für alle in Betracht kommenden Wahlrechte abgegeben werden.

(2) Die Studierenden eines fachbereichsübergreifenden Studiengangs gelten als Angehörige der Fachschaft des Fachbereichs, für den sie die Erklärung nach Abs. 1 abgegeben haben. § 101 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.

ARTIKEL 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Gießen, 16. Juli 1999

Prof. Dr. Vogel
Vorsitzender des 15. Konventes

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

933

Umbenennung der Bundesstraße 277 a zur Bundesstraße 277 in den Gemarkungen der Stadt Aßlar und der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die Teilstrecken der Bundesstraße 277 a zwischen der Stadt Aßlar und der Stadt Wetzlar

zwischen NK 5416 033 und NK 5416 039
 von Stat.-km 0,000 (B 49)
 bis Stat.-km 1,503 (A 480—AS Aßlar) = 1,503 km
 zwischen NK 5416 039 und NK 5416 047
 von Stat.-km 0,000 (A 480—AS Aßlar)
 bis Stat.-km 1,264 (L 3376) = 1,264 km
 gesamt = 2,767 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1999 in Bundesstraße 277 umbenannt gemäß § 1 Abs. 5 FStrG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4 in 35390 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. August 1999

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1850
StAnz. 38/1999 S. 2833

934

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3094 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3094 in der Gemarkung der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der Landesstraße 3094 in der Gemarkung der Stadt Weiterstadt und Stadt Weiterstadt, Stadtteil Brauns- hardt neugebaute Strecke
 zwischen NK 6017 041 und NK 6017 033
 von Stat.-km 0,003
 bis Stat.-km 0,914 = 0,911 km
 wird mit Wirkung vom 1. September 1999 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3094 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3094
 zwischen NK 6017 004 und NK 6017 033
 von Stat.-km 0,000
 bis Stat.-km 0,438 = 0,438 km
 von Stat.-km 0,457
 bis Stat.-km 1,098 = 0,641 km
 gesamt = 1,079 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. September 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Weiterstadt über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3094
 zwischen NK 6017 004 und NK 6017 033
 von Stat.-km 0,438
 bis Stat.-km 0,457 = 0,019 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3094
 zwischen NK 6017 041 und NK 6017 004
 von Stat.-km 2,249
 bis Stat.-km 2,349 = 0,100 km
 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 eingezogen und re- kultiviert (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. August 1999

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1844
StAnz. 38/1999 S. 2833

935

Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3220 und Kreisstraße 25 in der Gemarkung der Gemeinde Schauenburg, Ortsteil Breitenbach, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

- Die im Zuge der Landesstraße 3220 in der Gemarkung der Ge- meinde Schauenburg, Ortsteil Breitenbach neugebaute Strecke
 zwischen NK 4721 048 neu und NK 4721 047 neu
 von Stat.-km 0,524
 bis Stat.-km 0,923 = 0,399 km
 wird mit Wirkung vom 1. September 1999 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3220 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3220
 zwischen NK 4721 010 und NK 4721 021 alt
 von Stat.-km 5,343
 bis Stat.-km 5,551 = 0,208 km
 zwischen NK 4721 021 alt und NK 4721 008
 von Stat.-km 0,000
 bis Stat.-km 0,296 = 0,296 km
 gesamt = 0,504 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. September 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schauenburg über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 25
 zwischen NK 4721 040 und NK 4721 021 alt
 von Stat.-km 1,395
 bis Stat.-km 2,350 = 0,955 km
 hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 in die Gruppe der Gemeinde- straßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die

Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schauenburg über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3220
zwischen NK 4721 048 neu und NK 4721 021 alt
von Stat.-km 5,155
bis Stat.-km 5,343 = 0,188 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1999 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. August 1999

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1847

StAnz. 38/1999 S. 2833

936

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Änderung der Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)

Zur Anpassung an die eingetretenen Veränderungen werden die Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien) vom 20. März 1991 (StAnz. S. 934) in der Fassung vom 24. Oktober 1996 wie folgt geändert:

In Nr. 6.6 werden die Worte „Art. 1 der Richtlinie 75/268/EWG“ durch die Worte „Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienzverordnung)“ ersetzt.

Wiesbaden, 30. August 1999

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VIII 7 — 70.05.1 — 11071/99
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 38/1999 S. 2834

937

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verletzungen des Willkürverbots, des Eigentumsgrundrechts sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit gestützte Grundrechtsklage gegen ein zivilgerichtliches Räumungsurteil

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 18. August 1999 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 25. August 1999

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1391

StAnz. 38/1999 S. 2834

Beschluss vom 18. August 1999

— P.St. 1391 —

Auf die Anträge
des Herrn H.,

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Kronauer, Zeil 13, 60313 Frankfurt am Main —
wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 18. August 1999
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller wendet sich mit der Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main, durch das er zur Räumung und Herausgabe einer Mietwohnung verurteilt wurde.

Der Antragsteller schloss am 13. Oktober 1987 mit der Rechtsvorgängerin seiner jetzigen Vermieter — den Klägern des Ausgangsverfahrens — einen Mietvertrag über eine 5-Zimmer-Wohnung in Frankfurt am Main. Nach § 1 Ziffer 2 des Mietvertrages sind beide Parteien darüber einig, dass vier Personen in die Mieträume einzuziehen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Mietvertrages ist der Mieter ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vermieters weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, ausgenommen an besuchsweise sich aufhaltende Personen. Die Einwilligung gilt nur für den Einzelfall, sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, § 11 Abs. 2 Satz 2 des Mietvertrages. Im Laufe des Mietverhältnisses zeigte der Antragsteller der Vermieterseite wiederholt den Wechsel von Untermietern an. Anfang 1995 zogen der Antragsteller und seine Ehefrau nach Wiesbaden. Der Antragsteller hat dort seinen Lebensmittelpunkt. Die Vermieter rügten mit Schreiben an den Antragsteller vom 25. Juni 1997, dass dieser aus der Wohnung in Frankfurt am Main ausgezogen sei und sie Dritten zum selbstständigen Gebrauch überlassen habe. Dieses Verhalten, für das der Antragsteller keine Genehmigung habe, sei „schwer vertragswidrig“. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Untermietverhältnisse/Gebrauchsüberlassungsverhältnisse spätestens bis zum 31. Juli 1997 zu beenden, um die fristlose Kündigung des

Mietverhältnisses zu vermeiden. Mit Schreiben vom 25. Juli 1997 setzten die Vermieter dem Antragsteller hierfür eine Nachfrist bis zum 5. August 1997. Die fristlose Kündigung des Antragstellers durch die Vermieter erfolgte mit Schreiben vom 18. November 1997, in dem zugleich einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 568 BGB widersprochen wurde. Am 5. Januar 1998 erhoben die Vermieter Räumungsklage gegen den Antragsteller beim Amtsgericht Frankfurt am Main. Zentraler Streitpunkt zwischen den Parteien war, ob der Antragsteller die Mietsache noch bewohne oder ob er die Wohnung vertragswidrig Dritten zum Gebrauch überlassen habe. Das Amtsgericht erhob Zeugenbeweis nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 19. März 1998. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Verhandlungsniederschriften vom 4. Juni 1998 und vom 16. Juli 1998 Bezug genommen. Das Amtsgericht Frankfurt am Main wies die Räumungsklage der Vermieter mit diesen am 6. August 1998 zugestelltem Urteil vom 16. Juli 1998 zurück. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Antragsteller tatsächlich die Nutzung der Wohnung aufgegeben und seinen Untermietern, den Zeugen S., B. und H., überlassen habe. Auf die am 7. September 1998 — einem Montag — eingelegte Berufung der Vermieter änderte das Landgericht Frankfurt am Main mit dem Antragsteller am 17. März 1999 zugestellten Urteil vom 9. März 1999 — Az.: 2/11 S 316/98 — das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main ab und verurteilte den Antragsteller, die Wohnung im ersten Obergeschoss des Hauses, bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, einer Diele, einem Bad mit WC, Terrasse, Balkon und Keller, zu räumen und an die Vermieter herauszugeben. Zugleich gewährte das Landgericht dem Antragsteller eine Räumungsfrist, bis zum 31. August 1999. Zur Begründung seines Urteils führte das Landgericht im Wesentlichen aus, die Kündigung der Vermieter vom 18. November 1997 habe das Mietverhältnis zwischen den Parteien beendet, so dass der Antragsteller zur Räumung und Herausgabe gemäß § 556 Abs. 1 BGB verpflichtet sei. Die Voraussetzungen des § 553 BGB seien erfüllt. Der Antragsteller habe die streitige Wohnung 1987 allein gemietet und sei, wie § 2 (richtig: § 1 Ziffer 2) ergebe, berechtigt gewesen, drei weitere Personen aufzunehmen, die im Laufe der Jahre ausgewechselt hätten werden dürfen und auch ausgewechselt worden seien. Wie die Vermieter im Schreiben vom 25. Juni 1997 ausdrücklich hervorgehoben hätten, sei unter diesen Voraussetzungen die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an dritte Personen genehmigt gewesen. Diese Voraussetzungen, die den Tatbestand des § 549 Abs. 2 BGB erfüllten, lägen aber nicht mehr vor. Denn der Antragsteller sei 1995 aus der Wohnung ausgezogen und habe seinen Hauptwohnsitz mit Lebensmittelpunkt nach Wiesbaden verlagert, wo er mit Frau und Sohn lebe. Zwar hätten die Zeugen B., S., W. und H. übereinstimmend ausgesagt, dass der Antragsteller noch ein Zimmer in der Wohnung an Wochenenden nutze, wenn er sich mit den übrigen Bewohnern zur Freizeitbeschäftigung in Frankfurt am Main treffe und dann gelegentlich in dem Zimmer übernachtete. Der in diesem Zimmer stehende PC werde allerdings auch von den Zeugen S. und H. benutzt, wenn der Antragsteller nicht da sei. Die von den Zeugen bestätigte gelegentliche Nutzung des Zimmers mit Übernachtungen nach gemeinsamem Kartenspiel oder Ähnlichem stelle aber kein Wohnen dar. Es handele sich dabei vielmehr um eine besuchsweise Nutzung, wenn es sich auf Grund der Umstände anlässlich der jeweiligen Zusammenkünfte der Freunde ergebe. Das sei kein vertragsgemäßer Gebrauch, wie die Parteien ihn ursprünglich vereinbart hätten. Denn dem Antragsteller sei die Wohnung als damaliger Lebensmittelpunkt überlassen worden mit der Genehmigung, weitere Personen aufzunehmen. Jetzt hätten die Untermieter, u. a. eine vierköpfige Familie, dort ihren Lebensmittelpunkt eingerichtet und der Antragsteller sei nur hin und wieder Gast in der Wohnung. Sein Lebensmittelpunkt liege sowohl in familiärer als auch in beruflicher Hinsicht in Wiesbaden. Der Antragsteller, der früher gebrauchsberechtigt gewesen sei, sei damit aus dieser vertraglichen Gebrauchsstellung ausgeschieden. Das ergebe sich bereits auch daraus, dass die Postzusendungen der Vermieter an die Adresse in Frankfurt am Main ihn dort nicht erreicht hätten. Die an die Wiesbadener Adresse gerichteten Briefe, insbesondere Mahnungen und fristlose Kündigung, seien aber ordnungsgemäß zugegangen. Die jetzige Gebrauchsüberlassung des gesamten Mietobjekts an Dritte sei nicht vertragsgemäß und erfülle die Voraussetzungen des § 549 Abs. 1, wonach die Überlassung der Erlaubnis der Vermieter bedürfe. Eine solche Genehmigung liege nicht vor, so dass die jetzige Drittüberlassung vertragswidrig sei und die fristlose Kündigung gemäß § 553 BGB begründe, nachdem die Vermieter in entsprechender Weise gemahnt hätten.

Am 19. April 1999 — einem Montag — hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben.

Er rügt die Verletzung des Willkürverbots des Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —), des

Eigentumsrechts des Art. 45 Abs. 1 HV und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 HV.

Als Verstoß gegen das Willkürverbot wertet der Antragsteller zunächst, dass das Landgericht eine eingeschränkte Nutzung der Wohnung durch ihn als nicht mehr vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache qualifiziert habe und aus dieser reduzierten Nutzung zugleich auf eine unbefugte Ausdehnung des Gebrauchs der anderen Bewohner geschlossen habe. Ein Mieter sei grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die angemietete Mietsache zu bewohnen. Nach dem abgeschlossenen Mietvertrag sei er zwar Hauptmieter, der Umfang der Gebrauchsüberlassung an Untervermieter sei jedoch vertraglich nicht festgelegt worden. Demgemäß hätte allein eine völlige Aufgabe der Wohnnutzung durch ihn einen vertragswidrigen Gebrauch dargestellt. Die Folgerung des Landgerichts, er sei aus der vertraglichen Gebrauchsstellung ausgeschieden und nutze die Wohnung nurmehr besuchsweise, sei darüber hinaus nach dem Ergebnis der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme nicht mehr nachzuvollziehen. Durch die sachwidrige Bejahung des Kündigungsgrundes des vertragswidrigen Gebrauchs nach § 553 BGB habe das Landgericht ferner die mit Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes — GG — inhaltsgleiche Eigentumschutzgarantie des Art. 45 Abs. 1 HV verletzt. Seine eingeschränkte Nutzung der Wohnung stelle keine unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte dar. Einfachgesetzlich und — vor dem Hintergrund des Eigentumsgrundrechts — verfassungsrechtlich hätte eine fristlose Kündigung daher jedenfalls einer erheblichen Verletzung von Vermieterrechten bedurft. Hierzu habe das Landgericht keine Feststellungen getroffen. Schließlich habe das Landgericht sein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit missachtet, indem es ihm das Recht abgesprochen habe, seinen Wohnbedarf nach seinen eigenen Vorstellungen zu bestimmen und eine Mietwohnung auch ausschließlich zur Freizeitgestaltung zu nutzen.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. März 1999 — Az.: 2/11 S 316/98 — das Gleichheitsgrundrecht des Art. 1 HV in dessen Ausprägung als Willkürverbot, das Eigentumsgrundrecht aus Art. 45 Abs. 1 HV und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 HV verletzt,
2. das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. März 1999 — Az.: 2/11 S 316/98 — für kraftlos zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

II.

Die Landesregierung hält die Grundrechtsklage trotz erheblicher Bedenken noch für zulässig, aber für offensichtlich unbegründet. Der Staatsgerichtshof sei allerdings berechtigt und verpflichtet, die — hier als grundrechtsverletzend gerügte — Anwendung von Bundesrecht durch Hessische Landesgerichte am Maßstab mit den entsprechenden Gewährleistungen des Grundgesetzes inhaltsgleicher materieller Grundrechte der Hessischen Verfassung zu kontrollieren. Bei inhaltlicher Identität von Grundrechten des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung greife die Sperrwirkung des Art. 31 GG, der eine Normenkollision voraussetze, nicht ein. In der Sache könne die Grundrechtsklage jedoch keinen Erfolg haben. Die inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen an verfassungsrechtlichen Maßstäben sei dem Staatsgerichtshof nur in engen Grenzen möglich. Ihm obliege es nicht, sie allgemein auf ihre sachliche Richtigkeit oder auf die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zu kontrollieren. Seine Überprüfung beschränke sich darauf, ob eine verfassungsmäßige Norm durch ihre Auslegung im Einzelfall verfassungswidrig angewandt und dadurch spezifisches Verfassungsrecht verletzt worden sei. Nach diesem Maßstab sei ein Verfassungsverstoß durch das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main nicht feststellbar. Zunächst scheidet eine Verletzung des Willkürverbots aus. Das Landgericht habe eine nach § 549 Abs. 1 Satz 1 BGB unerlaubte und nach § 553 BGB zur fristlosen Kündigung berechtigte Gebrauchsüberlassung an Dritte angenommen, weil der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt nach Wiesbaden verlegt und damit die Wohnung seinen Untermietern vollständig zur Verfügung gestellt habe. Diese rechtliche Wertung beruhe auf einer Auslegung des zwischen dem Antragsteller und seinen Vermietern geschlossenen Mietvertrages, nach der der Antragsteller zwar zur Untervermietung berechtigt sei, jedoch seinerseits in der Wohnung seinen Lebensmittelpunkt haben müsse. Diese Interpretation des konkreten Mietvertrags sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso wenig willkürlich sei die vom Antragsteller angegriffene Beweiswürdigung des Landgerichts. Das Landgericht habe als übereinstimmende Aussage der Zeugen festgehalten, der Antragsteller benutze sein Zimmer gelegentlich und übernachtete dort auch. Um den Gegensatz zu der aus gerichtlicher Sicht vertraglich vereinbarten Nutzung der Wohnung als Lebensmittelpunkt deutlich zu machen, habe das

Landgericht dieses Verhalten als lediglich besuchswise Nutzung gewertet. Eine willkürliche Rechtsanwendung zeige sich hierin nicht.

Eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 45 Abs. 1 HV durch das vom Antragsteller angegriffene Urteil liege gleichfalls nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar zu Art. 14 Abs. 1 GG die Auffassung entwickelt, auch das Besitzrecht des Mieters an der Wohnung sei als eigentumsrechtliche Position geschützt. Zur Begründung habe es jedoch auf den typischen Wohnraummieter abgestellt, bei dem die Wohnung den Mittelpunkt seiner privaten Existenz darstelle. Einen so begründeten eigentumsrechtlichen Schutz könne der Antragsteller, dessen Lebensmittelpunkt sich gerade nicht in der umstrittenen Wohnung befinde, für sich nicht in Anspruch nehmen. Zudem habe der Gesetzgeber den Konflikt zwischen Vermieter- und Mieterinteressen im Fall der nach § 549 Abs. 1 BGB unbefugten Gebrauchsüberlassung an Dritte in — auch im Hinblick auf die Eigentumsgarantie — verfassungsgemäßer Weise durch die Vorschrift des § 553 BGB gelöst. Für eine Verletzung des allgemeinen Freiheitsrechts des Art. 2 Abs. 1 HV sei bei einer vertretbaren Auslegung des Mietvertrags und der §§ 549 Abs. 1, 553 BGB kein Raum.

III.

Die Landesadvokatschaft hält die Grundrechtsklage des Antragstellers für unzulässig. Der Antragsteller habe die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten der Hessischen Verfassung nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Wertung des Landgerichts, nach dem Umzug der Antragsteller mit seiner Familie nach Wiesbaden stellten seine Wochenendbesuche in der Wohnung kein Wohnen im Sinne des abgeschlossenen Mietvertrages mehr dar, sei sachlich vertretbar und damit nicht willkürlich. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts des Antragstellers scheidet aus, da er in der Wohnung in Frankfurt am Main nicht den Mittelpunkt seiner privaten Existenz habe. Für eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 HV fehle jeder Anhaltspunkt. Nach Auffassung der Landesadvokatschaft gelten darüber hinaus materielle Grundrechte der Landesverfassung bei der Anwendung materiellen Bundesrechts nicht und ist demgemäß ihre Beachtung durch die Landesgerichte vom Staatsgerichtshof im Rahmen der Grundrechtsklage auch nicht zu überprüfen.

IV.

Die Verfahrensakte des Landgerichts Frankfurt am Main — Az.: 2/11 S 316/98 — hat vorgelegen.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Der Antragsteller hat den Anforderungen des § 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — nicht genügt. Nach dieser Vorschrift erfordert die Zulässigkeit einer gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichteten Grundrechtsklage, dass der Antragsteller substantiiert einen Lebenssachverhalt schildert, aus dem sich seine Richtigkeit unterstellt plausibel die Möglichkeit einer Verletzung der von ihm benannten Grundrechte der Hessischen Verfassung durch die angegriffene Entscheidung ergibt (ständige Rechtsprechung des StGH, zuletzt Beschluss vom 19. Juli 1999 — P.St. 1409 —). An diesem Zulässigkeitskriterium fehlt es.

Der Antragsteller hat zunächst eine plausible Möglichkeit der Verletzung des in Art. 1 HV verankerten Willkürverbots bei der Anwendung und Auslegung einfachen Rechts durch das Landgericht Frankfurt am Main im angegriffenen Urteil nicht hinreichend dargelegt. Die Anwendung und Auslegung einfachen Rechts durch ein Gericht überschreitet die Schwelle zur Willkür, wenn sie bei verständiger Würdigung der die Verfassung bestimmenden Prinzipien nicht mehr verständlich ist und sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. zuletzt Beschluss vom 19. Juli 1999 — P.St. 1409 —). Die Auslegung des zwischen dem Antragsteller und seinen Vermietern bestehenden konkreten Mietvertrags durch das Landgericht, nach der eine vertragsgemäße Nutzung der Wohnung durch den Antragsteller als Hauptmieter voraussetzt, dass dieser dort seinen Lebensmittelpunkt hat, stellt eine nachvollziehbare Interpretation dieser Vereinbarung dar. Sie fußt auf der zutreffenden Erwägung, dass ein Mietverhältnis ein auf besonderem gegenseitigen Vertrauen aufbauendes Dauerschuldverhältnis ist, bei dem regelmäßig der Vermieter der Person des Mieters besondere Bedeutung beimisst. Es ist vertretbar, wenn nicht gar naheliegend, bei einem Mietverhältnis, in dem — wie hier — eine Person als Hauptmieter fungiert, der zur Überlassung der Mieträume an ei-

nen lediglich numerisch begrenzten Personenkreis befugt ist, den Mietvertrag dahin zu interpretieren, dass der Hauptmieter als verantwortlicher Ansprechpartner der Vermieterseite in der Wohnung seinen Lebensmittelpunkt haben muss. Die Vertretbarkeit dieser Vertragsauslegung durch das Landgericht wird auch dadurch indiziert, dass in fachgerichtlicher Rechtsprechung und Literatur es prinzipiell als Grundlage einer Erlaubnis zur Untervermietung angesehen wird, dass der Hauptmieter sich neben den Untermietern in der Wohnung aufhält und dort seinen Lebensmittelpunkt hat (vgl. LG Berlin, Grundeigentum 1986, 1067; WuM 1995, 38; Staudinger-Emmerich, BGB, 13. Bearbeitung 1995, § 553 Rdnr. 50). Legt man dieses verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Verständnis der vertragsgemäßen Wohnungsnutzung durch den Antragsteller zugrunde, so ist es nicht willkürlich, in der Aufgabe der Wohnung als Lebensmittelpunkt durch den Antragsteller zugleich eine unbefugte Einräumung eines weitergehenden Gebrauchs an die bereits in der Wohnung befindlichen Personen als Dritte zu sehen. Auch die Möglichkeit einer willkürlichen Beweismittelwürdigung durch das Landgericht scheidet von vornherein aus. Das Landgericht hat den Zeugenaussagen vielmehr ohne Verfassungsverstoß entnommen, dass sich der Antragsteller in der Wohnung nurmehr gelegentlich aufhält. Ausgehend von dieser Tatsachenfeststellung hat es sodann willkürfrei diese Nutzung der Wohnung als nicht mehr vertragsgemäß und als unbefugte Nutzungsüberlassung an die die Wohnung weiterhin nutzenden Personen rechtlich gewürdigt.

Weiterhin besteht nach dem Vorbringen des Antragstellers keine plausible Möglichkeit der Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 45 Abs. 1 HV und der durch Art. 2 Abs. 1 HV gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit durch das angegriffene Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main. Dabei kann die zwischen den Verfassungsgerichten der Bundesländer umstrittene Frage dahinstehen, ob über das Willkürverbot hinaus materielle Grundrechte der Landesverfassungen, die mit den entsprechenden Garantien des Grundgesetzes inhaltsgleich sind, bei der Anwendung materiellen Bundesrechts durch Landesgerichte gelten und ihre Beachtung durch die Landesgerichte von den Landesverfassungsgerichten im Rahmen landesrechtlich zugelassener Verfassungsbeschwerden zu kontrollieren ist. Diese Kontroverse ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Denn auch wenn die Geltung mit den entsprechenden Gewährleistungen des Grundgesetzes inhaltsgleicher materieller Grundrechte der Hessischen Verfassung bei der Anwendung materiellen Bundesrechts durch hessische Fachgerichte bejaht wird und überdies Art. 45 Abs. 1 HV und Art. 14 GG sowie Art. 2 Abs. 1 HV und Art. 2 Abs. 1 GG im Hinblick auf den hier zu entscheidenden Fall inhaltsgleich sein sollten, ist die Möglichkeit einer Verletzung dieser Grundrechte des Antragstellers nicht plausibel dargetan. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle fachgerichtlicher Entscheidungen ist auf die Prüfung der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts beschränkt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. zuletzt Beschluss vom 19. Juli 1999 — P.St. 1405 —). Diese Beschränkung der Kontrolltiefe des Staatsgerichtshofs bei der Grundrechtsklage gegen gerichtliche Entscheidungen folgt funktional aus der Aufgabenverteilung zwischen Fach- und Verfassungsgerichten. Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht ist keine zusätzliche Instanz, die die — wenn auch durch die Grundrechte mitbestimmten — Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts ein weiteres Mal nachvollzieht und überprüft. Eine — vom Staatsgerichtshof sonach allein zu prüfende — verfassungsspezifische Verletzung hessischer Grundrechte durch die fachgerichtliche Anwendung oder Auslegung einer Norm liegt nur vor, wenn diese auf einer grundsätzlich falschen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen hessischen Grundrechte beruht bzw. die Grundrechtsrelevanz schlechthin verkennt. Das Vorbringen des Antragstellers enthält keine Anhaltspunkte für eine solche verfassungsrechtlich relevante Missachtung des Art. 45 Abs. 1 HV oder des Art. 2 Abs. 1 HV im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main. Das Fachgericht hat vielmehr die vom Gesetzgeber in den mietrechtlichen Vorschriften der §§ 549 Abs. 1, 553 BGB vorgenommene Zuordnung der konkurrierenden Verfassungspositionen von Vermieter und Mieter für den konkreten Fall in vertretbarer Weise nachvollzogen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Buchberger
Voucko	Schmidt-	Teufel	
	von Rhein		

938

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 2. September 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Lampertheim**, mit Ausnahme der Stadtteile Hofheim, Rosengarten, Hüttenfeld und Neuschloß, aus Anlass der „Lampertheimer Stadt-Kirchweih“ am Sonntag, dem 12. September 1999, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 38/1999 S. 2837

939

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 1. September 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Viernheim** aus Anlass des Antikmarktes und der Kerwe am Sonntag, dem 7. November 1999, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 1. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 38/1999 S. 2837

940

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ vom 11. August 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich der Stadt Usingen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 32, 46, 47, 48, 49, 89, 108 und 109 der Gemarkung Usingen, Stadt Usingen und der Fluren 74 und 76 der Gemarkung Wehrheim, Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftstypischen feuchten Hochstaudenfluren, Großseggen-Rieder, Röhrichte, Auenwälder und Bacherlensäume, artenreichen Feucht- und Mähwiesen, trockenen Mähwiesen, naturnahen Waldbestände, Hecken, Waldmäntel und Stillgewässer sowie die Fließgewässer mit ihren bestandsbedrohten Pflanzen und Tieren – vor allem Vögel, Amphibien sowie Reptilien, Laufkäfer, Tagfalter und Heuschrecken – innerhalb des Naturraumes östlicher Hintertaunus als Bestandteile eines Verbundes von Fließgewässern mit ihren Auen zu schützen und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Verbesserung der Standortqualität, der Frisch- und Feuchtwiesen durch extensive Bewirtschaftung, die Offenhaltung der Brachflächen, die Anlage eines Uferschutzstreifens mit bachbegleitenden Gehölzen, die Überführung der Fichtenbestände, das Überhalten von Altbäumen und die Anreicherung von Totholz.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und an den vorhandenen Dränagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhan-

denen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;

7. die Ausübung der Jagd ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen, einschließlich Wässern und Kopfdüngung in den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung;
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Erholungseinrichtungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
10. die Ausübung der Fischerei.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

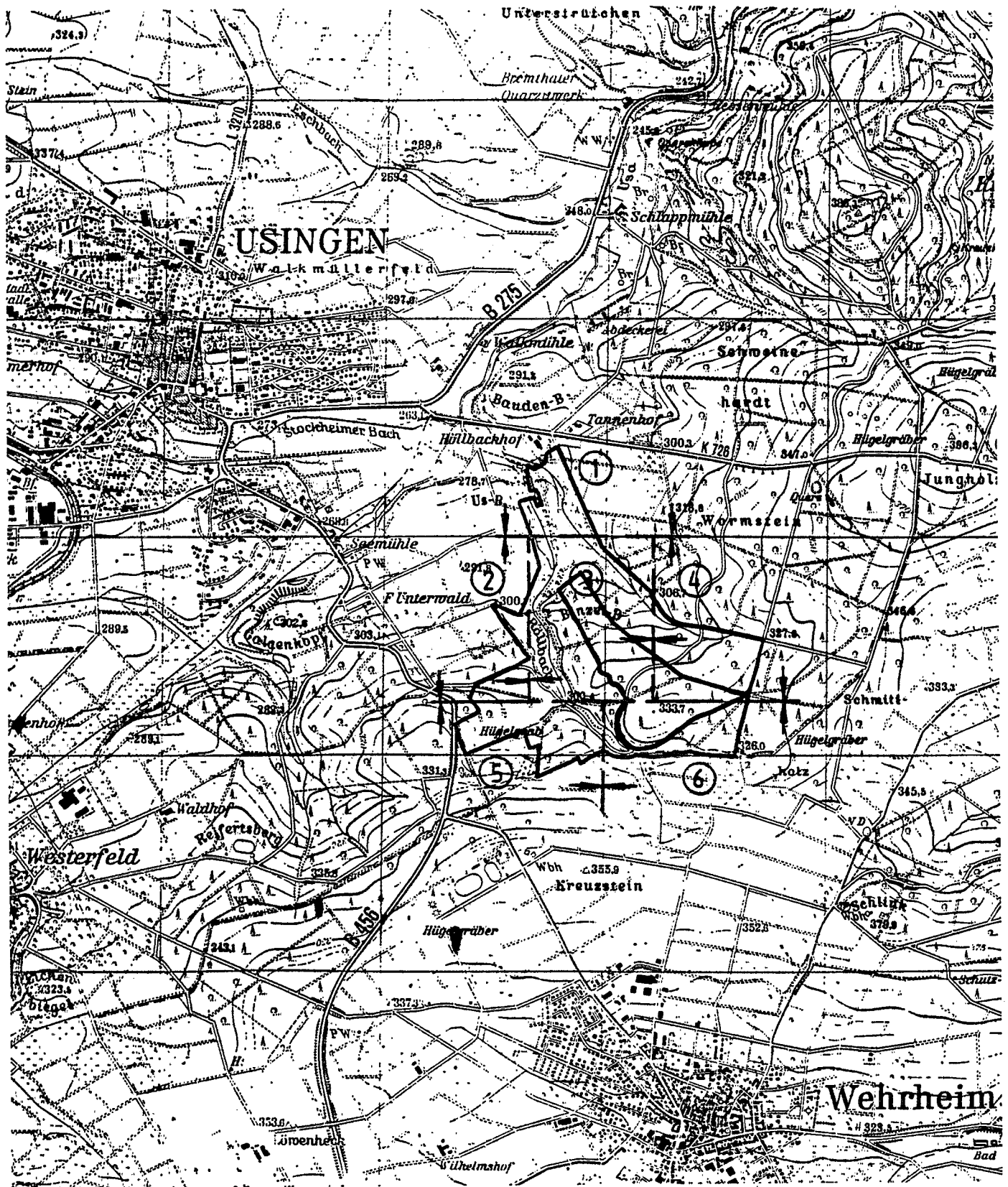
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. August 1999

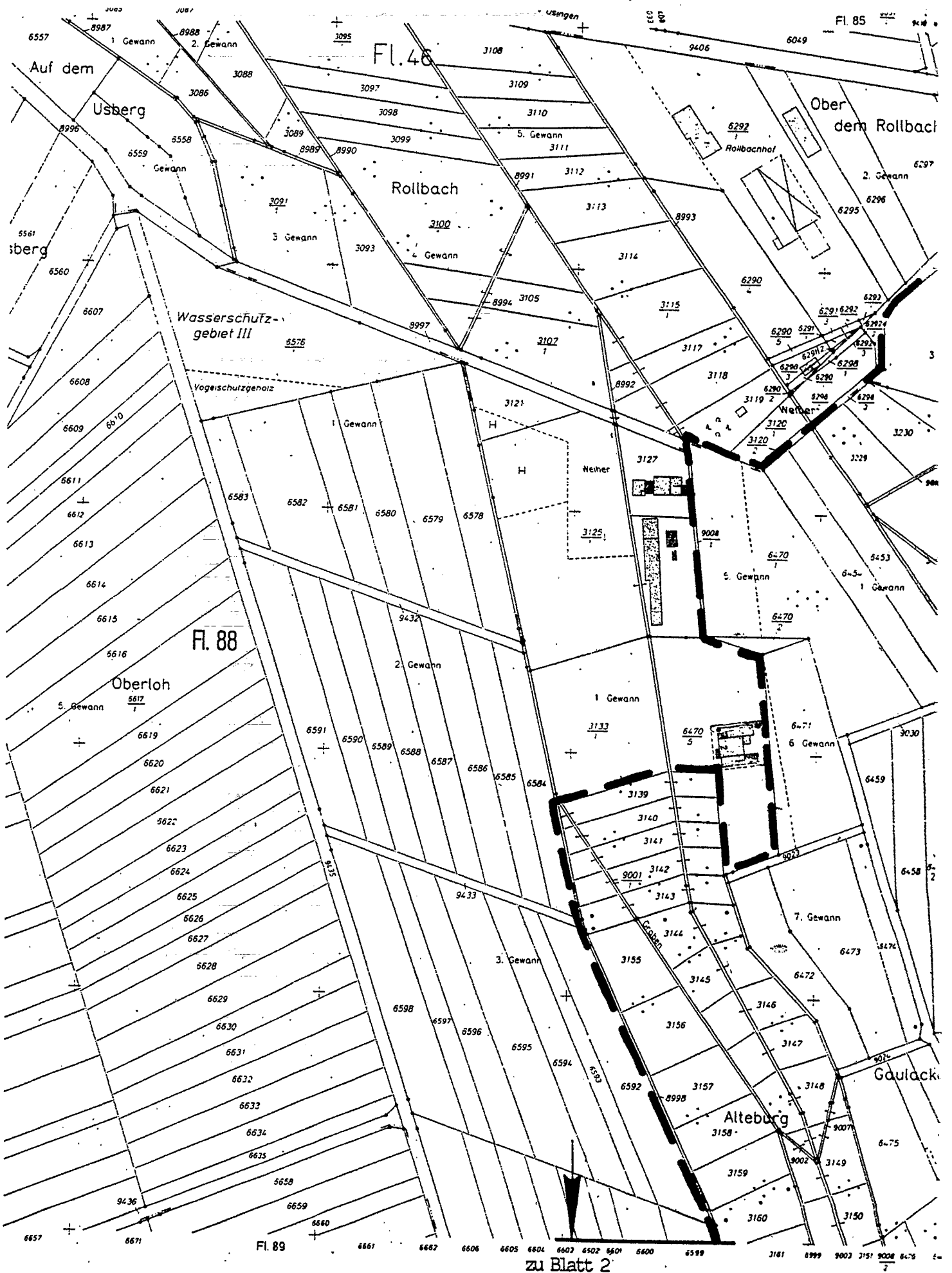
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 38/1999 S. 2837

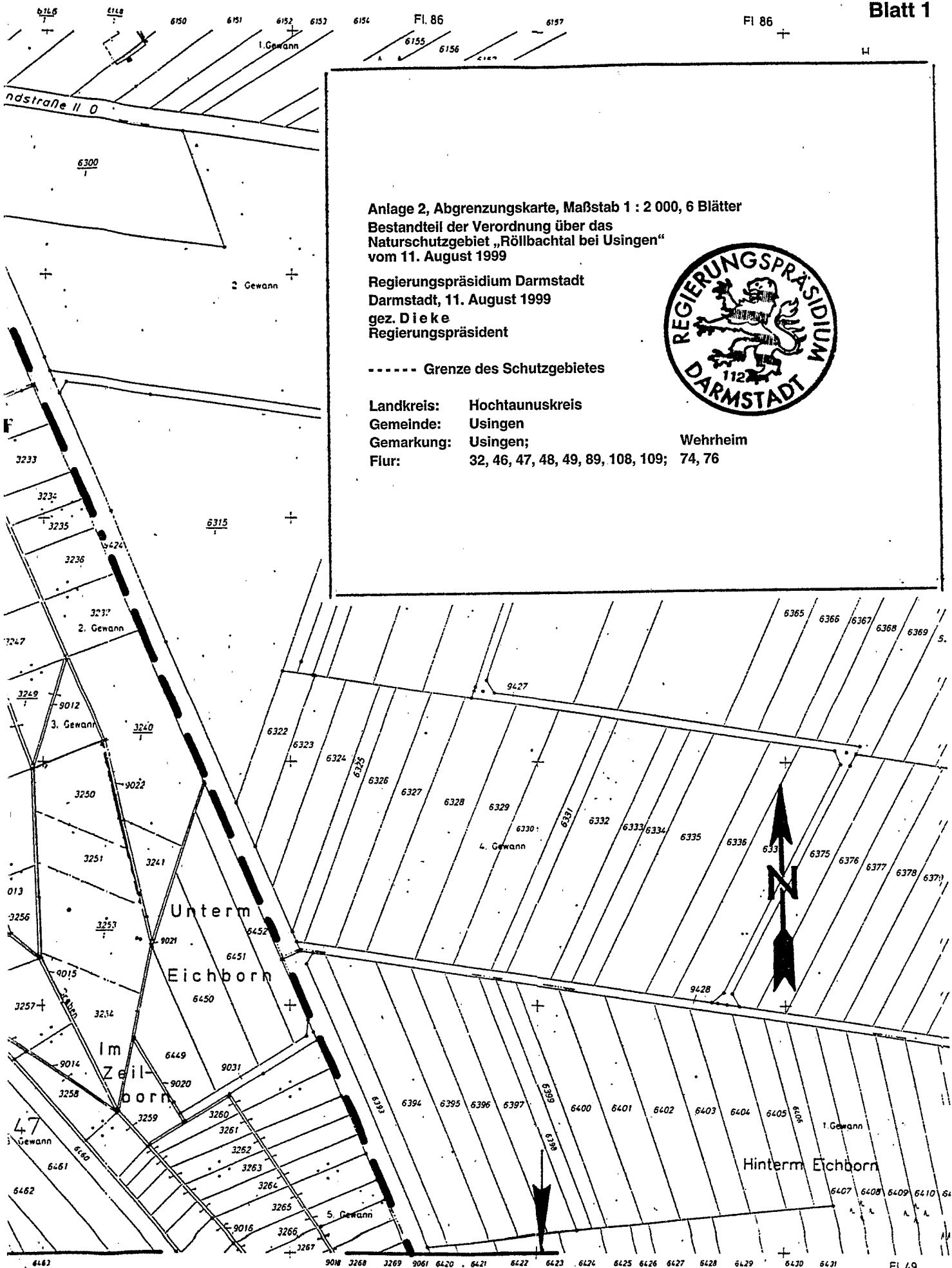


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blatt Nr. 5617, des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Röllbachtal bei Usingen“



zu Blatt 2



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 6 Blätter
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“
 vom 11. August 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 11. August 1999
 gez. Dieke
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis
 Gemeinde: Usingen
 Gemarkung: Usingen; Wehrheim
 Flur: 32, 46, 47, 48, 49, 89, 108, 109; 74, 76

USINGEN

zu Blatt 1 Bl. 35

Fl. 88

zu Blatt 3

Fl. 89

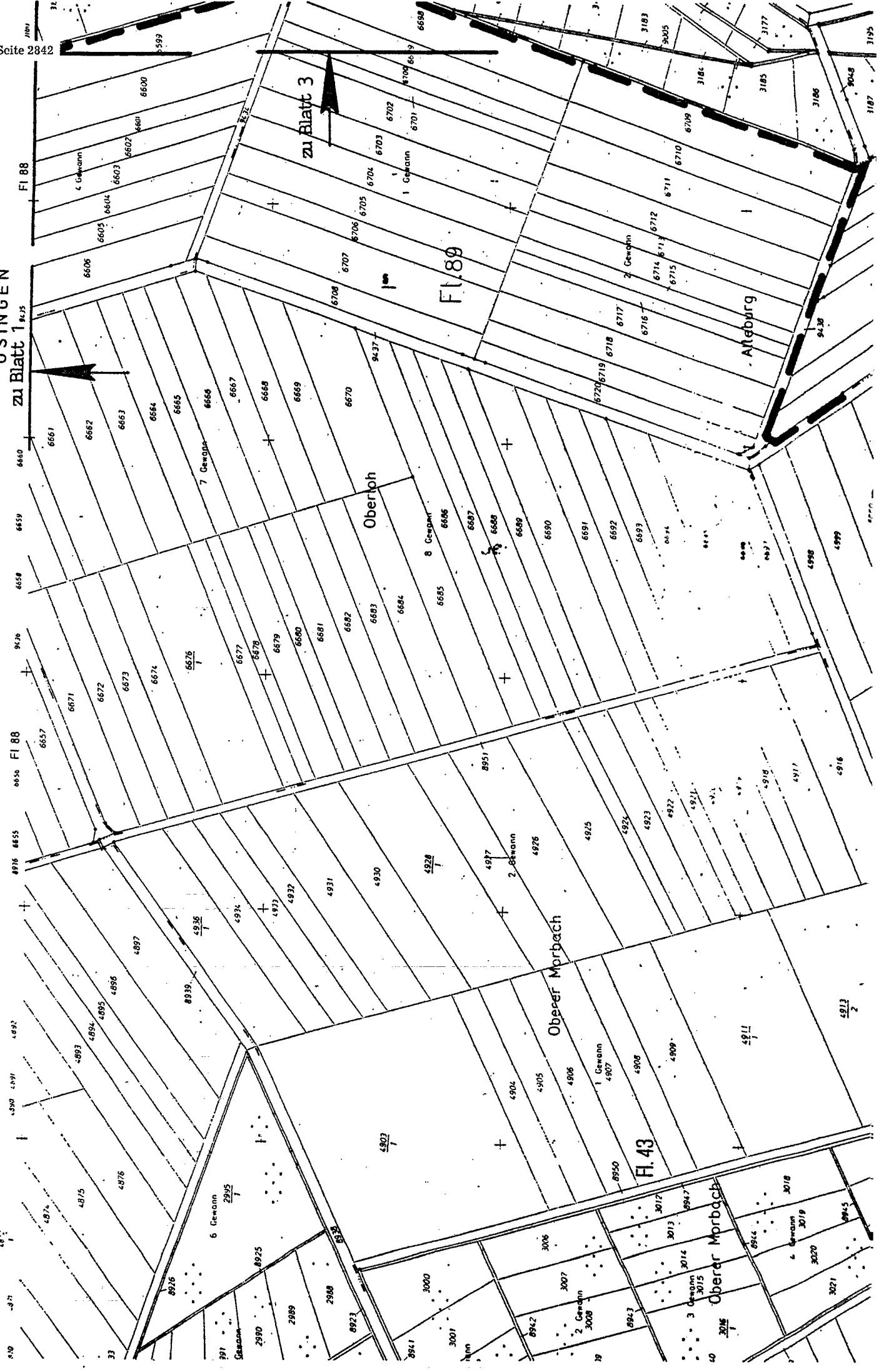
Alteburg

Oberloh

Oberer Morbäch

Fl. 43

Oberer Morbäch



Blatt 2

Wasserschutzgebiet III

zu Blatt 5

o Fl.



57

zu Blatt 2

zu Blatt 1

Zeith

Wasserschutzgebiet

zu Blatt 4

Fl. 49

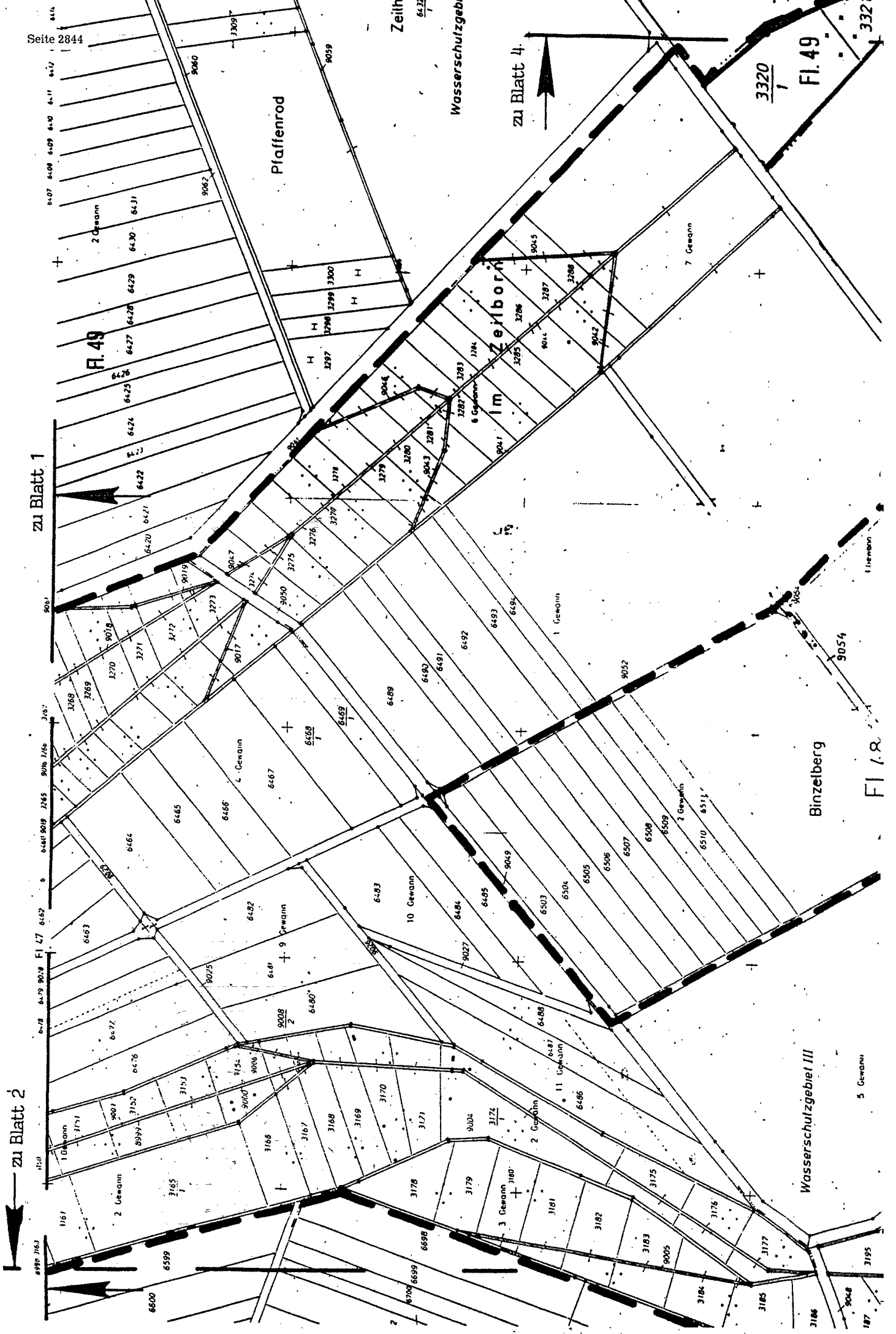
Binzelberg

Wasserschutzgebiet III

Fl. 18

5 Gewann

3195



zu Blatt 6

zu Blatt 5



+ Binzelberg

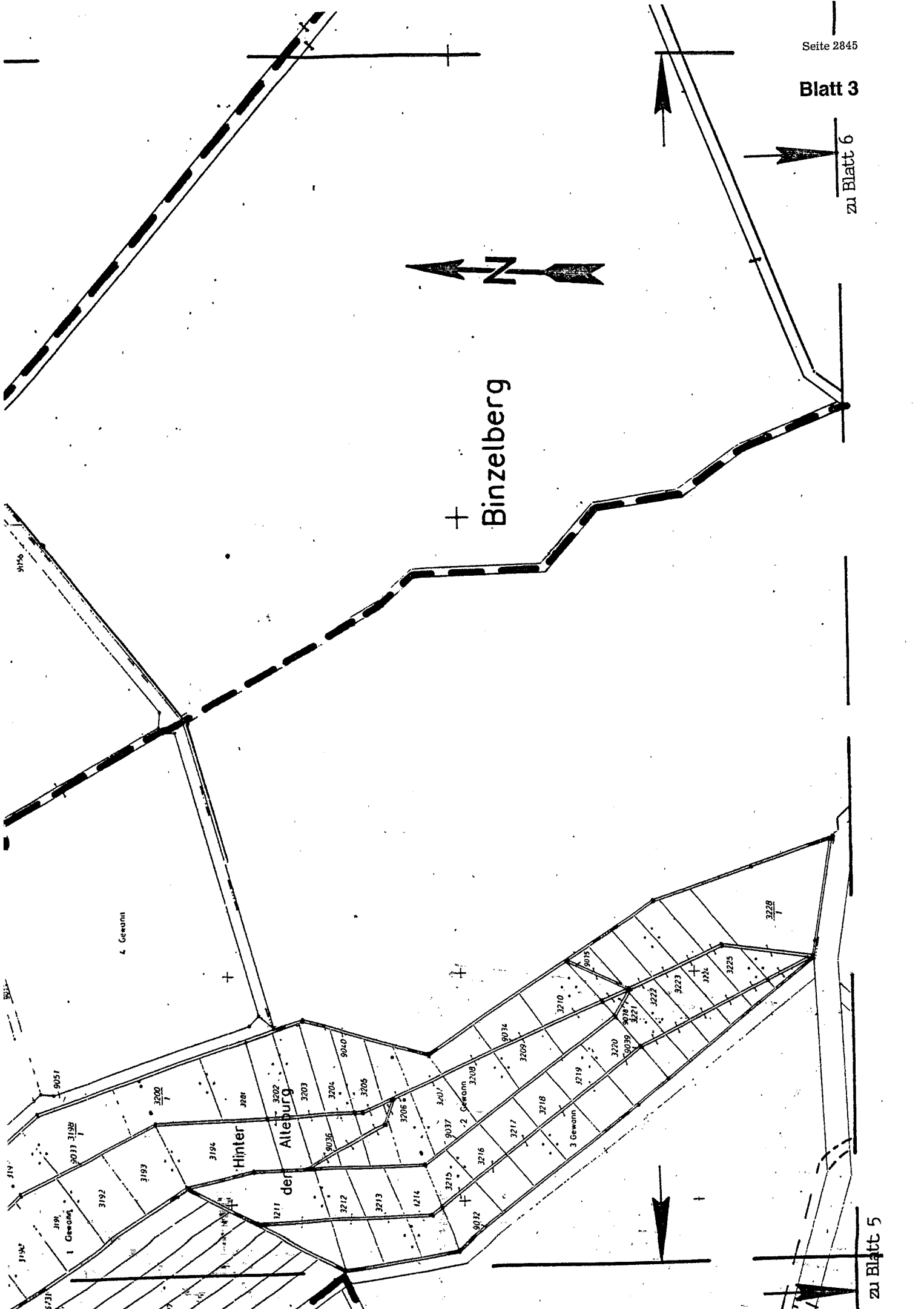
Hinter
der
Alteburg

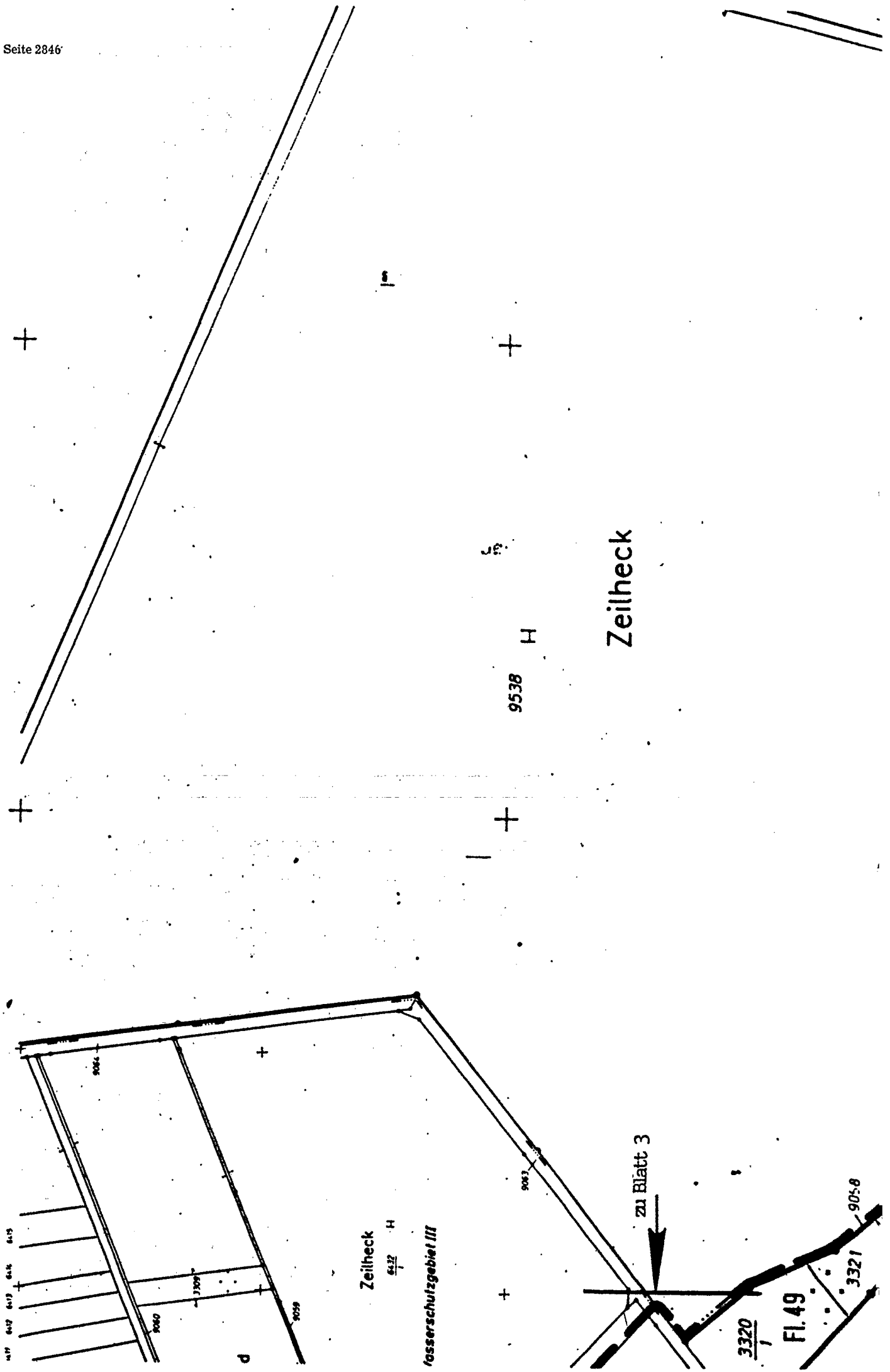
4. Gewinn

1. Gewinn

2. Gewinn

3. Gewinn





Zeilheck

Zeilheck

632 H

fesserschutzgebiet III

zu Blatt 3

Fl. 49

3320

3321

9058

9538

H

6417 6413 6414 6415

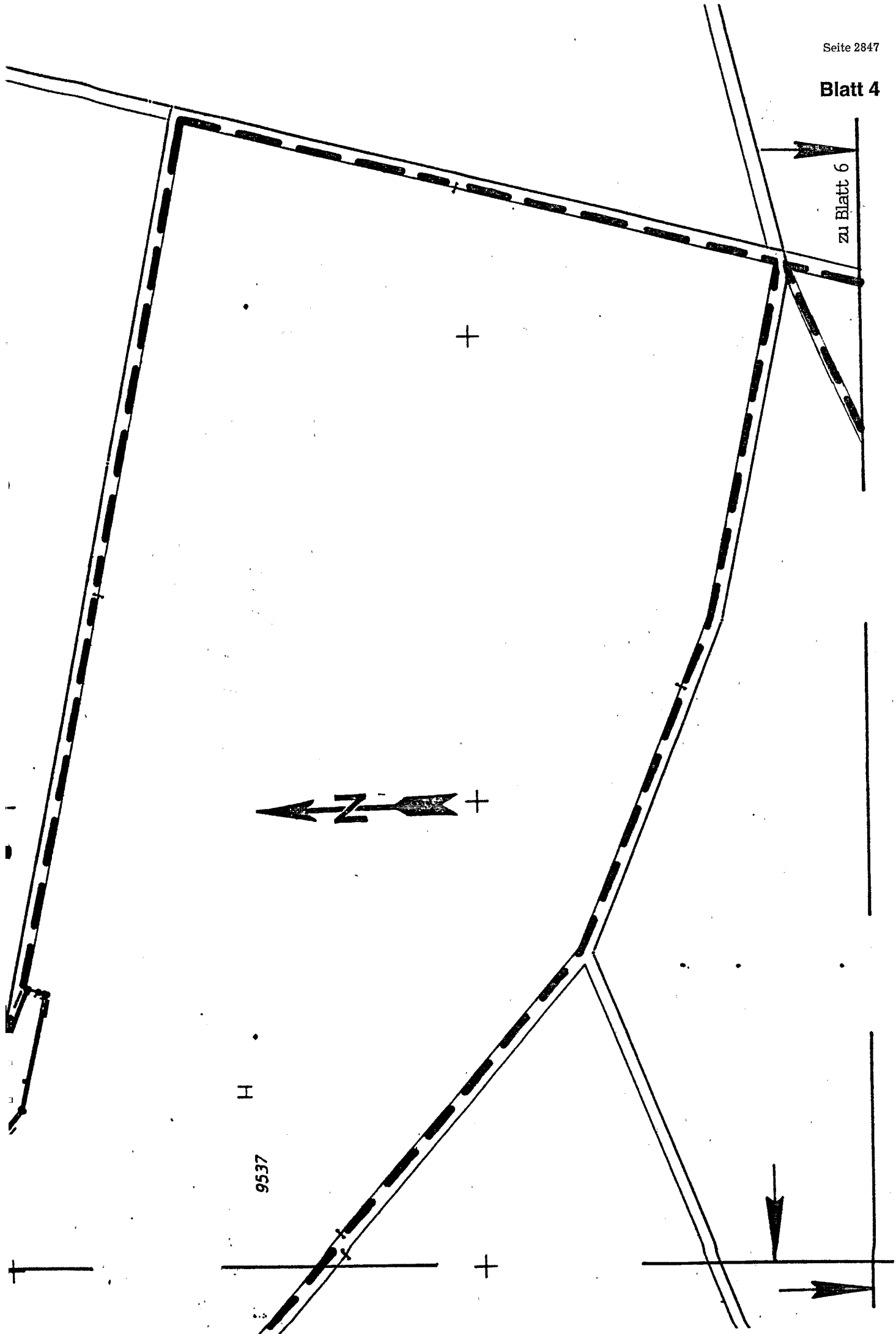
9060

7300

9058

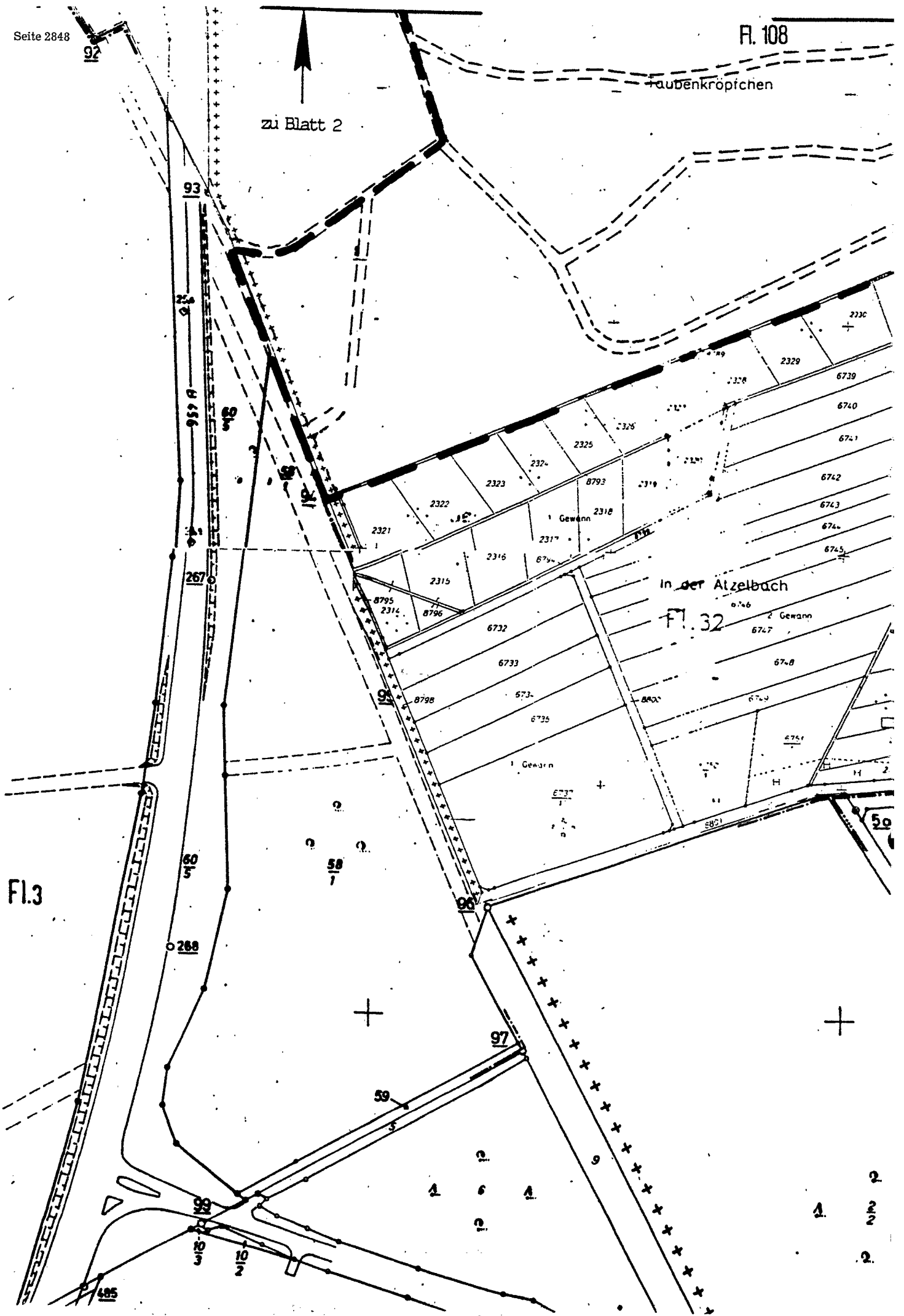
9062

9063



zu Blatt 2

Laubenkropfchen

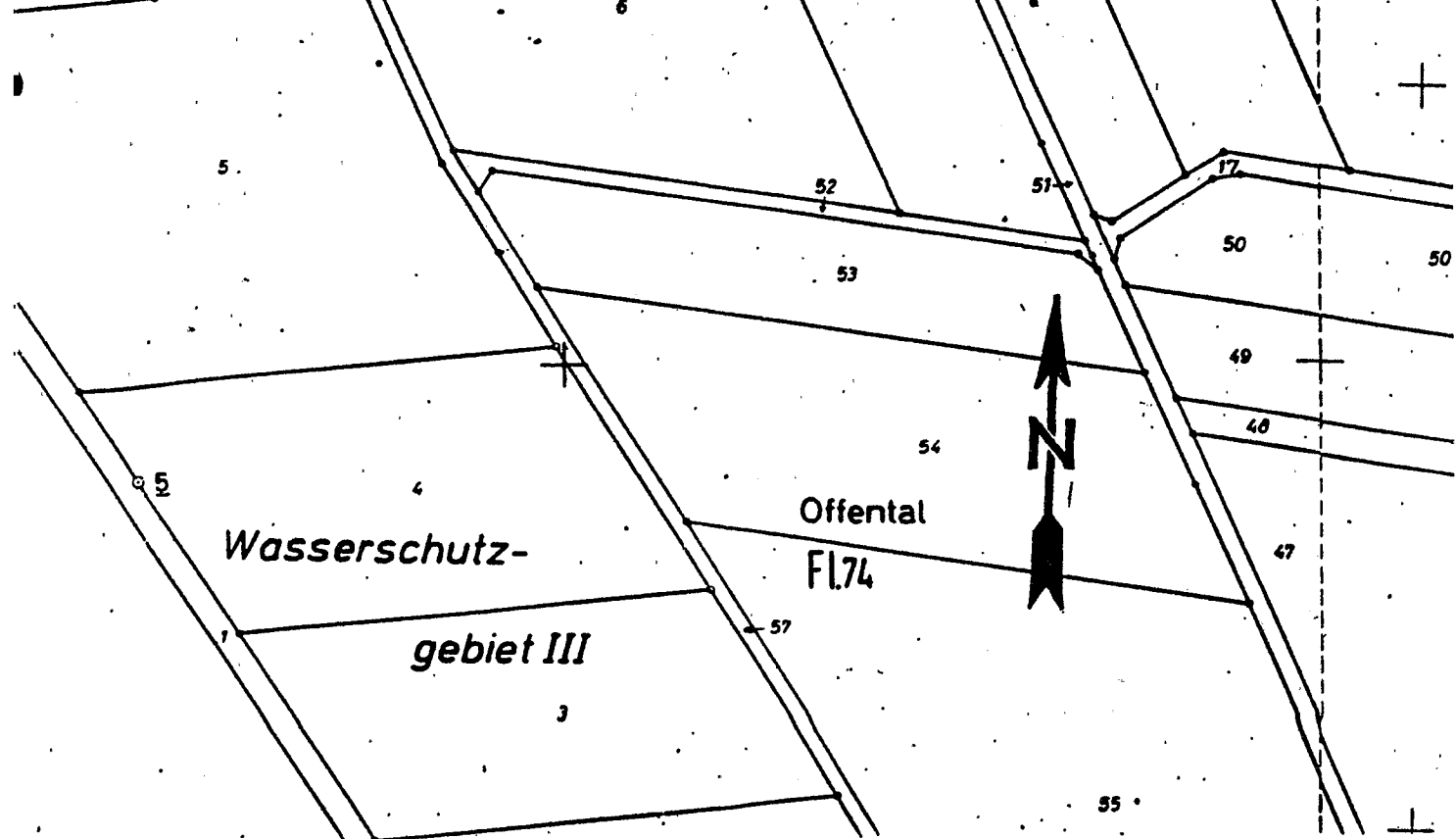
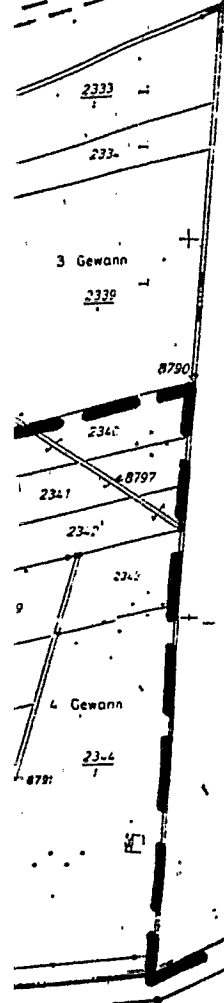


zu Blatt 3

Blatt 5

zu Blatt 6

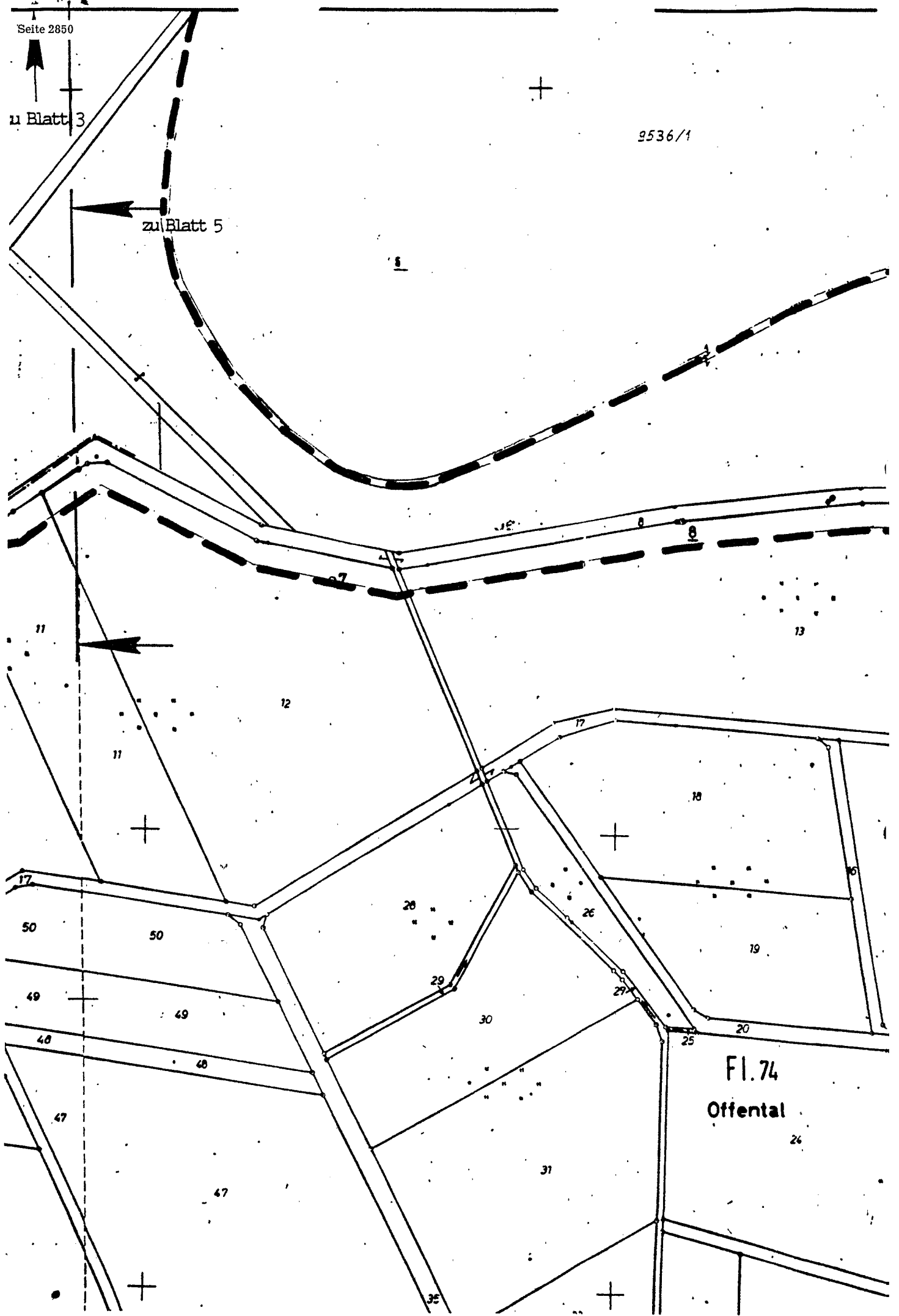
Atzelbacher Kopf 9535



zu Blatt 3

zu Blatt 5

9536/1



Fl. 74
Offental

Blatt 6

zu Blatt 4

Zeilborner Hag

Schmidholz

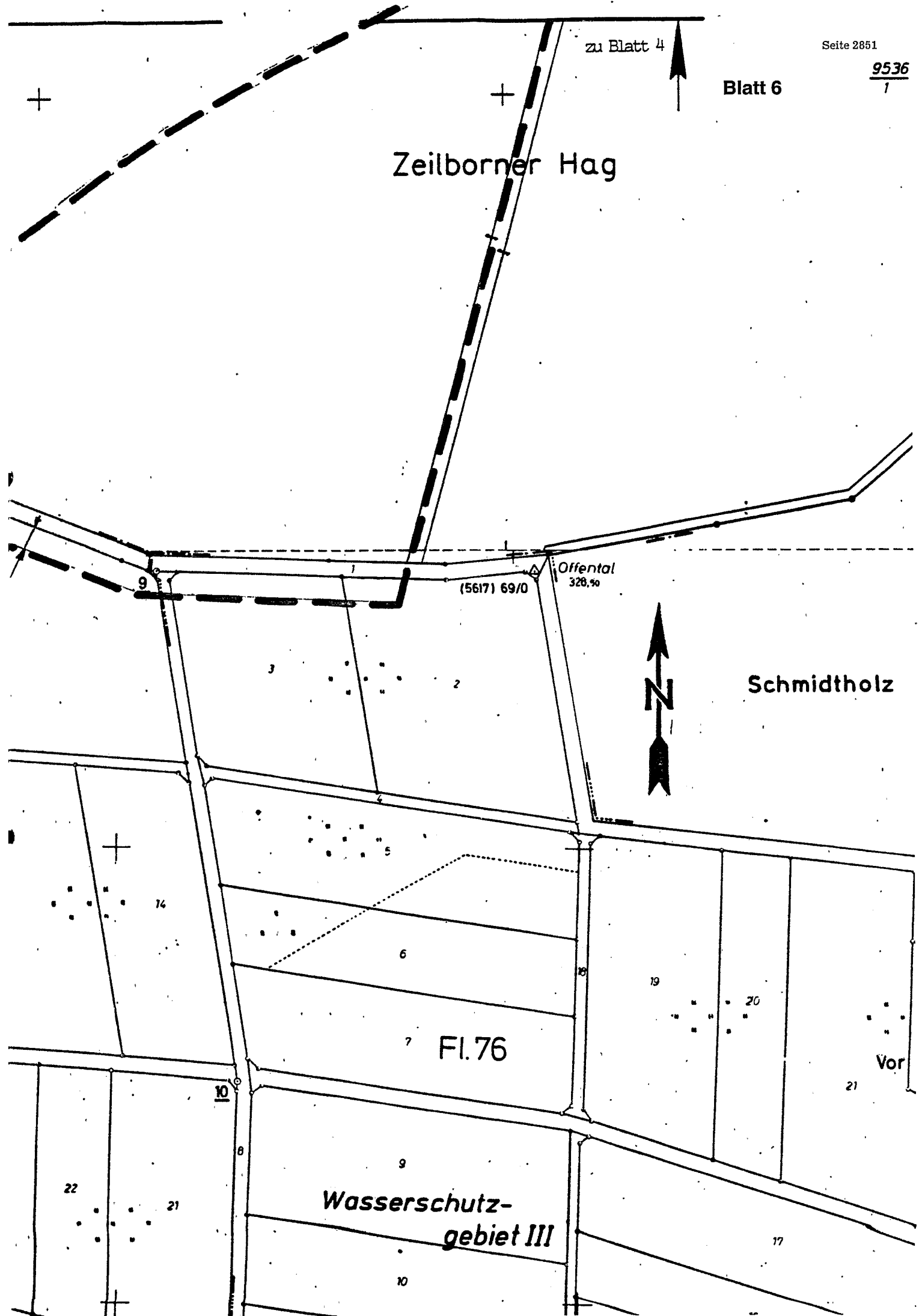


Offental
328,50

(5617) 69/0

Fl. 76

Wasserschutz-
gebiet III



941

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Firma Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) wider-
rufflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1

Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Index-Gruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 2000**.

3. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	alle	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden, außer siehe Spalte 4	Bestimmung Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Gesamtstickstoff, Hochtemperaturaufschluss	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle außer siehe Spalte 4	1/336-1 EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610 Biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB ₅ 1/671 Fischgiftigkeit G _F 1/673 Leuchtbakteriengiftigkeit G _L	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD und GC-FID, GC-MS und GC-P(N)D (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Messplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW, Amine (tw. auch chlorierte), Nitrile zinn-organische Verbindungen, N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Messplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Messplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden ²⁾ : quecksilber-organische Verbindungen
I/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
I/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

Wiesbaden, 8. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 IV/Wi/42.4 — 79 f 12/01 — (564) — MD
StAnz. 38/1999 S. 2852

942

Genehmigung der Karin-Elisabeth-Loos-Stiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 23. November 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Karin-Elisabeth-Loos-Stiftung“, mit Sitz in Wiesbaden, genehmigt.

Darmstadt, 30. August 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 21 — 25 d 04.11 — (14) — 89
StAnz. 38/1999 S. 2853

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Straßen und Plätze: Innenstadt/Abgrenzung: Marktplatz, Schloßplatz, Langgasse, Neugasse, Postplatz, vordere Bahnhofstraße, untere Frankfurter Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 30. August 1999

Regierungspräsidium Gießen
 gez. Schmied
 Regierungspräsident
StAnz. 38/1999 S. 2853

943

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 30. August 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Weilburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass des Residenzmarktes am 10. Oktober 1999 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

944

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „Bornhäuschen“ der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 11. August 1999

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle „Bornhäuschen“ in der Gemarkung Niederzeuzheim zugunsten der Stadt Hadamar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
- Zone I (Fassungsbereich),**
 - Zone II (Engere Schutzzone),**
 - Zone III (Weitere Schutzzone).**
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:
- Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),**
 - Zone II (schwarze Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung),**
 - Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbbsetzung).**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar —

— Obere Wasserbehörde —

Schanzenfeldstraße 10/12, 35578 Wetzlar

und bei den

Stadtwerken Hadamar

Rathaus

Untermarkt 1, 65589 Hadamar

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —

Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —

Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —

Schiede 43, 65549 Limburg

Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9, 65193 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

Am Renngraben 7, 65549 Limburg

Forstamt Hadamar

Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —

Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Landesplanungsbehörde —

Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Niederzeuzheim Teile des Grundstückes Flur 51, Flurstück 45.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Niederzeuzheim Teile der Flur 51.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Niederzeuzheim und Thalheim.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der

breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder wenn ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickern.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen sowie von Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, so weit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, so weit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Ver-

unreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;

Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder Flächen, auf denen Sonderkulturen angebaut werden, ist erlaubt, so weit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergaben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;

13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, so weit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

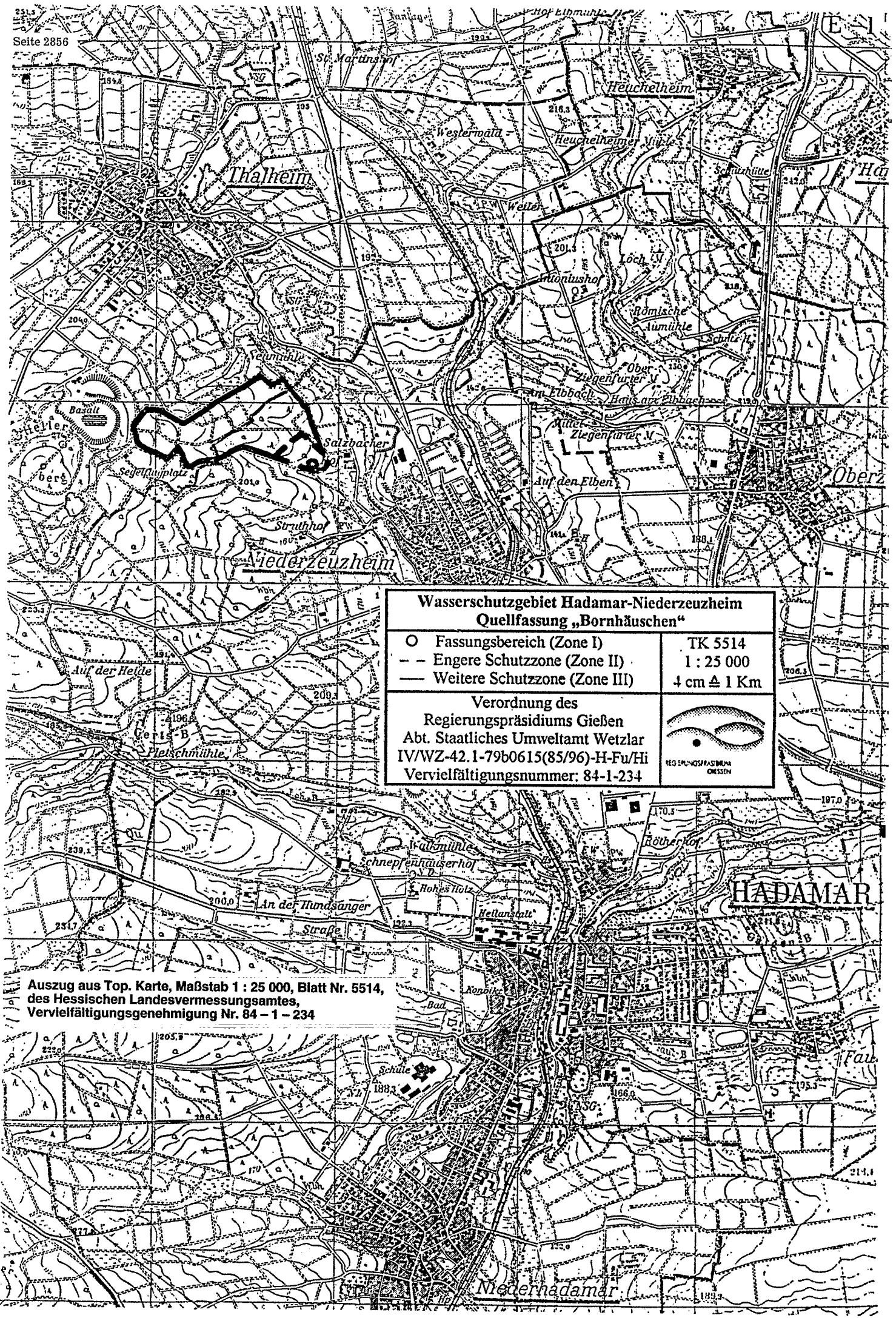
Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, so weit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf zu begründenden Flächen ausgebracht werden;
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

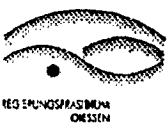


**Wasserschutzgebiet Hadamar-Niederzeuzheim
Quellfassung „Bornhäuschen“**

- Fassungsbereich (Zone I)
- - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

TK 5514
1 : 25 000
4 cm Δ 1 Km

Verordnung des
Regierungspräsidiums Gießen
Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar
IV/WZ-42.1-79b0615(85/96)-H-Fu/Hi
Vervielfältigungsnummer: 84-1-234



REG. PRÄSIDIUM GIESSEN

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5514,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 84 - 1 - 234

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung — mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — so weit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Ziffern 1 bis 5 und Ziffern 7 und 8 sowie

§§ 8 und 10

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen das in

§ 7 Ziffer 6

genannte Gebot (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in
 - § 4 Ziffer 6
 - § 4 Ziffer 20
 - § 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 11. August 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmied

Regierungspräsident

StAnz. 38/1999 S. 2853

945

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle „In den Tannen“ der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 16. August 1999

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle „In den Tannen“ in der Gemarkung Niederzeuzheim zugunsten der Stadt Hadamar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),

Zone II (schwarze Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar —

Obere Wasserbehörde

Schanzenfeldstraße 10/12, 35578 Wetzlar

und bei den

Stadtwerken Hadamar

Rathaus

Untermarkt 1, 65589 Hadamar

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

Untere Wasserbehörde

Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

Gesundheitsamt

Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

Bauaufsicht

Schiede 43, 65549 Limburg

Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9, 65193 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft

Am Renngraben 7, 65549 Limburg

Forstamt Hadamar

Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen

Regierungspräsidium Gießen

Obere Landesplanungsbehörde

Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Niederzeuzheim Teile des Grundstückes Flur 51, Flurstück 12.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Niederzeuzheim Teile der Fluren 45 und 51.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkung Niederzeuzheim.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder wenn ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickern,
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen sowie von Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt,

Straßenabbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gerber- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;

28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder Flächen, auf denen Sonderkulturen angebaut werden, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, II, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung; bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
7. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf Flächen ausgebracht werden, auf denen unverzüglich nach der Ernte eine Kultur angesät wird;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
10. mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden;
11. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist;
12. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen;
13. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
14. Zwischenfrüchte zur Gründung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
15. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten;
16. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen;
17. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind insbesondere:

- Anbau von Untersaaten;
- Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung;
- Nachbau von N-Zehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung;

18. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden;
19. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100% in der Nährstoffbilanz anzurechnen. § 7 Ziffern 21 und 22 bleiben unberührt;
20. sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
- Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
 - Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
 - Jauche: 90% im Ausbringungsjahr
21. der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
 - Nassschlamm: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
 - entwässerter Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
 - Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut): 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr
22. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen;
23. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt;
24. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes;
25. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung — mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Ziffern 1 bis 5, Ziffern 8 bis 23 und Ziffer 25

§§ 8 und 10

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7 Ziffern 6, 7 und 21

genannte Gebote (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6

§ 4 Ziffer 20

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

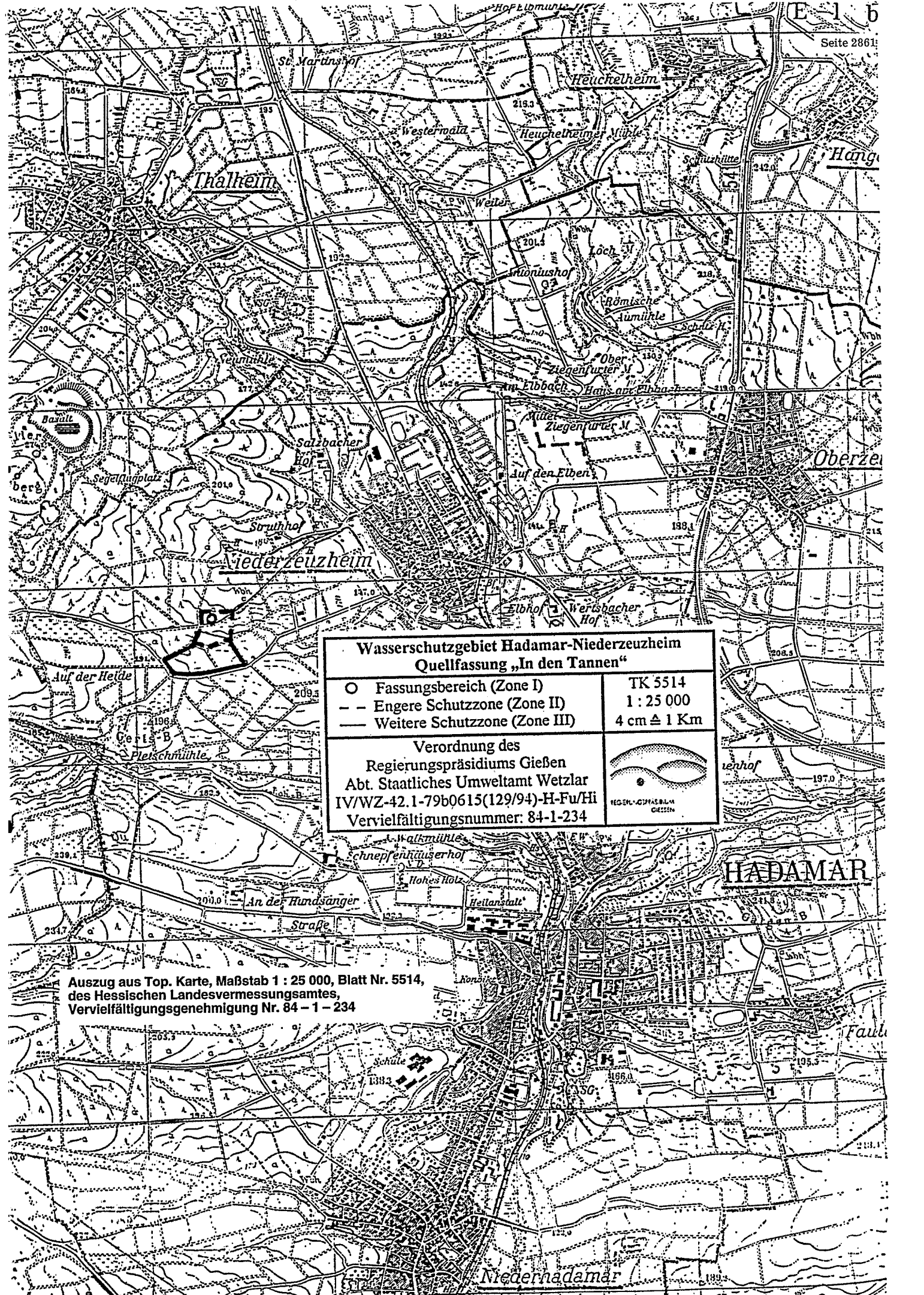
Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 16. August 1999

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 38/1999 S. 2857



Wasserschutzgebiet Hadamar-Niederzeuzheim	
Quellfassung „In den Tannen“	
○ Fassungsbereich (Zone I)	TK 5514
--- Engere Schutzzone (Zone II)	1 : 25 000
— Weitere Schutzzone (Zone III)	4 cm \pm 1 Km
Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar IV/WZ-42.1-79b0615(129/94)-H-Fu/Hi Vervielfältigungsnummer: 84-1-234	 <small>REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN</small>

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5514,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 84 - 1 - 234

HADAMAR

Niedernadamar

946

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II in Löhnberg-Niedershausen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 11. August 1999

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II in Löhnberg-Niedershausen zugunsten der Gemeinde Löhnberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 3 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),**
- Zone II (schwarze Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),**
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen
Abteilung — Staatliches Umweltamt Wetzlar —
— Obere Wasserbehörde —
Schanzenfeldstraße 10/12, 35578 Wetzlar
und bei der

Gemeinde Löhnberg
Obertorstraße 5, 35792 Löhnberg
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Untere Wasserbehörde
Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
Gesundheitsamt
Schiede 43, 65549 Limburg

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
Bauaufsicht
Schiede 43, 65549 Limburg

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft
Am Renngraben 7, 65549 Limburg

Forstamt Weilburg
Frankfurter Straße 31, 35781 Weilburg

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Niedershausen einen Teil des Grundstückes Flur 60, Flurstück 54/2.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Niedershausen Teile der Fluren 40 und 60.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkung Niedershausen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder wenn ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickern.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Dach- und Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen sowie von Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder Flächen, auf denen Sonderkulturen angebaut werden, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;

7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

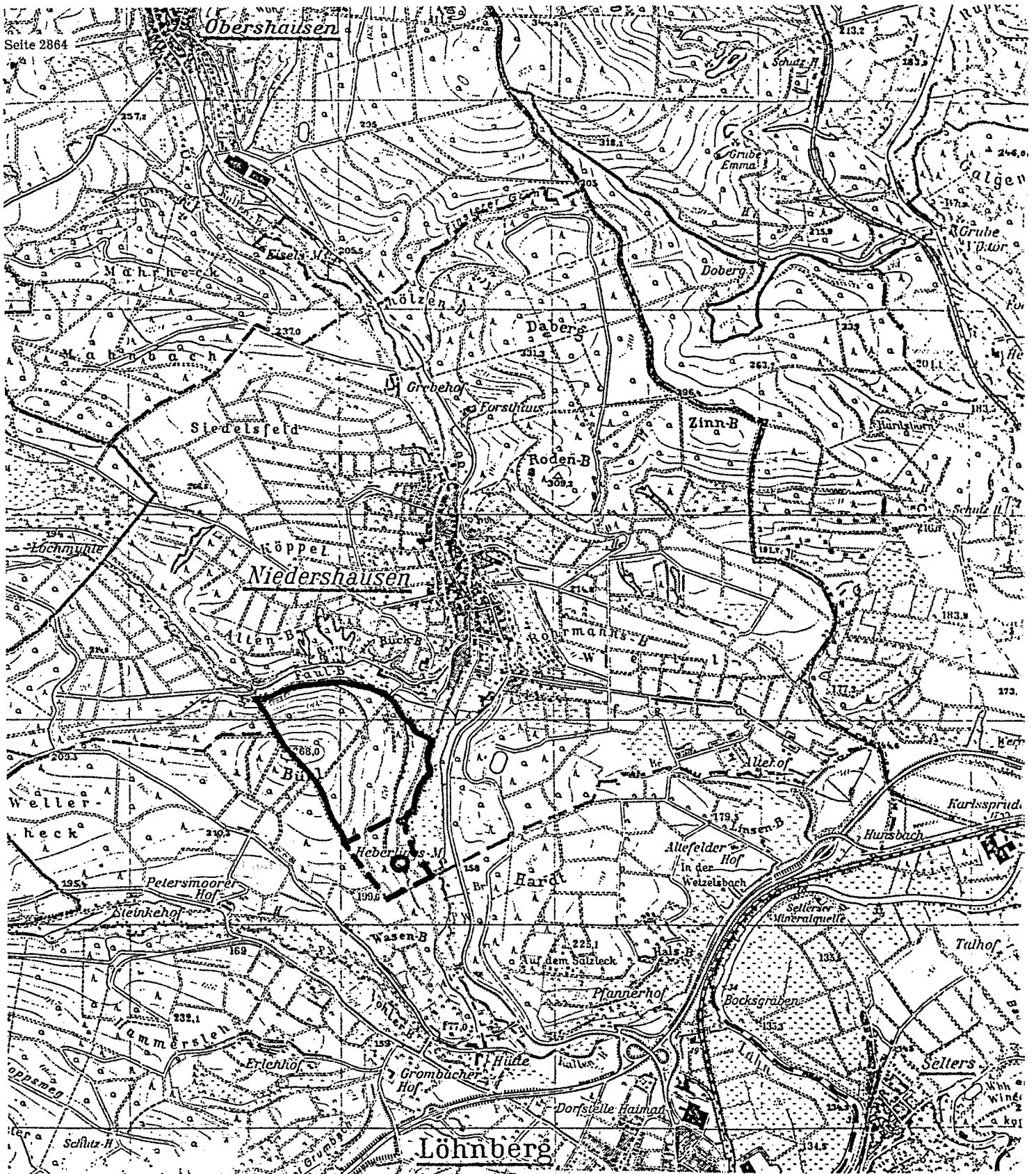
1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

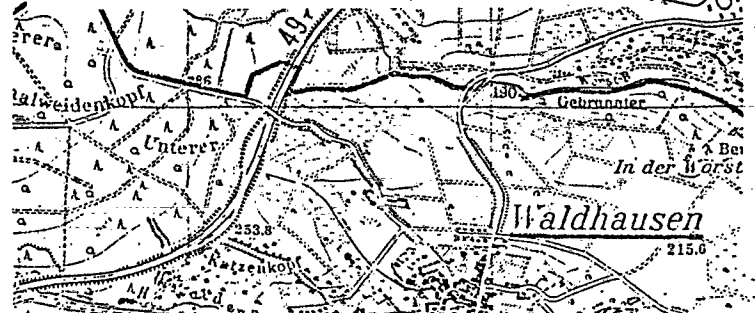
Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

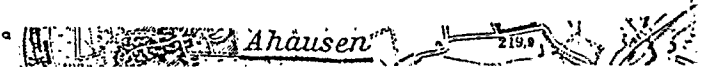
1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5415,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 84 - 1 - 234



Wasserschutzgebiet Löhnberg Tiefbrunnen II	
○ Fassungsbereich (Zone I)	TK 5415
-- Engere Schutzzone (Zone II)	1 : 25 000
— Weitere Schutzzone (Zone III)	4 cm Δ 1 Km
Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar IV/WZ-42.1-79b0615(179/85)-L-Fu/Hi Vervielfältigungsnummer: 84-1-234	



7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf Flächen, auf denen unverzüglich nach der letzten Ernte eine Kultur angesät wird, ausgebracht werden;
8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung — mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Ziffern 1 bis 5 und Ziffern 7 und 8 sowie

§§ 8 und 10

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen das in

§ 7 Ziffer 6

genannte Gebot (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6

§ 4 Ziffer 20

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 11. August 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmie d

Regierungspräsident

StAnz. 38/1999 S. 2862

947

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 6. September 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von Eschwege aus Anlass des „Eschweger Wurschtfestes“ am Sonntag, dem 26. September 1999, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. September 1999

Regierungspräsidium Kassel

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 38/1999 S. 2865

948

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Thema: **Der Umgang mit Konflikten**
 Trainingsseminar für AußendienstmitarbeiterInnen der Verwaltung
 KO 20

Themenschwerpunkte:

- Steuerung und Entwicklung menschlichen Verhaltens
- Aggressionstheorien: Frustration — Aggression
- Aggressionssteigerung
- Aggressionsverschiebung
- Frustrationstoleranz

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Außendienst der Verwaltungen, die in besonderer Weise Aggressionen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen sowie die Erhöhung ihrer eigenen Frustrationstoleranz im Rollenspiel und gegebenenfalls mit Videoeinsatz üben wollen

Angesprochen sind besonders Berufsgruppen wie Hilfspolizeibeamte/beamtinnen, MitarbeiterInnen im Vollzugsdienst, Hausmeister, MitarbeiterInnen in Telefonzentralen etc.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung Ihre Funktion an.

Zeitplan: Das Seminar umfasst 24 Stunden und wird an drei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

8.—10. November 1999

Dozentin: Gabi Oßwald

Thema: **Workshop Eigenbetriebe**
 OR 11

Themenschwerpunkte: Eigenbetriebsgründungen: Vermeidung von Haushaltsbelastungen und wirtschaftliche Sicherung des Eigenbetriebes
 Buchführungsform:

Kaufmännische doppelte Buchführung oder erweiterte Kameralistik

Finanzwirtschaft im Eigenbetrieb:

Vor- und Nachteile eigener Kassenführung bzw. Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die Kommune/Abrechnung von Leistungen zwischen Kommune und Eigenbetrieb

Kapitalerhöhung (§ 11 EigBGes):

Angemessenes Eigenkapital/Rücklagenbildung/Verlustabdeckung/Gewinnerzielung/Gewinnausschüttung

Gebührenrecht und Eigenbetriebe

Veranstaltungstermin: **30. September 1999, 8.15—15.30 Uhr**

Dozent: Klaus Dieter Hartmann

Thema: **Umzugskosten**

Kurs: PW 12

Themenschwerpunkte: — Zweck und Grenzen des Umzugskostenrechts

— Rechtsquellen

— Voraussetzungen für den Anspruch und die Gewährung von Umzugskosten

— Bestandteile, Besonderheiten und Festsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen und dazu erlassenen Vorschriften

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die Bestimmungen nach dem Umzugskostenrecht anwenden

Zeitplan: Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird an einem Vormittag, in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

15. November 1999

Dozent: Klaus Dieter Schickel

Thema: **Bauprojekte gekonnt managen**

Kurs: BR 06

Lernziel: **Praxisseminar für zielorientiertes Projektmanagement von Baumaßnahmen**

— Mit einer zunehmenden Komplexität von Baumaßnahmen wachsen auch die Anforderungen an die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen auf der Bauherrenseite. Es wird schwieriger, die Vorstellungen von der Bauaufgabe unter technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Hinsichten zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen.

— Nur ein pfiffiges System von Methoden, Werkzeugen und Anwendungen kann den Verantwortlichen helfen, Herr des Geschehens zu bleiben und das Bauziel konsequent im Auge zu behalten und die Termine und Kosten punktgenau zu steuern.

— Ziel des Lehrgangs ist es, den Teilnehmer/-innen Anhaltspunkte für ein ausgeklügeltes Management von Bauprojekten darzustellen und dabei die Besonderheiten der Projektsteuerung zu berücksichtigen.

Themenschwerpunkte: — Grundlagen des Projektmanagements im Bauwesen

— Regelkreis Planung — Steuerung

— Projektmanagement — Umfang bei Baumaßnahmen

• Planungsobjekte

• Berichtswesen

• Kontrolle

• Steuerung

NEU — Rollenverteilung im Projekt

• Bauherr, Projektsteuerer, Architekt, Fachplaner, Bauleiter

— Leistungsbild des Projektsteuerers

— Grenzbereich Projektsteuerung — Grund- und Zusatzleistungen der Leistungsbilder nach HOAI

— Checkliste für das Management von Bauprojekten

Zielgruppe: Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Bauverwaltung, die mit Bau- und Bauinstandhaltungsaufgaben betraut sind

Zeitplan: Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird an 3 Tagen, in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

8., 15., 22. November 1999

Dozent: Jochen Kohn

Darmstadt, 1. September 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Darmstadt
 St.Anz. 38/1999 S. 2866

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT mit Vergütungsordnungen. Von Ottheinz Scheuring, Friedrich Wiese, Hermann Fohrmann, Joachim Jeske, Norbert Görgens, Wolf Thiel, Manfred Hoffmann und Stefan Hebler. Loseblattwerk, 154 Erg.Liefg., Grundwerk ca. 7220 S., 6 Ordn., 168 DM. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Stuttgart. ISBN 3-87551-003-8

Dieser unverzichtbare Standardkommentar des Personalwesens enthält die Texte des BAT mit umfassenden und ausgewogenen Erläuterungen sowie eine Vielzahl ergänzender Tarifverträge. Eine wesentliche Arbeits erleichterung sind die Querverbindungen, die der Kommentar vom jeweils behandelten Tarifwerk zum allgemeinen Arbeitsrecht aufzeigt. Einbezogen sind ebenso das Beamten-, Besoldungs- und Personalvertretungsrecht wie auch die einschlägige Rechtsprechung.

Mit der 154. Ergänzungslieferung sind die Tarifverträge vom 5. März 1999 und vom 15. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, der Änderungstarifverträge Nr. 1 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit sowie die 30. Änderungstarifverträge vom 10. Mai 1999 zum TV Ang iöS und TV Ang aöS in die Vertragstexte und die dazugehörigen Erläuterungen eingearbeitet worden.

Ferner wurden in der Kommentierung der §§ 3, 36, 39 und 58 BAT und in den Vorbemerkungen zu Abschnitt XII BAT die relevanten Änderungen aufgrund

- des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse,
 - des Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetzes und
 - des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, jeweils vom 24. März 1999,
- berücksichtigt.

Außerdem wurde die Übersicht über die Entgeltgrenzen 1999 (Anhang zu § 36 BAT) den ab 1. April 1999 geltenden Beträgen angepasst.

Darüber hinaus wurden die Erläuterungen zum Tarifvertrag über Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 24. Juni 1996 aktualisiert.

Das Grundwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Mai 1999.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Gewerbeordnung. Von Landmann-Rohmer. Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. 37. Erg.Liefg., rd. 570 S., 88 DM; Gesamtwerk rd. 4840 S., 2 Plastikordn., 218 DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-42181-4

Durch die 37. Ergänzungslieferung, die sich im Wesentlichen mit der kommentarmäßigen Umsetzung des zum 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) befasst, steht den Nutzern wieder ein aktuelles Nachschlagewerk für Fragen zum Gewerberecht zur Verfügung.

Selbst bei schwerpunktmäßiger Beschäftigung mit der vorliegenden Bearbeitung ist man zwar erschöpft, aber zugleich um etliche Kenntnisse reicher: so beispielsweise beim neuen § 12 Gewerbeordnung (GewO), der durch die Insolvenzordnung (InsO) aufgenommen wurde. Diese in der Praxis — insbesondere der Gewerbeuntersuchungsbehörden — sicherlich bedeutsame Vorschrift kommentiert Marcks in gewohnter Gründlichkeit. Er stellt dabei heraus, dass durch die Regelung in § 12 GewO keine dem Insolvenzrecht zuwiderlaufende Entscheidung über den Fortbestand des Gewerbebetriebes getroffen werden kann (vgl. RN 1). Daher wird die Anwendung von Untersagungs-, Rücknahme- und Widerrufsvorschriften nicht nur in der GewO, sondern auch in zahlreichen Nebengesetzen (zum Beispiel §§ 16, 19 des Heimgesetzes) für die mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlichen

Zeitaltschnitte ausgesetzt. In diesem Zusammenhang vergisst er jedoch nicht, das Kreditwesengesetz (KWG) aus dem Anwendungsbereich von § 12 GewO herauszunehmen (= RN 4), da § 46 a KWG besondere Maßnahmen bei Konkursgefahr trifft. Zu diesen zählt gerade die Schließung des Instituts für den Verkehr mit Kundschaft (§ 46 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG), die mit dem Verbot des § 12 GewO nicht vereinbar wäre. Hinsichtlich der durch § 12 GewO begünstigten Zeitaltschnitte geht Marcks über den gesetzlichen Rahmen hinaus, indem er sogar noch die Restschuldbefreiung (s. RN 9) trotz fehlender Erwähnung in § 12 GewO dieser Regelung unterstellen will. Die Rezensentin hat Zweifel, ob die Einbeziehung der Restschuldbefreiung entgegen dem Wortlaut von § 12 GewO und in Anbetracht der Zeitdauer dieses Verfahrens sachgerecht ist, auch wenn der Programmsatz von § 1 Satz 1 InsO damit erfüllt würde, nämlich dem redlichen Schuldner die Gelegenheit zu geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Bedenken bestehen ebenfalls zu der in RN 10 a. E. vertretenen Ansicht, wonach § 12 GewO immer in Insolvenzverfahren Anwendung findet, gleichgültig, ob die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden allein auf ungeordnete Vermögensverhältnisse oder auf eine Kombination mit anderen Gründen zurückzuführen ist. Hier bedarf es meines Erachtens einer differenzierteren Betrachtungsweise. Sind bei einem Gewerbetreibenden neben ungeordneten Vermögensverhältnissen andere Unzuverlässigkeitsgründe zu beklagen und Letztere begründen für sich allein genommen die gewerberechtliche Unzulässigkeit, so dürfte etwa einem gewerberechtlichen Untersagungsverfahren nichts entgegenstehen. Denn durch das Insolvenzverfahren werden diese Gründe keineswegs aus der Welt geschaffen.

Die Erläuterungen zu § 14 GewO sind unter anderem um den neu eingeführten Satz 5 des Absatzes 1 erweitert (RN 48 a). Darüber hinaus finden sich Hinweise zu neueren Entwicklungen, wie Tauschorganisationen (RN 20 a. E.), gesetzgeberische Aktivitäten bezüglich der Scheinselbstständigkeit (RN 42) und die Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ zur Frage des Formwechsels von einer GmbH in eine GmbH & Co. KG (RN 45). Zu den Ausführungen der Bedeutung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß den europarechtlichen Bestimmungen sei angemerkt, dass sich seit dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (BGBl. II 1998, 387) die Artikelnummerierung geändert hat (vgl. die Übereinstimmungstabelle gemäß Art. 12 des Vertrags von Amsterdam, BGBl. II 1998, 418 ff., sowie die konsolidierte Fassung des EGV, BGBl. II 1998, 465).

Die Ergänzungen der Anmerkungen zu §§ 15 a, 15 b GewO sind jedenfalls teilweise durch das Handelsrechtsreformgesetz bedingt. Die durch die 2. GewO-Novelle zentralisierten Auskunfts- und Nachschaurechte werden in den Ausführungen zu § 29 GewO behandelt. In bewährter Art und Weise untergliedert und beleuchtet Marcks auch diese Thematik.

Bleutge widmet sich bei seiner aktualisierten Bearbeitung zu § 34 b GewO in RN 60 dem neuerdings auftretenden Phänomen „Internetversteigerungen“. Er hält diese Veranstaltungen entgegen der vom Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ vertretenen Ansicht für Versteigerungen im Sinne von § 34 b GewO. Dem entspricht das erst jüngst veröffentlichte Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. April 1999, GewArch 1999, 334. Die weitere diesbezügliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ferner haben sich die Autoren wiederum den Verdienst erworben, sämtliche durch die Gesetzesänderungen resultierenden Folgewirkungen neben der ohnehin zu berücksichtigenden Judikatur und Literatur einzuarbeiten, also eine wahre Fleißarbeit zu bewältigen. Zusammenfassend kann dabei mit Fug und Recht konstatiert werden: der Landmann-Rohmer dient weiterhin als unentbehrliches Handwerkszeug für die Lösung gewerberechtlicher Fragestellungen. Daran vermögen selbstverständlich auch nicht die vorgenannten Kritikpunkte etwas zu ändern.

Oberamtsrätin Sabine Weidtmann-Neuer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 20. SEPTEMBER 1999

Nr. 38

Güterrechtsregister

6468

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17245: Luca Cinelli, geboren am 8. April 1965, und Alexandra, geborene Schuldt, geboren am 21. Mai 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17246: Willi Leonhard Krejcek, geboren am 5. März 1936, und Teresia Agnes, geborene Schreiner, geboren am 20. November 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17247: Dieter Josef Launhardt, geboren am 19. Januar 1950, und Cornelia, geborene Scholl, geboren am 15. Februar 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17248: Gustav Herbert Horst Fischer, geboren am 31. März 1935, und Gertraud Helga, geborene Knapp, geboren am 25. September 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6469

GR 2683 — Neueintragung — 3. 9. 1999: Mrotzek geb. Niederle, Michaela Monika Marika, und Mrotzek, Matthias, beide Hingtergasse 1, 61200 Wölfersheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. März 1998.

Friedberg (Hessen), 3. 9. 1999 Amtsgericht

6470

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2761 — 25. 6. 1999: Eheleute Kaufmann Angela Soukup geb. Biggar und Dipl.-Betriebswirt Thomas Soukup, beide wohnhaft: Erbsenstraße 4, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 22. Januar 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2762 — 25. 6. 1999: Eheleute Tobias Wolf und Anke Wolf geb. Schulze, beide wohnhaft: Michtelbacher Straße 6, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 12. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2763 — 25. 6. 1999: Eheleute Matthias Glock und Lilia Glock geb. Nardiarini, beide wohnhaft: Wildaustraße 7, 63457 Hanau. Durch Vertrag vom 24. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2764 — 25. 6. 1999: Eheleute Acif Hodzić und Gabriele Hodzić geb. Meier, beide wohnhaft: Daimlerstraße 8, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 10. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2765 — 24. 8. 1999: Eheleute Mario Venturella, geboren am 19. 10. 1967, und Elke Venturella geb. Schmidt, geboren am 1. 3. 1967, beide wohnhaft: Lützelbuchener Straße 11, 63454 Hanau. Durch Vertrag vom 19. Mai 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2766 — 24. 8. 1999: Eheleute Klaus Georg Keßler, geboren am 21. 4. 1932, und Heidrun Siglinde Keßler geb. Klein, geboren

am 28. 8. 1936. Durch Vertrag vom 17. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2767 — 24. 8. 1999: Eheleute Heiko Rode, geboren am 24. 2. 1971, und Kerstin Rode geb. Schikowski, geboren am 21. 6. 1970, beide wohnhaft: Burgallee 35, 63454 Hanau. Durch Vertrag vom 30. Juni 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 7. 9. 1999 Amtsgericht

6471

8 GR 1017 — Neueintragung — 3. 9. 1999: Shum, King-Lan, geboren am 25. 11. 1969, Rödermark; Kaufmann, Lothar Karl, geboren am 19. 6. 1955, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6472

GR 5617 — Neueintragung — 13. 8. 1999: Eheleute Ahmet Erhoroz und Hayriye Erhoroz geb. Celik, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1999 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6473

GR 897 — Neueintragung — 8. 9. 1999: Michael Merz, geboren am 14. 5. 1971, und Manuela Merz geb. Dannewitz, geboren am 13. 2. 1971, beide wohnhaft in 35792 Löhnerberg, Wallstraße 45. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 8. 9. 1999 Amtsgericht

6474

GR 898 — Neueintragung — 8. 9. 1999: Rainer Bausch, geboren am 24. 10. 1952, und Birgit Bausch geb. Ockel, geboren am 29. 5. 1958, beide wohnhaft in 35789 Weilmünster, Neugasse 4. Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 8. 9. 1999 Amtsgericht

Vereinsregister

6475

4 VR 868 — Neueintragung — 26. 8. 1999: Verein für Grundschülerbetreuung der Konrad-Adenauer-Schule, Heppenheim

Bensheim, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6476

4 VR 869 — Neueintragung — 31. 8. 1999: EnergieAgentur der Konrad-Adenauer-Schule, Heppenheim

Bensheim, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6477

VR 286 — Neueintragung — 7. 9. 1999: 1. Masters Schwimm Club 1999 Butzbach; Sitz: 35510 Butzbach

Butzbach, 8. 9. 1999 Amtsgericht

6478

6 VR 664 — Neueintragung — 12. 8. 1999: SKATE-CREW Eschwege e. V., Eschwege

Eschwege, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6479

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 11696 — 3. 8. 1999: Deutsch-Japanische Gesellschaft für Arbeitsrecht, Frankfurt am Main

73 VR 11697 — 3. 8. 1999: CHRISTUSGemeinde, Hofheim am Taunus

73 VR 11698 — 3. 8. 1999: GIVE 'EM A HOUSE, Frankfurt am Main

73 VR 11699 — 3. 8. 1999: Marokkanischer Gemeindeverein Hattersheim, Hattersheim

73 VR 11702 — 9. 8. 1999: ökohaus Wöhlerschule, Frankfurt am Main

73 VR 11703 — 9. 8. 1999: Professional Fools' Association — Gesellschaft zur Förderung unabhängiger Film- und Fernsehkultur, Frankfurt am Main

73 VR 11704 — 16. 8. 1999: Freunde und Förderer des Georg-Speyer-Hauses, Frankfurt am Main

73 VR 11705 — 17. 8. 1999: Arbeitslosen- und Sozialberatung, Frankfurt am Main

73 VR 11706 — 17. 8. 1999: Verein zur Förderung der Orthodoxen Kirchengemeinde Heiliger Georgios, Frankfurt am Main

73 VR 11707 — 17. 8. 1999: Förderverein jüdisches Altenzentrum Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

73 VR 11708 — 17. 8. 1999: Verein zur Förderung des Fußballsportes beim TV Alemannia 08 F-Nied, Frankfurt am Main

73 VR 11709 — 17. 8. 1999: FondsCongress Verein zur Durchführung des FondsCongress Frankfurt und zur Förderung der Investmentidee in Deutschland, Frankfurt am Main

73 VR 11710 — 18. 8. 1999: Privatärztliche Vereinigung Rhein-Main, Frankfurt am Main

73 VR 11711 — 24. 8. 1999: FORWARD (Foundation for Women's Health, Research and Development) Germany, Frankfurt am Main

73 VR 11713 — 27. 8. 1999: Gesellschaft der Chinesischen Studenten und Wissenschaftler in Deutschland, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6480

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 1039 — 7. 9. 1999: Betreuungsschule Lummerland, Rosbach v. d. H.

VR 1040 — 8. 9. 1999: Dancing Rattlesnakes, Friedberg (Hessen)

Friedberg (Hessen), 8. 9. 1999 Amtsgericht

6481
5 VR 1311 — Neueintragung — 31. 8. 1999: inter. research Institut für interdisziplinäre Forschung e. V., Fulda
Fulda, 31. 8. 1999 **Amtsgericht**

6482
5 VR 1314 — Neueintragung — 31. 8. 1999: Verein Opferhilfe Erdbeben Türkei 1999 e. V., Fulda
Fulda, 31. 8. 1999 **Amtsgericht**

6483
5 VR 965 — Löschung — 31. 8. 1999: Menschen in Not e. V., Fulda
Fulda, 31. 8. 1999 **Amtsgericht**

6484
VR 1256 — Neueintragung — 7. 9. 1999: Rassegeflügel- und Vogelzuchtverein Langendernbach e. V.
Hadamar, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6485
Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1636 — 13. 4. 1999: Förderverein der Brüder-Grimm-Schule Hanau e. V., Hanau
41 VR 1639 — 12. 5. 1999: OPEN HOUSE DANCERS Nidderau e. V., 61130 Nidderau
41 VR 1640 — 12. 5. 1999: Blasorchester Nidderau e. V., 61130 Nidderau
41 VR 1641 — 7. 6. 1999: 08962 Sturmvogel e. V., Hanau
41 VR 1637 — 11. 6. 1999: 1. SFC Pantaus Erlensee e. V., 63526 Erlensee
41 VR 1638 — 11. 6. 1999: Volkschor Niederrodenbach e. V., 63517 Rodenbach
41 VR 1644 — 7. 7. 1999: Förderverein Langenselbolder Handball 1999 e. V., 63505 Langenselbold
41 VR 1646 — 9. 7. 1999: „Der Verein“ zur Förderung der Arbeit mit Kindern & Jugendlichen in Erlensee, 63526 Erlensee
41 VR 1645 — 12. 7. 1999: Club „EFES“ International e. V., Hanau
41 VR 1642 — 12. 7. 1999: Lohnsteuerhilfverein Maintal e. V., Maintal
41 VR 1643 — 19. 7. 1999: Förderverein für das Karussell im Stadtpark Hanau — Wilhelmshaus e. V., Hanau
41 VR 1647 — 30. 7. 1999: Pony- und Pferdesportfreunde Erlensee e. V., 63526 Erlensee
41 VR 1648 — 30. 7. 1999: Schützengilde Wachenbuchen e. V., Wachenbuchen
41 VR 1649 — 30. 7. 1999: Verein zur Förderung der Freien Schule Nidderau e. V., Nidderau
Löschungen
41 VR 1454 — 20. 5. 1999: Verein zum Schutze ausgesetzter Haustiere e. V., Maintal. Der Verein ist erloschen.
41 VR 1192 — 27. 5. 1999: Verein der Freunde und Förderer der Schule am Schloßplatz e. V., Hanau. Der Verein ist erloschen.
41 VR 906 — 19. 7. 1999: Gewerbeverein Rodenbach e. V., 63517 Rodenbach. Der Verein ist aufgelöst.
Hanau, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6486
1 VR 427 — Neueintragung — 3. 9. 1999: Borussia-Fanclub „Die Eder-Mönche“ e. V. in Waldeck-Sachsenhausen
Korbach, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6487
1 VR 428 — Neueintragung — 30. 8. 1999: Feuerwehrverein Hillershausen e. V. in Korbach-Hillershausen
Korbach, 30. 8. 1999 **Amtsgericht**

6488
8 VR 724 — Neueintragung — 30. 8. 1999: Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreis Offenbach, Dreieich
Langen, 30. 8. 1999 **Amtsgericht**

6489
7 VR 638 — Löschung — 7. 9. 1999: Verein zur Förderung des Turnens im Turngau Mittellahn e. V., Limburg. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.
Limburg a. d. Lahn, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6490
VR 423 — Neueintragung — 26. 8. 1999: Hühnerstall Hesslar, Felsberg-Hesslar
Melsungen, 26. 8. 1999 **Amtsgericht**

6491
VR 838 — Neueintragung — 30. 8. 1999: Reit- und Fahrverein Pferdefreunde Günterfürst e. V., 64711 Erbach/Günterfürst
Michelstadt, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6492
VR 649 — Neueintragung — 7. 9. 1999: Zeit-Tauschbörse Raunheim e. V. — Hilfe auf Gegenseitigkeit — Raunheim
Rüsselsheim, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6493
VR 650 — Neueintragung — 7. 9. 1999: Seniorenclub Sorgenbrecher, Rüsselsheim
Rüsselsheim, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

**Vergleiche – Konkurse
Insolvenzen**

6494
61 IN 19/99: Am 1. September 1999, um 10.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Detektor Aufspürsysteme (Deutschland) GmbH, Max-Planck-Straße 4, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, gesetzlich vertreten durch Yoram Tamari, Max-Planck-Straße 4, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer).
Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42.
Anmeldefrist: 15. November 1999.
Gläubigerversammlungen:
1. am Montag, 18. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Montag, 13. Dezember 1999, 9.30 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerver-

sammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.
Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 9. 1999
Amtsgericht

6495
62 IN 16/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PanPrint Buchverlag GmbH, Industriestraße 27, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, gesetzlich vertreten durch Vadim Paniouta (Geschäftsführer), ist am 2. September 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.
Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, D-61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel.: 0 61 72/73 31 70, Fax: 0 61 72/73 17 17, bestellt worden.
Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 9. 1999
Amtsgericht

6496
62 IN 24/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **PTE Gesellschaft für Strahlenschutz mbH., Kleegartenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, gesetzlich vertreten durch Peter Paul Krüger, Kleegartenstraße 26, 61381 Friedrichsdorf/Ts. (Geschäftsführer), ist am 6. September 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.
Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42, bestellt worden.
Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 9. 1999
Amtsgericht

6497
6 N 122/97 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fischer, Werner Hellmuth, Hölderlinweg 28, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO und zur Abnahme der Schlussrechnung Termin bestimmt auf **Mittwoch, den 24. November 1999, um 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, III. OG, Raum 303, Auf der Steinkaut 10/12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.**
Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 9. 1999
Amtsgericht

6498
1 N 11/96: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Koch Heizungs & Sanitär GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Koch, Dieselstraße 35, 61184 Karben, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuss auf seine Vergütung in Höhe von 24 613,63 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 122,26 DM, jeweils inkl. 16% MwSt. zu entnehmen.
Der Vorschuss ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.
Bad Vilbel, 13. 8. 1999
Amtsgericht

6499
1 N 3/96: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Kirchhof Möbel- und Einrichtungs-Werkstätte, Innenausbau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin

Kirchhof geb. Meyer, Max-Planck-Straße 13, 61184 Karben, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung in Höhe von 57 575,07 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 715,51 DM, jeweils inkl. 16% MwSt. zu entnehmen.

Der Vorschuss ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Bad Vilbel, 23. 8. 1999 Amtsgericht

6500

3 N 5/92 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Peter Krüger, Hauptstraße 17 a, 84079 Bruchberg, als Inhaber der Firma Paul Schött Garten- und Landschaftsbau in Büdingen**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2.

Tagesordnungspunkte:

ggf. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,

Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

Antrag des Konkursverwalters auf Übertragung einer Forderung auf diesen zur Sicherung des Vergütungsausfalls,

Anhörung über die festzusetzenden Auslagen und die Vergütung des Konkursverwalters,

ggf. Anhörung über die festzusetzenden Auslagen und die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses,

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Büdingen, 7. 9. 1999 Amtsgericht

6501

61 N 191/95: Das am 29. Juni 1996 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Koch Bedachungen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Jasmina Koch**, Im Nordend 9, 64331 Weiterstadt, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Konkursverwalter bleibt ermächtigt, die der Konkursmasse zustehenden Umsatzsteuererstattungsansprüche einzuziehen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 28 092,20 DM zuzüglich eines sich evtl. aus der Vergütung ergebenden Umsatzsteuererstattungsanspruchs sowie eines evtl. entstehenden Gerichtskostenüberschusses.

Darmstadt, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6502

61 N 239/98: Über das Vermögen des **Georg Kolb, c/o Groth, Landgraf-Georg-Straße 144, 64287 Darmstadt**, ist am 1. September 1999 das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 a, 64569 Nauheim.

Anmeldefrist: 1. November 1999. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Landwehrstraße 48, Raum 109:

a) Mittwoch, 20. Oktober 1999, 10.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) Dienstag, 16. November 1999, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6503

9 IN 251/99: Am 1. September 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Valentin Creter, Rheinstraße 12 c, 64283 Darmstadt**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Michael Rothe, Grüneburgweg 58—62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/5 96 75 88-0, Fax: 0 69/59 79 74-76.

Anmeldefrist: 17. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 27. Oktober 1999, 10.30 Uhr, Saal U2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 8. Dezember 1999, 9.30 Uhr, Saal U2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6504

9 IN 291/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karl Heinz Heiselbetz, Apparate- und Rohrleitungsbau, Edisonstraße 22, 68623 Lampertheim**, ist am 1. September 1999, um 11.00 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6505

9 IN 308/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Günther Krüper, Garten Baumschule Heppenheim, Kanelacker 19, 64646 Heppenheim**, sind der Zustimmungsvorbehalt und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Darmstadt, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6506

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lahr Hoch + Tiefbau GmbH, Bensem, soll die Schlussverteilung stattfinden.**

Verfügbar sind 191 889,53 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden.

Zu berücksichtigen sind 328 780,31 DM bevorrechtigte und 699 917,70 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Bensem zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 7. 9. 1999

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpf. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

6507

9 IN 1/99: In dem Insolvenzverfahren **Hersa-Mode-Filialen-GmbH, Zeller Straße**

22, 64720 Michelstadt, gesetzlich vertreten durch **Werner Höpf, 64701 Erbach** (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 28. September 1999, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Darmstadt, 8. 9. 1999 Amtsgericht

6508

9 IK 79/99: Am 3. September 1999, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Martin Oder, Mönchbruchstraße 10, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20.

Anmeldefrist: 8. Oktober 1999.

Prüfungstermin am Montag, 8. November 1999, 9.30 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6509

9 IN 191/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BHB Baustoffhandel GmbH, Anton-Flettner-Straße 22, 65479 Raunheim**, gesetzlich vertreten durch **Bettina Fronapfel, Frankfurt am Main** (Geschäftsführerin), sind am 6. September 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6510

9 IN 314/99: Am 7. September 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über den Nachlass des **Wolfgang Krämer, verstorben am 30. 9. 1998, zuletzt wohnhaft: Schnellster Weg 2, 65428 Rüsselsheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Renate Rosenbrock, Im Teich 98, D-64569 Nauheim**, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Anmeldefrist: 15. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Saal U2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 8. Dezember 1999, 11.30 Uhr, Zimmer 109, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 7. 9. 1999 Amtsgericht

6511

3 IN 29/99: Am 1. September 1999 um 7.40 Uhr ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Beck & Gundlach GmbH, Ritzmühlenweg 8, 37213 Witzzenhausen**, gesetzlich vertreten durch **Dörte**

Gundlach, Am Burgberg 15, 37217 Witzhausen (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/72 80 50, Fax: 05 61/7 28 05-80.

Anmeldefrist: 8. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 15. Oktober 1999, 11.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 19. November 1999, 13.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6512

3 N 61/95 (Amtsgericht Dieburg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Buxmann OHG soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 207 909,42 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 223 544,85 DM der Rangklasse I und nachrangige Forderungen in Höhe von 750 032,90 DM.

Frankfurt am Main, 2. 9. 1999
Der Konkursverwalter
Peter Sieber
Rechtsanwalt

6513

81 N 766/98 — Beschluss: Das Konkursverfahren über den Nachlass des am 9. Juni 1996 verstorbenen Kaufmanns Axel Lutz Otto Schander, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Esperantostraße 14, wird nach Abhaltung des Schlusstermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6514

814 IN 81/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der MESUM Parkett- und Fußbodentechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Rosalinde Thomas, Wittelsbacherallee 153, 60385 Frankfurt am Main, ist am 26. August 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Große Friedberger Straße 44—46, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07-10, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6515

81 N 374/96 — Beschluss: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hausverwaltung Klug GmbH i. L., gesetzlich vertreten von dem Liquidator Joachim Nowak, Große Eschersheimer Straße 13 a, 60313 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung

des Schlusstermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6516

812 IN 93/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Manfred Erle Rohbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Erle, Eschersheimer Landstraße 526, D-60433 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch Manfred Erle, bei Edelman, Jugendheimer Straße 26, D-60528 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 27. August 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Claudia Jansen, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6517

81 N 918/96 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der White Automobile GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerd-Rüdiger Lieske, Mailänder Straße 14, 60589 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Dienstag, den 26. Oktober 1999, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 001.

Frankfurt am Main, 30. 8. 1999 Amtsgericht

6518

81 N 823/94 — Beschluss: Konkursverfahren über das Vermögen der Commodore Büromaschinen GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Alwin Stumpf und J. Edward Goff, Lyoner Straße 38, 60528 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Braunschweig.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 29. September 1999, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 002.

Frankfurt am Main, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6519

81 N 1853/98 — Beschluss: Konkursverfahren über das Vermögen der Travimpex GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reinhold Herzberger, vormals geschäftsansässig: Berliner Ring 89, 64625 Bensheim, nunmehr geschäftsansässig: Untermalkai 44, 60329 Frankfurt am Main.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen

Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin bestimmt auf

Dienstag, den 28. September 1999, 14.05 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 001.

Frankfurt am Main, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6520

81 N 1951/98 — Beschluss: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Walter Wöllenstein, geboren am 23. 10. 1947, wohnhaft: Niedergasse 3, 60389 Frankfurt am Main.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin bestimmt auf

Dienstag, den 28. September 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 001.

Frankfurt am Main, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6521

812 IN 70/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Dragnet GmbH Agentur für Internationale Modekollektionen, Linnestraße 25, 60385 Frankfurt am Main, vertreten durch Günter Wendorff (Geschäftsführer), ist am 31. August 1999 um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden.

Frankfurt am Main, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6522

81 N 161/95 — Beschluss: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gisbert Reinbach, Im Prüfling 46, 60389 Frankfurt am Main.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Kaufmann Wilhelm Reifenberger, Am Ilmenbaum 3, 65843 Sulzbach/Ts., Tel.: 0 61 96/7 30 83 oder 01 72/6 76 35 74.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin anberaumt auf den 21. Oktober 1999, 8.50 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 2.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6523

81 N 12/97 — Beschluss: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Stroh Sanitär-Heizungs-Blecbearbeitungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reinhard Steidle, Wiesenstrasse 10—14, 60385 Frankfurt am Main.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Kaufmann Wilhelm Reifenberger, Am Ilmenbaum 3, 65843 Sulzbach/Ts., Tel.: 0 61 96/7 30 83 oder 01 72/6 76 35 74.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwi-

schenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin anberaumt auf den 22. Oktober 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal Nr. 2.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6524

81 N 924/97 — **Beschluss:** Anschluss-Konkursverfahren über das Vermögen der aufgelösten Kommanditgesellschaft: **Ernst Reineke GmbH & Co., Garten- und Landschaftsbau, Ahornstraße 3, 65719 Hofheim/Ts., weitere Anschrift: Weiherstraße 9, 65439 Flörsheim-Weilbach**, deren Liquidator: Ernst Reineke.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Kaufmann Wilhelm Reifenberger, Am Ilmenbaum 3, 65843 Sulzbach/Ts., Tel.: 0 61 96/7 30 83 oder 01 72/6 76 35 74.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin anberaumt auf den

21. Oktober 1999, 8.40 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal Nr. 2.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6525

81 N 623/98 — **Beschluss:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Sächsische Textilveredelung GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gernot Steffen Göschel, Lyoner Straße 14, 60528 Frankfurt am Main.

Der bisherige Konkursverwalter ist verstorben.

Zum neuen Konkursverwalter wird ernannt: Kaufmann Wilhelm Reifenberger, Am Ilmenbaum 3, 65843 Sulzbach/Ts., Tel.: 0 61 96/7 30 83 oder 01 72/6 76 35 74.

Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Zwischenrechnung bezüglich der bisherigen Verwaltung wird Termin anberaumt auf den

22. Oktober 1999, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 2.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6526

811 IN 17/99: In dem Insolvenzverfahren **Ivica Budulica, Karl-Benz-Straße 10, D-60314 Frankfurt am Main**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6527

813 IN 63/99: In dem Insolvenzverfahren **IMEX Kraftfahrzeug-Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer W. Bechtold, Ernst-Wiss-Straße 14, 65933 Frankfurt am Main, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Masse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6528

813 IN 79/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Baudekoration HANK GmbH, Im Langgewann 10, 65719 Hofheim/Ts.**, gesetzlich vertreten durch Heinz Hank, Im Höhlchen 32, 65780 Hattersheim (Geschäftsführer), ist am 1. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6529

814 IN 104/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MARKA Arzneimittel GmbH, ehemals Camberger Straße 21 und Mainzer Landstraße 270, Frankfurt am Main**, vertreten durch Hans-Georg Kastner, Buchenweg 11, 65760 Eschborn (Geschäftsführer), ist am 1. September 1999, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6530

81 N 1023/94 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **DAM-DEKRO Ebert & Ebert Baudekoration Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Siemensstraße 9, 60594 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Entscheidung über § 204 KO anberaumt auf

Dienstag, den 19. Oktober 1999, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 002.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 11 852,49 DM zuzüglich 1 896,40 DM USt.

Frankfurt am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6531

81 N 624/98 — **Beschluss:** Das Konkursverfahren über den Nachlass des **Tischlers Johannes Rissling, verstorben zwischen dem 29. 4. und 6. 5. 1997, zuletzt wohnhaft in Schwertmannstraße 13, 60437 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlussstermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6532

60 IN 111/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Matthias Peppel, Sandhofstraße 4, 63654 Büdingen, Matthias Peppel, Inhaber einer Bauschreinerei, Am Schlag 28, 63654 Büdingen**, ist am 30. August 1999, um 12.00 Uhr, gegen den Antragsgegner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer

Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21-22, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 30. 8. 1999 Amtsgericht

6533

64 IN 96/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Stefan Hiecke, Am Eibenweg 1, 61231 Bad Nauheim — Einzelinhaber — Kleintransporte**, ist am 2. September 1999, um 15.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung wirksam.

Rechtsanwalt Ralf Diehl, Gießen, ist zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestimmt worden.

Friedberg (Hessen), 2. 9. 1999 Amtsgericht

6534

60 IN 102/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Johanna Scheffs, Hauptstraße 10, 35510 Butzbach-Maibach**, ist am 2. September 1999, um 16.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-19, Fax: 06 41/9 32 43-30, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 2. 9. 1999 Amtsgericht

6535

63 IN 90/99: Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Martina Kühn, Auf dem Stumpf 6, 63688 Gedern**, als Inhaberin eines Abbruch- und Entrümmungsgewerbes.

Der Beschluß des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) vom 25. August 1999 wird zu Ziffer 3 dahingehend abgeändert, dass der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird.

Friedberg (Hessen), 3. 9. 1999 Amtsgericht

6536

63 IK 10/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Martin Duda, Gartenstraße 39, 61194 Niddatal-Ibenstadt**, vertreten durch S.O.S. Alltag e. V., Günthersburgallee 22 HH, 60316 Frankfurt am Main (Zustellungsbevollmächtigte), sind am 8. September 1999, um 12.00 Uhr, die gegen den Antragsteller gerichteten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt bzw. einstweilen eingestellt worden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

Friedberg (Hessen), 8. 9. 1999 Amtsgericht

6537

6 IN 53/99: Am 3. September 1999, um 14.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ludger Hartmann, Rüdingshäuser Straße 5, D-35315 Homberg/Ohm, Inhaber der Firma Fuhr Bedachungen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32-4 30, Fax: 06 41/9 32-43 30.

Anmeldefrist: 31. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

am Mittwoch, 20. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses so-

wie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 und ggf. 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Mittwoch, 24. November 1999, 9.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Gießen, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6538

6 IN 33/99: In dem Insolvenzverfahren **Tröller & Peppler GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 37, D-35305 Grünberg, Firmensitz: Simonsgalle 16, 35325 Mücke Nieder-Ohmen, Niederlassung: Obergasse 41, 35325 Mücke Nieder-Ohmen**, gesetzlich vertreten durch 1. Tröller & Peppler Verwaltungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 37, D-35305 Grünberg (persönlich haftende Gesellschafterin), gesetzlich vertreten durch 1.1. Rolf Peppler, Bahnhofstraße 37, D-35305 Grünberg (Geschäftsführer), 1.2. Gesa Peppler, Bahnhofstraße 37, D-35305 Grünberg (Geschäftsführerin), 1.3. Ulrich Peppler, Bahnhofstraße 37, D-35305 Grünberg (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6539

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GIV Gesellschaft für Industrievertretung mbH (Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 10/96)** soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 45 308,78 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1: 29 951,12 DM,
Rang § 61, I, 2: 38 509,12 DM,
Rang § 61, I, 3: 310,— DM,
Rang § 61, I, 6: 313 056,56 DM.

Griesheim, 6. 9. 1999

Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

6540

70 IN 140/99: Am 2. September 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Angelika Dietz, Alte Leipziger Straße 78, D-63571 Gelnhausen, als Inhaberin der Firma Autovermietung Angelika Dietz.**

Insolvenzverwalter ist Wirtschaftsprüfer **Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 20 59-0, Fax: 0 69/9 29 59-1 33.**

Anmeldefrist: 1. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. Oktober 1999, 9.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 18. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Hanau, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6541

70 IN 228/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Wolfgang Günther, Am Sportplatz 6, D-36307 Wächtersbach**, ist am 3. September 1999 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ottmar Hermann, Grosser Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92-30**, bestellt worden.

Hanau, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6542

8 N 44/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Michael Sommerfeld, Auf dem Liechen 12, 35768 Siegbach-Überthal**, wurde die Vergütung des Sequesters **Bernd Ache** durch Beschluss vom 3. September 1999 festgesetzt.

Herborn, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6543

N 20/96 — **Beschluss:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kfz-Meisters Konrad Malkus, Hersfelder Straße 26, 34576 Homberg/Elze**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters: 159 903,90 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, die Auslagen 7 500,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer. Hierauf ist der Vorschuss anzurechnen. Der Betrag kann dem Anderkonto entnommen werden.

Homberg/Elze, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6544

662 IN 92/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **cosa: Möbel GmbH Kassel, Falderbaumstraße 10, 34123 Kassel**, gesetzlich vertreten durch **Henning Wiegels, Falderbaumstraße 10, 34123 Kassel (Geschäftsführer)**, ist am 6. September 1999, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 28 05-0, Fax: 05 61/7 28 05-80**, bestellt worden.

Kassel, 6. 9. 1999 **Amtsgericht**

6545

9 a IN 35/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Julius Hembus GmbH + Co. KG, Maler- und Stuckwerkstätten, Königsteiner Straße 9, D-61476 Kronberg**, persönlich haftende Gesellschafterin, 1. MS Maler- und Stuckwerkstätten GmbH, gesetzlich vertreten durch 1.1. Hans Hembus, Königsteiner Straße 9, D-61476 Kronberg (Geschäftsführer), ist am 2. September 1999 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Angelika Amend, Am Aufstieg 10, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42**, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6546

9 a IN 27/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SAB Baugesellschaft mbH., Sebastian-Kneipp-Straße 11, D-65812 Bad Soden**, gesetzlich vertreten durch 1. Gerd Hinkel, Maingaustraße 16 a, D-63179 Obertshausen (Geschäftsführer), ist am 7. September 1999, um 11.10 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Dr. Holger Lessing, Lichtensteinstraße 4, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: 0 69/1 50 51-4 00**, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6547

7 N 154/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „Bimberg-Sürano GmbH“, Messenhäuser Straße 38, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer **Friedrich Blume**, ebenda, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Langen, 18. 8. 1999 **Amtsgericht**

6548

7 N 56/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „LIS Service GmbH“, Paul-Ehrlich-Straße 38, 63322 Rödermark**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Christa Jurack**, ebenda, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuss auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 10 000,— DM (inkl. Mehrwertsteuer ausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Langen, 30. 8. 1999 **Amtsgericht**

6549

7 N 19/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Copy-Technik und Telefax GmbH, Carl-Schurz-Straße 16, 63225 Langen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Küstner**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 6 120,14 DM, seine Auslagen sind auf 640,55 DM festgesetzt.

Langen, 6. 9. 1999 **Amtsgericht**

6550

7 N 51/96: In dem Konkursverfahren **Firma S + L Immobilien GmbH & Co. KG** wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuss auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 12 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 26. 8. 1999 **Amtsgericht**

6551

9 IN 93/99: Am 2. September 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Poeritzsch, Frankfurter Straße 42, D-65549 Limburg a. d. Lahn.**

Insolvenzverwalter ist Steuerberater **Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.**

Anmeldefrist: 5. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 22. November 1999, 10.00 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen

Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 22. November 1999, 10.00 Uhr, Saal B 12, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6552

9 IN 121/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Sabine Dedaj, In der Schwarzerde 2 b, D-65549 Limburg a. d. Lahn**, ist am 2. September 1999, um 11.05 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6553

9 IN 129/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Dudek, Im Niederdorf 20, D-65599 Frickhofen**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6554

7 N 61/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SPOWA Markus Walther Sportartikel, Am Wieschen 20, 65594 Runkel-Dehrn**, werden die Restvergütung und die Auslagen des Konkursverwalters auf insgesamt 33 644,56 DM inkl. der jeweiligen Mehrwertsteuer festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6555

9 IN 125/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Becher Graphik GmbH, Grüner Weg 5, D-35792 Löhnberg**, gesetzlich vertreten durch Rudolf Becher, Grüner Weg 5, D-35792 Löhnberg (Geschäftsführer), sind am 6. September 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Limburg a. d. Lahn, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6556

9 IK 3/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bernd Masera, Wilhelmstraße 21 b, D-65604 Elz**, ist am 6. September 1999, um 11.30 Uhr, gegen den Antragsteller ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen worden. Zum vorläufigen Treuhänder ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, D-35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6557

24 IN 2/99: Am 30. August 1999, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Konrad Nau, Zimmerplatzweg 2, 35274 Kirchhain**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ernst-Rüdiger Schmeltzer, Universitätsstraße 46, D-35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/2 50 41, Fax: 0 64 21/2 33 15.

Anmeldefrist: 29. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 21. Oktober 1999, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 25. November 1999, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 30. 8. 1999 Amtsgericht

6558

24 IN 4/99: In dem Insolvenzverfahren **Berthold Klingelhöfer, Malermeister, Fasanenweg 13, 35274 Kirchhain**, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Marburg, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6559

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Alp Bäckerei GmbH (Az. 7 N 33/97)** ist entsprechend Verfügung vom 9. Dezember 1998 die Nachtragsverteilung angeordnet worden.

Es soll die Vornahme der Nachtragsverteilung erfolgen. Verfügbar sind 2 279,14 DM zuzüglich eventueller Zinsen abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen der Konkursverwaltung, etwaige Gerichtskosten, Kosten dieser Veröffentlichung). Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 4 925,75 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in 35037 Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Marburg, 26. 7. 1999

**Die Konkursverwalterin
Pierson, Rechtsanwältin**

6560

7 N 127/98: Über das Vermögen der **Firma Adams Bauunternehmung GmbH, Brunnenweg 170, 63071 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Adams, wird heute, am 20. August 1999, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 27. Oktober 1999 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 19. Oktober 1999, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 8. November 1999, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude K, Große Marktstraße 36—44

(ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Zimmer 401.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Oktober 1999.

Offenbach am Main, 23. 8. 1999 Amtsgericht

6561

8 IN 267/99: Am 25. August 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Neubert Transport GmbH, Lichtenplattenweg 33, D-63071 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch 1. Georg Neubert, Lichtenplattenweg 33, D-63071 Offenbach am Main (Geschäftsführer), 2. Michael Neubert, Lichtenplattenweg 33, D-63071 Offenbach am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49-90.

Anmeldefrist: 13. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 25. Oktober 1999, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 9. Dezember 1999, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 25. 8. 1999 Amtsgericht

6562

8 IN 330/99: Am 1. September 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Autohaus Wunderlich GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 21, D-63128 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch 1. Ulrich Borchardt, Hauptmannstraße 10, D-64850 Schaaheim (Geschäftsführer), gesetzlich vertreten durch 1.1. Bernd Wunderlich, Fasanenring 27, 64823 Groß-Umstadt (Geschäftsführer), 1.2. Bernd Wunderlich, Fasanenring 27, 64823 Groß-Umstadt (Geschäftsführer).

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 30 08 40, Fax: 0 69/63 00 84 11.

Anmeldefrist: 21. Dezember 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 12. Oktober 1999, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 25. Januar 2000, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6563

8 IN 338/99: Am 31. August 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Cremer**

Zahntechnik GmbH, Frankfurter Straße 131, 63303 Dreieich.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/8 00 74 90, Fax: 0 69/80 07 49 90.

Anmeldefrist: 14. Dezember 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 11. November 1999, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 25. Februar 2000, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6564

8 IN 312/99: Am 26. August 1999, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **RKS Kühler und Klima Service GmbH, Industriestraße 35, D-63150 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch Helmut Stüber, Carl-Orff-Ring 32, D-63110 Rodgau (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 84-0, Fax: 0 69/63 00 84-11.

Anmeldefrist: 21. Dezember 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 12. Oktober 1999, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 25. Januar 2000, 14.10 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6565

8 IN 169/99: Am 1. September 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Marion Kaiser, Bieberer Straße 87, 63071 Offenbach am Main**.

Vorläufiger Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Holbeinstraße 48, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 84-0, Fax: 0 69/63 00 84-11.

Anmeldefrist: 10. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 12. November 1999, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 12. Januar 2000, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubiger-

versammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6566

8 IN 381/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jahl Elektro GmbH, Dieburger Straße 125, 63322 Rödermark**, gesetzlich vertreten durch Hans-Jürgen Ahlendorf — als Geschäftsführer der Firma Jahl Elektro GmbH —, Hinter dem Born 8, 63110 Rodgau (Geschäftsführer), ist am 2. September 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Michael Kruthoffer, Babenhäuser Straße 37, 63533 Mainhausen, Tel.: 0 61 82/93 58-0, Fax: 0 61 82/93 58-30, bestellt worden.

Offenbach am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6567

8 IN 306/99: Am 2. September 1999, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **RMB Bauprojekte Planungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H. für Wohn- und Gewerbebau, Robert-Stolz-Straße 7, 63179 Oberhausen**, gesetzlich vertreten durch Anton Schroll, Hedderheimer Landstraße 86, D-60439 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49-90.

Anmeldefrist: 1. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 30. November 1999, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 25. Januar 2000, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6568

7 N 38/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Inter-Pool Interdisziplinäre Gesellschaft für Marketing und Kommunikation GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Burckhardt Stump, Max-Planck-Straße 2, 63150 Heusenstamm, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf

Montag, den 18. Oktober 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 3. OG, Raum 303.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 7 667,40 DM, die baren Auslagen auf 100,92 DM festgesetzt.

Die Vergütung des früheren Konkursverwalters wurde auf 35 135,12 DM, die baren Auslagen auf 274,85 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 1. 9. 1999 Amtsgericht

6569

7 N 197/93, 7 N 275/93: In den Konkursverfahren über das Vermögen der **Firmen a) Kälte Maith GmbH & Co. KG, b) Kälte Maith GmbH**, wird Termin bestimmt auf

Dienstag, den 5. Oktober 1999, 14.00 Uhr, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, 2. OG, Zimmer 204, zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters.

Die Vergütungen des Konkursverwalters wurden festgesetzt

zu a) auf 42 281,68 DM,

zu b) auf 12 335,99 DM.

Offenbach am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6570

8 IN 213/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Performance Ges. f. Innov. Unternehmensplanung u. Kommunikationsmedien mbH, Marienstraße 28, 63179 Oberthausen**, gesetzlich vertreten durch 1. Karl-Heinz Brümmer, Marienstraße 28, 63179 Oberthausen (Geschäftsführer), 2. Mathias Fritzsche, Ginsterstraße 38, 01169 Dresden (Geschäftsführer), ist am 2. September 1999, um 15.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 84-0, Fax: 0 69/80 07 84-10, bestellt worden.

Offenbach am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6571

8 IN 304/99: Am 2. September 1999, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **System Print Studio GmbH, Kaiserstraße 32—34, 63065 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch Jürgen Gurzawski, Kaiserstraße 32—34, 63065 Offenbach am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. jur. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 84-0, Fax: 0 69/80 07 84-10.

Anmeldefrist: 13. Dezember 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 23. November 1999, 14.10 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 9. Februar 2000, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6572

8 IN 157/99: Am 3. September 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **R-Tec Gesellschaft für Steuer- u. Regeltechnik mbH, Heinrich-von-Stephan-Straße 13, D-63150 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch Hans Josef Schmitt, Heinrich-von-

Stephan-Straße 13, D-63150 Heusenstamm (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, D-64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97 60/61.

Anmeldefrist: 22. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 8. November 1999, 14.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 6. Dezember 1999, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6573

3 IN 87/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Zimmerschied & Brandner Bau GmbH, Am Kirchberg 6, 35619 Braunfels**, ist am 6. September 1999, um 11.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, die vorläufige Verwaltung des Vermögens sowie des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubensstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 30, bestellt worden.

Wetzlar, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6574

3 IK 18/99: Am 3. September 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gerlinde Helene Münchheimer, Brühlstraße 8, 35614 Aßlar**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Jochen Hedderich, Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 48 20, Fax: 0 64 41/94 82 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 22. Oktober 1999.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am

Freitag, 26. November 1999, 9.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 6. 9. 1999 Amtsgericht

6575

10 IN 122/99: In dem Insolvenzverfahren **LeisureCorp. (Deutschland) GmbH, Hagenauer Straße 15, 65203 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch Ivano Cafolla, 12 The Birches, Foxrock, Dublin 18, Ireland (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6576

10 IN 189/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Bekir Cifci, Kfz-Instandsetzung, Wickerer Straße 50,**

65439 Flörsheim, ist am 2. September 1999 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Goetsch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89-89, bestellt worden.

Wiesbaden, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6577

10 IN 181/99: Am 3. September 1999, um 11.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Büro für Umwelttechnik Batschauer und Sohn Ingenieurgesellschaft m.B.H., Auf der Lind 8, 65529 Waldems-Esch**, gesetzlich vertreten durch 1. Horst Batschauer, Goethestraße 10, 65232 Taunusstein-Hahn (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Gerichtsfach 56, Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Anmeldefrist: 5. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 9. November 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 7. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6578

10 IN 188/99: Am 3. September 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Haber GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Haber, Geisenheimer Straße 85, 65385 Rüdeshheim.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84.

Anmeldefrist: 19. November 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 26. Oktober 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 8. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 3. 9. 1999 Amtsgericht

6579

10 IN 213/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Immobilienhandels-gesellschaft mbH, Drosselweg 6, 65527 Niedernhausen**, gesetzlich vertreten durch Tobias Zirkler, Bierhausweg 11, 65207 Wiesbaden (Geschäftsführer), ist am 7. September 1999, um 9.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84, bestellt worden.

Wiesbaden, 7. 9. 1999 Amtsgericht

6580

10 IN 236/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Siebte Möbel Handels GmbH, früher: Möbel-Unger Handels GmbH Wiesbaden-Nordenstadt-Daimlerring, Domplatz 6, 38820 Halberstadt**, gesetzlich vertreten durch Henning Wiegels, Friedrich-Otto-Schott-Weg 15, 31319 Sehnde (Geschäftsführer), ist am 6. September 1999, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Goetsch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89-89, bestellt worden.

Wiesbaden, 7. 9. 1999 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzuzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6581

K 43/97: Das im Grundbuch von Schwabenrod, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 292, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schwabenrod, Flur 1, Nr. 132/10, Gebäude- und Freifläche, Münch-Leuseler Weg 20, Größe 15,04 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Bonn, Münch-Leuseler Straße 18, 36304 Alsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 31. 8. 1999 Amtsgericht

6582

K 26/98: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 128, Blatt 5746, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 723/2, Hof- und Gebäudefläche, Amthof 4, Größe 0,69 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yasemin Kurtören, Amthof 4, 36304 Alsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 31. 8. 1999

Amtsgericht

6583

K 34/98: Das im Grundbuch von Burg-Gemünden, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 522, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 7, Nr. 4/9, Hof- und Gebäudefläche, Galgenberg, Größe 10,82 Ar

(Grundstück im Außenbereich, zweigeschossiges Ein-Familien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Dachgeschoss, nicht ausgebaut),

soll am Freitag, dem 12. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Knöß, Am Galgenberg 3, Gemünden/Felda-Burg-Gemünden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 31. 8. 1999

Amtsgericht

6584

K 5/98: Das im Grundbuch von Zeilbach, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 270, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Zeilbach, Flur 1, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ohmner Straße 8, Größe 23,42 Ar,

soll am Freitag, dem 19. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Breunig, jetzt wohnhaft Meisenring 7, 61197 Florstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6585

K 43/98: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 87, Blatt 4522, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 12, Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche, Am Ringofen 2, Größe 23,43 Ar

(Mischgebiet — Wohngebäude — Lager — Werkstatt- und Bürogebäude, 2 Hallen), soll am Freitag, dem 12. November 1999, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theodor Gammler, Ingenieur (grad.), jetzt wohnhaft Oberhof 6, 35440 Linden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6586

1 K 19/99: Das im Wohnungsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 87, Blatt 2580, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 95/10 000 (fünfundneunzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengerlinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss rechts liegenden Wohnung Berliner Straße 12, im Aufteilungsplan mit 12.2 bezeichnet, sowie Kellerraum,

soll am Mittwoch, dem 10. November 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ramazan Soyekici, Fatma Soyekici geb. Narle.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 7. 9. 1999

Amtsgericht

6587

4 K 125/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 447, Blatt 16162,

Grundstück lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 568,77/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 190/7, Gebäude- und Freifläche, im Bachemark 13, Größe 6,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Keller-, Erd- und Dachgeschoss sowie dem Dachgarten im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

Sondernutzungsrecht vereinbart: Spitzboden ist zugeordnet; Pkw-Abstellplätze im Freien sind zugeordnet, Nr. 4, 5, 6;

soll am Dienstag, dem 9. November 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Schmitt, Gerlinde Schmitt, beide wohnhaft im Bachemark 13, 64646 Heppenheim, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6588

7 K 7/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gedern, Band 94, Blatt 3873, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gedern, Flur 15, Nr. 112/5, Gebäude- und Freifläche, Franseckystraße 11, Größe 10,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. III des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 22. Januar 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6589

7 K 22/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 104, Blatt 4169,

Gemarkung Gedern, Flur 1, Nr. 156/4, Gebäude- und Freifläche, In der Bäch 6, Größe 2,56 Ar

(bebaut mit 2-geschossigem Einfamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 10. November 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stie-

gelweise 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Mai 1999 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6590

5 K 10/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Butzbach, Band 144, Blatt 5034: 71,76/10 000 (einundsiebzigkommasechsunndszehntausendstel) Miteigentumsanteil an den vereinigten Grundstücken,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 712/3, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 60—64, Größe 43,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnungseinheit Nr. 34;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (insgesamt eingetragen in Band 143, Blatt 5001 bis 5027, Band 144, Blatt 5028 bis 5057 und Band 145, Blatt 5058 bis 5076) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

hinsichtlich der Tiefgaragenabstellplätze, der Pkw-Abstellplätze, der Mehrfachparkerabstellplätze und der Garten- und Terrassenflächen ist eine Sondernutzungsvereinbarung getroffen worden;

soll am Mittwoch, dem 17. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Schmidt, Obertorstraße 13, 35410 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 71,76/10 000 Miteigentumsanteil an den vereinigten Grundstücken, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 712/3, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 60—64, Größe 43,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnungseinheit Nr. 34 auf

112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 7. 9. 1999

Amtsgericht

6591

61 K 120/98: Das im WE-Grundbuch von Arheilgen, Band 277, Blatt 10547, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 136/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Arheilgen, Flur 3, Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, Rodgaustraße 2 A, 2 B, Bachgauweg 1, 3, 5, 7, Größe 36,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Lage der Wohnung laut Gutachten vom 12. 2. 1999: Rodgaustraße 2 A, I. Obergeschoss;

soll am Dienstag, dem 30. November 1999, 11.30 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubertus Hirt, geboren am 24. 3. 1961.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 7. 1999

Amtsgericht

6592

61 K 146/98: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 102, Blatt 5285, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 394/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 249, Größe 6,30 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Landgrebe geb. Schäfer, geboren am 7. 7. 1949, Darmstadt-Arheilgen,
b) Heinz-Jürgen Landgrebe, geboren am 11. 12. 1948, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 7. 1999

Amtsgericht

6593

3 K 53/98: Das im Grundbuch von Altheim, Band 31, Blatt 1386, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Altheim, Flur 5, Flurstück 420, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 12, Größe 5,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Dezember 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Suhair Abdel Aziz Abdulhamid, 64839 Münster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 9. 1999

Amtsgericht

6594

3 K 3/99: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 337, Blatt 12056, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Holzappel-Straße 35 a, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 55/8, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Holzappel-Straße 35 a, Größe 0,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. Dezember 1999, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Möller, Waldemar, Eschwege, jetzt Mülhausen,

b) Ziegler-Möller geb. Ziegler, Annerose, Eschwege, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 55/7) auf

333 500,— DM,

b) Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 55/8) auf

4 590,— DM.

Das Flurstück 55/7 ist mit einem voll unterkellerten eingeschossigen Wohnhaus in Massivbauweise (Dachgeschoss nicht ausgebaut) bebaut; das Flurstück 55/8 ist unbebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 3. 9. 1999

Amtsgericht

6595

2 K 6/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gemünden, Band 67, Blatt 2128,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur 45, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 26, Größe 1,16 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Stockem in Gemünden (Wohra).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 3. 9. 1999

Amtsgericht

6596

84 K 114/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 320, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Wielandstraße 37, Größe 3,21 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1999

Amtsgericht

6597

84 K 150/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 189, Blatt 6256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 14, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 392 und Glaserstraße 2, Größe 3,09 Ar

(eingeschossiges Wohngebäude),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 2. Februar 2000, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1998 (Versteigerungsvermerk):

1 a) Robert Wyrobnik, verstorben am 1. Dezember 1996, Nachlasspfleger Herr

Rechtsanwalt Nikolaus Petersen, Falkensteiner Straße 58, 60322 Frankfurt am Main,
1 b) Nandor Neuwirth, Wächtersbacher Straße 86, 60386 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 4. August 1999 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. § 74 a Abs. IV ZVG ist anzuwenden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 8. 1999 Amtsgericht

6598

84 K 220/96: In der Zwangsvolleistungsache über die im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 273, Blatt 9237, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 24, Flurstück 75/34, Gebäude- und Freifläche, Frauenlobstraße 8, Größe 14,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 24, Flurstück 75/32, Gebäude- und Freifläche, Frauenlobstraße 8, Größe 1,31 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistung bestimmt auf Mittwoch, den 10. November 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Harry Bryzmann, Frauenlobstraße 8, 60487 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 650 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 9. 1999 Amtsgericht

6599

K 16/96: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 19, Blatt 680, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3 BV, Flur 1, Flurstück 92/31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oststraße 1, Größe 5,89 Ar,

soll am Freitag, dem 19. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Reisse,

b) Klaus Reisse,

beide Fritzlar-Ungedanken,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6600

K 23/97: Das im Grundbuch von Zennern, Band 22, Blatt 731, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 2 und 24 BV,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 65/11, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Mainzer Straße 15, Größe 7,08 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 65/15, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Mainzer Straße 15, Größe 13,80 Ar,

Flur 5, Flurstück 95/14, Straße, Udenborner Straße, Größe (0,40 m²) 0,00 Ar,

soll am Freitag, dem 12. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Eckhardt, geboren am 7. 5. 1956, Wabern-Zennern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6601

K 14/98: Das im Grundbuch von Bad Zwesten, Band 63, Blatt 1728, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 2, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Finkengasse 3, Größe 5,13 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carmen Dolch-Lappe, Bad Zwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

372 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG oder § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6602

5 K 18/99: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Fulda, Band 197, Blatt 7687, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 409, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 47, Größe 2,12 Ar,

durch Zwangsvolleistung ist bestimmt auf Donnerstag, den 25. November 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus nebst Hinterhaus) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

608 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (24. 3. 1999):

Frau Aloysia Rühl, — zu einem Viertel,

Frau Nicole Rühl, — zu drei Vierteln —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 26. 8. 1999 Amtsgericht

6603

5 K 45/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Rommers, Band 6, Blatt 164, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rommers, Flur 7, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rommers 17 (Teufelsgraben), Größe 9,55 Ar,

durch Zwangsvolleistung ist bestimmt auf Donnerstag, den 25. November 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Mehrfamilienhaus) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

463 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (3. 6. 1997):

Herr Jürgen Morgenroth.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6604

5 K 111/97: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Thalau, Band 20, Blatt 585, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Thalau, Flur 4, Flurstück 110/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stellbergstraße 10, Größe 10,55 Ar,

durch Zwangsvolleistung ist bestimmt auf Mittwoch, den 1. Dezember 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (29. 12. 1997):

Herr Erich Walther.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6605

5 K 63/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Hauswurz, Band 27, Blatt 764, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hauswurz, Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Aspenstraße 19, Größe 11,44 Ar,

durch Zwangsvolleistung ist bestimmt auf Mittwoch, den 1. Dezember 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (1. 7. 1998):

Eheleute Christoph und Heike Trapp.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 8. 1999 Amtsgericht

6606

5 K 122/98: Termin zur Versteigerung des im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 333, Blatt 11746, eingetragenen Wohnungseigentums,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 38,59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/69, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 58—64, Größe 137,40 Ar,

Flurstück 94/79, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 0,11 Ar,

Flurstück 94/85, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 43,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im achten Obergeschoss, links vom Flureingang, erste Wohnung links, Nr. 64 des Aufteilungsplans; Nutzungsrecht bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getroffen;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11683 bis 11915); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter) mit Ausnahmen; durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 2. Dezember 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (29. 10. 1998):

Herr Jakob Lauer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 8. 1999

Amtsgericht

6607

K 31/98: Der im Grundbuch von Roth, Band 63, Blatt 2043 eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 13, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Die Herzäcker, Größe 12,01 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 12, Flurstück 3/1, Landwirtschaftsfläche, Die Klöpfelsäcker, Größe 11,30 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 12, Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Die Klöpfelsäcker, Größe 6,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alwin Antoni in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil an Flurstück 15 auf

10 000,— DM,

den halben Anteil an Flurstück 3/1 auf

9 000,— DM,

den halben Anteil an Flurstück 1/1 auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 31. 8. 1999

Amtsgericht

6608

K 90/96: Das im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 26, Blatt 708, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 163/4, Gebäude- und Freifläche, Hammerstraße 20, Größe 8,82 Ar,

soll am Montag, dem 17. Januar 2000, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Schmidt in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 9. 1999

Amtsgericht

6609

42 K 72/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Winnen, Band 10, Blatt 327,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 79/9, Gebäude- und Freifläche, Geiersbergweg 6, Größe 9,55 Ar

(eingeschossiges Wohngebäude mit Dachgeschossausbau, ohne Kellergeschoss), soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1997 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Burmester,

b) Christiane Burmester geb. Scherb,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6610

42 K 22/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 64, Blatt 2534,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 239/1, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 24, Größe 7,29 Ar

(zweigeschossiges Wohngebäude mit Unterkellerung und teilausgebautem Dachgeschoss, mit Anbau und Nebengebäude),

soll am Mittwoch, dem 8. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1999 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Burk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6611

42 K 30/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 28, Blatt 1105,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Falterstraße 4, Größe 3,29 Ar (zweigeschossiges, voll unterkellertes Wohngebäude mit älterem Anbau, Nebengebäude),

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 373/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 6, Größe 1,75 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 4,75 Ar

(nicht selbstständig bebaubares Rohbauland, bebaut mit Schuppen, Blechgarage und kleineren Verschlagen),

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1999 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Szewczyk,

b) Heike Szewczyk geb. Müller,

— in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 180 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6612

42 K 56/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 529, Blatt 19006,

lfd. Nr. 1: 10,7622/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 263/4, Gebäude- und Freifläche, Hindemithstraße 9 und 13, Größe 26,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 61 im 2. Obergeschoss rechts nebst Keller;

Gebrauchsregelung besteht hinsichtlich verschiedener Pkw-Einstellplätze in und auf der Tiefgarage; Veräußerungszustimmung des Verwalters ist mit Ausnahmen erforderlich; für den Zuschlag ist diese Zustimmung nicht erforderlich (Wohnungsgröße ca. 21 qm),

soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1999 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Hüseyin Acikgöz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6613

42 K 13/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 137, Blatt 4686, drei Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Watzenborn-Steinberg,

Flur 2, Flurstück 354/1, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 13, Größe 6,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Keller im Kellergeschoß und Garage, im Teilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 11. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1999 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Schäfer, — zur Hälfte —,

b) Axel Schäfer,

c) Anita Kaufmann geb. Schäfer,

a) und b) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 8. 9. 1999

Amtsgericht

6614

7 K 22/98: Das im Grundbuch von Waldmannshausen, Band 9, Blatt 295, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Frickhöfer Straße 6, Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Januar 2000, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Schönber, geboren am 24. 6. 1965, Frickhöfer Straße 10, 65627 Elbtal-Elbgrund.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
85 000,— DM.

In einem ersten Versteigerungstermin am 27. August 1999 ist der Zuschlag bereits nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 27. 8. 1999 **Amtsgericht**

6615

42 K 226/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 23, Blatt 670, drei Fünftel Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 22, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Ameisenberg, Größe 76,45 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ronneburg, Flur 27, Flurstück 176, Landwirtschaftsfläche, Steinrücken, Größe 15,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottfried, Dieter und Holger Rein,
— je zu einem Fünftel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt
20 100,— DM

(BV Nr. 1: 16 200,— DM und BV Nr. 2: 3 900,— DM; lt. Gutachten Wiese mit altem Baumbestand bzw. Ackerland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 9. 1999 **Amtsgericht**

6616

K 32/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 61, Blatt 1639,

Gemarkung Lippoldsberg, Flur 5, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 14, Größe 5,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Seifert-Vogt geb. Ziegler, 37194 Wahlsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
202 500,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 1. 9. 1999 **Amtsgericht**

6617

K 3/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 60, Blatt 1605, Gemarkung Lippoldsberg,

BV Nr. 1, Flur 6, Flurstück 21/9, Gebäude- und Freifläche, Brauhausstraße, Größe 5,19 Ar,

BV Nr. 2, Flur 6, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Brauhausstraße, Größe 2,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 11.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ottmar Voss, Wahlsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
(Best. Verz. Nr. 1) auf 75 000,— DM,
(Best. Verz. Nr. 2) auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6618

K 15/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 46, Blatt 1375,

Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 449, Gebäude- und Freifläche, An der Wange, Größe 10,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirk Schweizer, Werdohl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6619

K 11/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 69, Blatt 1886, Gemarkung Vaake,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 66/8, Gebäude- und Freifläche, Trockene Ahle 22, Größe 8,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Dezember 1999, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kaufmann,

Sigrid Kaufmann,

34359 Reinhardshagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6620

K 17/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 101, Blatt 2294, Gemarkung Helmarshausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 76/3, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 76/8, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 34,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 76/9, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999, 11.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Simapol AG, Furrengasse 2, CH-6002 Luzern/Schweiz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
959 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 9. 1999 **Amtsgericht**

6621

K 27/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 59, Blatt 1536,

Gemarkung Karlshafen, Flur 12, Flurstück 6/4, Bauplatz, Der Birkenbusch, Größe 6,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 11.30 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hendriktje Käse, 37697 Lauenförde.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
42 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 9. 1999 **Amtsgericht**

6622

K 3/99: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Schellbach, Band 5, Blatt 93, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 58/1, Gebäude- und Freifläche, Hohleweg, Größe 4,01 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Knippel, geboren am 15. 2. 1948, in Berlin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf
63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6623

640 K 314/98: Das im Grundbuch von Kassel, Band 523, Blatt 13782, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 20, Flurstück 664/135, Lieg.B. 1478, Gebäude- und Freifläche, Schillstraße 11, Größe 5,40 Ar

(Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, Hinterhaus sowie Lagergebäude, Grundstücksgröße: 540 qm),

soll am Freitag, dem 25. Februar 2000, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Horch-Rüppel und Günter Horch, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 7. 1999

Amtsgericht

6624

640 K 233/97: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 152, Blatt 4559, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur 5, Flurstück 323/19, Lieg.B. 1813, Gebäude- und Freifläche, Malsburgstraße 14, Größe 7,08 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchditmold, Flur 5, Flurstück 323/21, Gebäude- und Freifläche, Malsburgstraße 14, Größe 0,69 Ar

(vollunterkellertes, dreigeschossiges Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Größe 777 qm);

sollen am Freitag, dem 28. Januar 2000, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Hombach, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 915 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 7. 1999

Amtsgericht

6625

640 K 12/97: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 164, Blatt 4697, eingetragenen Grundstücke,

a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 14/21, Lieg.B. 150, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Schmidt-Straße 4, Größe 3,64 Ar,

b) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 14/22, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Schmidt-Straße 4, Größe 0,77 Ar,

c) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 14/25, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Schmidt-Straße 4, Größe 2,26 Ar,

d) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 14, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 14/26, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Schmidt-Straße 4, Größe 3,53 Ar,

e) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 15, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 14/28, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Schmidt-Straße 4, Größe 18,27 Ar

(Hotelgebäude mit 136 Appartements, Grundstücksgröße insgesamt 2 847 qm);

sollen am Montag, dem 17. Januar 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rafael Angel Turk, Dortmund,

b) Berthold Kaaf, Bonn,

c) Dirk Kahle, Bochum,

d) Lucius Luckhardt, Ilsfeld,

e) Horst G. Jaeschke, Hamm,

f) Wilhelm Simmes, Bottrop,

g) Martin Streibl, München,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

a) für Flurstück 14/21: 290 000,— DM,

b) für Flurstück 14/22: 362 827,23 DM,

c) für Flurstück 14/25: 1 064 921,47 DM,

d) für Flurstück 14/26: 1 663 350,78 DM,

e) für Flurstück 14/28: 8 608 900,52 DM,

insgesamt: 11 990 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 8. 1999

Amtsgericht

6626

640 K 90/96: Das im Grundbuch von Helsa, Band 77, Blatt 2579, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsa, Flur 26, Flurstück 159/2, LB 1506, Gebäude- und Freifläche, Lautenbachtal 14, Größe 26,64 Ar

(1-geschossiges Wohngebäude in ehemaligem Wochenendgebiet ohne gültigen Baugebungsplan),

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Powalla, Ilona, Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 6. 1999

Amtsgericht

6627

640 K 82/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 720, Blatt 19340, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 39,33/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, Lieg.B. 8546, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 86, 86 A, 88, Größe 1,5397 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 46, K 46 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelungen sind getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verkäufer; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 6. Juli und 20. Oktober 1993

(Eigentumswohnung mit ca. 47,70 qm Wohnfläche);

soll am Donnerstag, dem 30. März 2000, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schade, Klaus Horst.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

95 400,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag entsprechend § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 7. 1999

Amtsgericht

6628

5 K 20/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Halsdorf, Band 19, Blatt 534,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Halsdorf, Flur 4, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Dingelstedtstraße 12, Größe 6,00 Ar,

Ackerland, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Halsdorf, Flur 4, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Dingelstedtstraße 12, Größe 5,80 Ar,

Ackerland, Größe 4,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Eheleute Dr. Dieter und Reinhild Eichhorn, Im Venussee 36 A, 63452 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 78 auf 109 465,— DM,

Flur 4, Flurstück 79 auf 190 535,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 9. 1999

Amtsgericht

6629

9 K 79/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 53, Blatt 1795,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 328, Ackerland, Auf dem Hühnerberg, Größe 14,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. November 1999, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herta Heuser,

Gerta Margareta Neumann,

Walter Georg Schmidt,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 221,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6630

11 K 31/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringhausen, Band 8, Blatt 232, beide Gemarkung Heringhausen, Flur 3, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 38/6, Gebäude- und Freifläche, Am Fresenberg 18, Größe 5,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 38/33, Waldfläche,

Am Fresenberg 18, Größe 5,00 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Walter Figge, Bad Arolsen-Mengeringhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 158 026,94 DM,
lfd. Nr. 2 auf 2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6631

K 93/97: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 8476, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 30, Größe 7,63 Ar, soll am Montag, dem 6. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Saal A 10, Amtsgericht Lampertheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Keil, Roswitha Monika,
2. Humbert, Heide Marie,
3. Adler, Georg Hermann,
4. Adler, Heinz,
5. Grammig, Hans,
6. Kalt, Lena (Maria),
7. Martin, Waltraud,
8. Werle, Hilda Sophia,
9. Schmitt, Maria Margaretha,
10. Britsch, Luise Elisabetha,
11. Herrmann, Kurt,
12. Scheuing, Gsela,
13. Eisel, Erika Klara,
14. Schenkel, Jutta Erika,
15. Müller, Rolf Carsten,
16. Gammer, Mary Veronika,
17. Grammig, Richard Adolph,
18. Faßnacht, Martin Johann,
19. Prieß, Eleonor,
20. Faßnacht, Hans Peter,
21. Faßnacht, Karl-Heinz,
22. Faßnacht, Maria Katharina,
23. Keuchel, Elisabeth,
24. Schwarz, Katharina Elisabethe,
25. Faßnacht, Josef,
26. Martin, Sieglinde Kleopha,
27. Winkenbach, Helmut Walter,
28. Bugert, Elisabetha Louise,
29. Bugert, Magdalena Theresia,
30. Schalk, Kleopha,
31. Faltermann, Elisabeth,
32. Kappes, Arno Adolf,
33. Kappes, Klaus Adolf,
34. Kappes, Hans Dieter,
35. Gessel, Heide Ellen,
36. Schelkes, Rüdiger Klaus Rolf,
37. Rausch, Luitgart Helene,
38. Ostertag, Willi Franz,
39. Knapp, Helmut Michael,
40. Knapp, Erich,
41. Zuber, Marlies,
42. Lay, Theresia,
43. Knapp, Wilhelm,
44. Alleborn, Irma,
45. Lorenz, Auguste,
46. Pausch, Katharina,
47. Hahl, Margarete,
48. Knapp, Johann Friedrich,
49. Bär, Maria Theresia,
50. Knapp, Kurt Philipp,
51. Ihle, Inge Pauline,
52. Knapp, Albert Jakob,
53. Moussaly, Ella Liesel Emmi,
54. Schwellinger, Ursula Maria,
55. Knapp, Friedrich Günter,
56. Knapp, Wolfgang Jakob Johannes,
57. Knapp, Walter Jakob Georg,
58. Bläß, Egon,
59. Barczynski, Roland,

60. Barczynski, Stefanie,
61. Barczynski, Andreas,
62. Bläß, Emil,
63. Bauer, Anna Maria,
64. Adler, Georg Wilhelm,
65. Faltermann, Anna Maria,
66. Adler, Karl Kaspar,
67. Wutzke, Hans Volker,
68. Bläß, Bernd-Michael Wilhelm Johannes,
69. Meier-Engelland, Marita Josefine,
70. Bläß, Reinhold,
71. Bläß, Albert,
72. Brandmüller, Maria,
73. Bolleyer, Eva Helena,
74. Glowacki, Barbara,
75. Simon, Hans,
76. Spilger, Rita Eva,
77. Hubbuch, Helga Magdalena,
78. Gleich, Herbert Wilhelm,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 1. 9. 1999 **Amtsgericht**

6632

K 52/97: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 13051, eingetragene Grundeigentum,

1.: 2327/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 1 bezeichnet,

2.: Grundbuch von Viernheim, Blatt 13052 (früher K 53/97), 266/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 2 bezeichnet,

3.: Grundbuch von Viernheim, Blatt 13053 (früher K 54/97), 554/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 3 bezeichnet,

4.: Grundbuch von Viernheim, Blatt 13054 (früher K 55/97), 854/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 4 bezeichnet,

5.: Grundbuch von Viernheim, Blatt 13055 (früher K 56/97), 736/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 2. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 5 bezeichnet,

6.: Grundbuch von Viernheim, Blatt 13056 (früher K 57/97), 851/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Rä-

men im 2. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 6 bezeichnet, soll am Freitag, dem 3. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 10, I. Stock, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Ferdinand Fendel, Mainzer Straße 2, Oberwesel/Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 1 auf 550 000,— DM,
Nr. 2 auf 40 000,— DM,
Nr. 3 auf 180 000,— DM,
Nr. 4 auf 260 000,— DM,
Nr. 5 auf 225 000,— DM,
Nr. 6 auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 31. 8. 1999 **Amtsgericht**

6633

7 K 104/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 203, Blatt 8725,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 840, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 7, Größe 7,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 841, Wegefläche, Schulstraße 7, Größe 0,16 Ar, soll am Donnerstag, dem 11. November 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin und Siegfried Rappl,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 574 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 31. 8. 1999 **Amtsgericht**

6634

7 K 11/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 111, Blatt 4928,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Birkenseeweg 1, Größe 4,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. November 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Speer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 3. 9. 1999 **Amtsgericht**

6635

K 1/99: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 84, Blatt 3092, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 381, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Hainbuche 14, Größe 0,87 Ar

(Fachwerk-Wohngebäude),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 60 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 2. Dezember 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude

Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angelika Menk geb. Götz,
Thomas Götz,
Marcus Götz,
Karl-Heinz Götz,
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 2. 9. 1999 Amtsgericht

6636

7 K 140/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Blatt 1966,

Flur 3, Flurstück 205/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 159, Größe 2,30 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1999, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoss, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tino Marx, Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnhaus mit 4 Wohnungen (39, 91, 70 und 56 qm), leerstehend, erheblicher Unterhaltungszustand auf 270 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, dass sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 8. 1999 Amtsgericht

6637

3 K 2/99: Das im Grundbuch von Beiseförth, Band 32, Blatt 1022, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 4, Größe 2,97 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Schobert,
b) Lieselotte Schobert geb. Hacker,
Bahnhofstraße 4, 34323 Malsfeld-Beiseförth,

— in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6638

3 K 3/99: Das im Grundbuch von Beiseförth, Band 32, Blatt 1003, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 201/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 33, Größe 2,92 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Schobert,
b) Lieselotte Schobert geb. Hacker,
Bahnhofstraße 4, 34323 Malsfeld-Beiseförth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 2. 9. 1999 Amtsgericht

6639

K 82/97: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 21, Blatt 740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 128/2, Gebäude- und Freifläche, Römergasse (Bauplatz), Größe 8,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hubert Ruhmann, Lützelbach.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 22. 7. 1999 Amtsgericht

6640

K 76/98: Der im Grundbuch von Kimbach, Band 13, Blatt 381, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Im Kimbachtal 12, Größe 8,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Klein, Breuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 8. 1999 Amtsgericht

6641

K 14/99: Der im Grundbuch von Kirchbeurfurth, Band 8, Blatt 291, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 40, Gebäude- und Freifläche, Siegfriedstraße 23, Größe 5,74 Ar,

— Objektbeschreibung lt. Gutachten: Gewerbegebäude, ca. 390 qm Büro- und Produktionsflächen; ca. 95 qm Anbau/Lager —, soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Schmidgen, Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 4. 8. 1999 Amtsgericht

6642

K 68/98: Der im Grundbuch von Schöllensbach, Band 13, Blatt 458, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 32/2, Gebäude- und Freifläche, Untere Siegfriedstraße 1, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 33, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 3. 8. 1998, b) 26. 5. 1999 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Zuefle, Michael, Rauhenebrach,
b) Engels, Gordana, geb. Michailorska,
Hesseneck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 32/2 auf 8 000,— DM,

Flurstück 33 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 8. 1999 Amtsgericht

6643

K 8/99: Der im Grundbuch von Erbach, Band 53, Blatt 2105, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 106/5, Gebäude- und Freifläche, Siedlung Rolle 18, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 106/12, Grünanlage, Siedlung Rolle, Größe 0,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Müller, Marcus, Erbach,

2. Müller, Bianca, Erbach,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 106/5 auf 482 000,— DM,

Flurstück 106/12 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 8. 1999 Amtsgericht

6644

7 K 180/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im

a) Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 147, Blatt 5697,

Grundstück lfd. Nr. 6, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 6, Flurstück 133, Grünland, Am Wiesenweg hinter der Mühle links, Größe 10,31 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 7, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 6, Flurstück 134, Grünland, Am Wiesenweg hinter der Mühle links, Größe 10,31 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 8, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 8, Flurstück 23/1, Grünland, Auf dem Eichenbühl, Größe 32,16 Ar,

b) Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 300, Blatt 10288,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 6, Flurstück 146, Grünland, Am Wiesenweg hinter der Mühle links, Größe 20,63 Ar,

soll am Montag, dem 15. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 401, IV. Obergeschoss, Gerichtsgebäude K, Große Marktstraße 36—44, Offenbach am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Souard geb. Freund, Neu-Isenburg,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1.a) auf 61 860,— DM,

1.b) auf 61 860,— DM,

1.c) auf 61 104,— DM,

2.a) auf 123 780,— DM,

für folgenden Grundbesitz (Bezeichnung ohne Gewähr):

1.a) Grünland (Flurstück 133), Größe 10,31 Ar,

1.b) Grünland (Flurstück 134), Größe 10,31 Ar,

1.c) Grünland (Flurstück 23/1), Größe 32,16 Ar,

2.a) Grünland (Flurstück 146), Größe 20,63 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 6. 8. 1999 **Amtsgericht**

6645

K 32/97: Das im Grundbuch von Weiterode, Band 56, Blatt 1870, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterode, Flur 9, Flurstück 105/5, Gebäude- und Freifläche, Heigernstraße 20, Größe 8,51 Ar,

— zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem DG, 2 Fertigteilgaragen —,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peisker, Karl-Otto, Steuerinspektor, geboren am 1. 10. 1949,

Peisker, Ursula, geb. Acker, geboren am 16. 7. 1951,

Bebra-Weiterode, Eisenacher Straße 119, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

395 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 9. 1999 **Amtsgericht**

6646

K 36/98: Das im Grundbuch von Marborn, Band 18, Blatt 585, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Sarroder Straße 15, Größe 11,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Angela Hofmann geb. Timmel, Neuenberger Straße 21, 36041 Fulda,

— zur Hälfte —,

2.a) Angela Hofmann geb. Timmel, Neuenberger Straße 21, 36041 Fulda,

2.b) Jürgen Hofmann, Vogelsbergstraße 14, 36041 Fulda,

2.c) Leonhard Hofmann, Unter den Ulmen 32, 60433 Frankfurt am Main,

2.d) Elisabeth Schulze geb. Hofmann, Fuhrberger Straße 67, 29225 Celle,

2.e) Siegfried Hofmann, Am Mühlberg 1, 36396 Steinau a. d. Straße,

2.f) Martin Hofmann, Schleheweg 10, 63628 Bad Soden-Salmünster,

2.g) Tanja Hofmann, Kantstraße 15, 63628 Bad Soden-Salmünster,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 3, Flurstück 2/2 auf 271 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6647

K 35/97: Das im Grundbuch von Sterbfritz, Band 44, Blatt 1232, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 9,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 1/6, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 31,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 1/7, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatzstraße 2, Größe 2,13 Ar,

zu lfd. Nr. 1, lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 6: bebaut mit einem Sechs-Familien-Wohnhaus, einem Drei-Familien-Wohnhaus, einem Ein-Familien-Wohnhaus, einer Lagerhalle und zwei Garagengebäuden,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Preis, Sinnthal-Sannerz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 19, Flurstück 2 auf 1 100 000,— DM,

Flur 19, Flurstück 1/6 auf 710 000,— DM,

Flur 19, Flurstück 1/7 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 7. 9. 1999 **Amtsgericht**

6648

2 K 14/99: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Weiskirchen, Band 92, Blatt 3270: 59/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 313/1, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße 3—5, Größe 22,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seligenstädter Straße 5, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet,

soll am Montag, dem 29. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, im Gerichts-

gebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Omar und Lydia Kaichouh, Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM,

Eigentumswohnung, bestehend aus Wohn-Esszimmer, Kochküche (innenliegend), Bad (innenliegend), Kinderzimmer, Schlafzimmer, Flur/Diele, Loggia und Balkon.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 1. 9. 1999 **Amtsgericht**

6649

1 K 62/98: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Dudenhofen, Band 83, Blatt 3365, und eingetragener im Grundbuch von Dudenhofen, Band 85, Blatt 3417: 72,69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 510 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss links, und 600/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 510 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss links, und 600/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 117 Pkw-Abstellplätzen zu 1/117,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Freitag, Fichtenwalde.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Eigentumswohnung/3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Flur, Loggia auf

174 000,— DM,

Tiefgaragenabstellplatz auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 2. 9. 1999 **Amtsgericht**

6650

3 K 32/98: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 277, Blatt 9258: 2 290/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1568/1, Gebäude- und Freifläche, Puisseauxplatz 2, Größe 27,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nieder-Roden, Band 279, Blatt 9319: 30/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1568/1, Gebäude- und Freifläche, Puisseauxplatz 2, Größe 27,98 Ar,

* verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 70; der hier eingetragene

Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
soll am Donnerstag, dem 4. November 1999, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Willi Gerhard Sass.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

3-Zimmer-

Eigentumswohnung auf 210 000,— DM,
Garagenstellplatz auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 1. 9. 1999

Amtsgericht

6651

3 K 103/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Reiskirchen, Band 43, Blatt 1421,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Gehringshäuser Straße 1, Größe 4,32 Ar,

— Wohnhaus und Scheune — teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut —,

soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leopold, Peter Josef, geboren am 27. 9. 1958, Moselstraße 12, 61440 Oberursel,

b) Leopold geb. Hintz, Petra Luise, geboren am 22. 2. 1960, Nassauer Straße 9, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe,
— je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6652

3 K 52/97: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Kröffelbach, Band 46, Blatt 864,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 177/1, Grünland (Obstb.), Am Stiegel, jetzt: Burgstraße 2, Größe 4,28 Ar,

— Werkstatt und Bürogebäude —,
soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Artur Kuhnert, geboren am 29. 10. 1948, Burgstraße 2, 35647 Waldsolms-Kröffelbach, verstorben am 12. 8. 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

196 400,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6653

3 K 61/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Aßlar, Band 121, Blatt 3997,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 97/4, Gebäude- und Freifläche, Bornstraße, jetzt: Nr. 41, Größe 16,37 Ar,

— Wohnhaus mit Unterkellerung und Dachgeschoss, Garage mit Aufbau sowie Carport —,

soll am Mittwoch, dem 8. Dezember 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Jung geb. Urban, geboren am 23. 10. 1952, Hohe Straße 88, 35745 Herborn-Seelbach, jetzt: Bornstraße 41, 35614 Aßlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

730 000,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 9. 1999

Amtsgericht

6654

61 K 3/99: Das im Grundbuch von Kastel, Band 144, Blatt 4776, eingetragene Grundigentum, 838/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 18, Gebäude- und Freifläche, Unterer Zwerchweg 80 (Hessler Hof), Flurstück 131/1, Größe 30,22 Ar, und Flurstück 222/5, Größe 6,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung nebst Keller sowie Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 5,

soll am Donnerstag, dem 4. November 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Siebenhaar, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 2 Zi.-ETW, ca. 80 qm im 1. OG des Herrenhauses Hessler Hof, parkähnliche Anlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 8. 1999

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in ihrer Sitzung am 3. Mai 1999 die

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil,

Gebiet: „Auf der Scheer“

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche wurde vom Regierungspräsidium in Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung vom 19. August 1999

(AZ.: V/32.2 — 61 d 04/01 — UVF-Bad Vilbel-7)

genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilfläche kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. einen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 6. September 1999

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuss

gez. F a u s t, Verbandsdirektor

Sitzung des Verwaltungsrats des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats des MDK in Hessen findet statt am

Dienstag, dem 19. Oktober 1999, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 1. September 1999

Medizinischer Dienst der

Krankenversicherung in Hessen

— Hauptverwaltung —

Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen — 12. Legislaturperiode 2000—2004

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 in der Fassung vom 13. Juli 1967 hat das Präsidium der Landesärztekammer Hessen die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung für die Zeit

vom 5. bis 15. Juni 2000, 18.00 Uhr,

festgesetzt.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses hat das Präsidium gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung folgende Personen berufen:

1. Frau Dr. med. Christa Baudisch-Goltermann
Dietzenbach
2. Herrn Dr. med. Wolfgang Merseburg
Frankfurt am Main
3. Herrn Dr. med. Günter Pasewald
Wiesbaden

4. Herrn Dr. med. Wolfgang Weimershaus
Bad Soden-Salmünster

5. Herrn Assessor Rolf Zaengler
Kronberg/Ts.

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung Herr Dr. med. Wolfgang Merseburg, zu seinem Stellvertreter Herr Assessor Zaengler berufen worden.

Wahlvorschläge, die gemäß § 3 der Wahlordnung von mindestens 30 Wahlberechtigten zu unterschreiben sind, müssen nach § 7 Absatz 1 der Wahlordnung

spätestens bis zum 24. März 2000, 24.00 Uhr,
bei dem Wahlleiter, Im Vogelsgesang 3,
60488 Frankfurt am Main,

eingereicht werden.

Frankfurt am Main, 1. September 1999

**Der Präsident
der Landesärztekammer Hessen**

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Straßenbauamt Frankfurt am Main,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Demontage und Entsorgung der alten Leuchten sowie des Verpackungsmaterials der neuen Leuchten

Montage der bauseits gelieferten neuen Leuchten

400 St. Einzel-Anbauleuchten, 1 × 58 W

132 St. Einzel-Anbauleuchten, 1 × 18 W

12 St. Notleuchten

500 m Kabelkanal, Kabel

ggf. sind Stirnflächen zu montieren

Ausführungsfristen: Beginn: Oktober 1999,
Ende: Oktober 1999

Eröffnungstermin: 5. 10. 1999, 13.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 29. 11. 1999

Ausschreibungsnummer: 0586

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsmäßige Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. September 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C22.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0586, mit dem Vermerk „Straßenbauamt Frankfurt am Main, Erneuerung/Beleuchtung (65.C22.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C22.2, Herr Seipel,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 78, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 3. September 1999

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



**Beim
Regierungspräsidium Darmstadt**

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Regierungsvizepräsidentin/ Regierungsvizepräsidenten

zu besetzen.

In Personalunion ist die Leitung der Abteilung I (Organisation, Personal, Haushalt, Justitiariat) wahrzunehmen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 4 der Bundesbesoldungsordnung bewertet.

Gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften kann das Amt zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 19 a Hessisches Beamtengesetz) übertragen werden.

Für diese Position wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt gesucht. Ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Organisations- und Verhandlungsgeschick wird ebenso erwartet wie die Fähigkeit zur Personalführung, ergebnisorientiertes Denken sowie Konflikt- und Konzensfähigkeit.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegesehen.

Teilzeitbeschäftigung ist vom Grundsatz her möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter der **Kennziffer 10/99** innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Ministerium des Innern und für Sport
– Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65187 Wiesbaden.**

PRÜFUNGSÄMTER DES BUNDES



Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, daß in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Hamburg** suchen wir einen Beamten/eine Beamtin des höheren Dienstes als

Leiter/in des Sachgebiets „Straßenbau“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie leiten ein Sachgebiet mit neun Prüfern/Prüferinnen
- Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen
- Sie tauschen Ihre Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Mehrjährige Tätigkeit in einer Bauverwaltung des Bundes oder einer Gebietskörperschaft, Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern erwünscht
- Berufliche Kenntnisse in der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (möglichst auch Straßenbaumaßnahmen) oder juristische Kenntnisse im Baurecht, sowie Kenntnisse der Verwaltungsverfahren und -aufgaben
- Konzeptionelles Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach A 14 BBesG
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Abitur- und Examenszeugnisses und der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3312001-0001 bis spätestens **25. Oktober 1999** an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger), -21 85 (Frau Veldboer) oder -21 41 (Herr Horwedel).

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“

PRÜFUNGSÄMTER DES BUNDES



Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, daß in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Hamburg** suchen wir einen Beamten/eine Beamtin des höheren Dienstes als

Leiter/in des Sachgebiets „Seeschifffahrt“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie leiten ein Sachgebiet mit sieben Prüfern/Prüferinnen
- Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen
- Sie tauschen Ihre Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Mehrjährige Tätigkeit in einer Verwaltung des Bundes oder einer Gebietskörperschaft, z. B. in der Verkehrsverwaltung; Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern erwünscht
- Konzeptionelles Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach A 14 BBesG
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Abitur- und Examenszeugnisses und der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3313001-0002 bis spätestens **25. Oktober 1999** an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger), -21 85 (Frau Veldboer) oder -21 41 (Herr Horwedel).

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

PRÜFUNGSÄMTER DES BUNDES



Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, daß in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Koblenz** suchen wir einen Beamten/eine Beamtin des höheren Dienstes als

Leiter/in des Sachgebiets „Personalwesen, Organisation, Innerer Dienst, Beschaffungen“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie leiten ein Sachgebiet mit neun Prüfern/Prüferinnen
- Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen
- Sie tauschen Ihre Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Überdurchschnittliche Ergebnisse in Examen und Laufbahnprüfung
- Erfahrungen in den Aufgabenbereichen Personalwesen, Organisation oder innere Verwaltung von Behörden
- Kenntnisse im Haushaltsrecht des Bundes und im Beschaffungsrecht (VOL/A, VOL/B)
- Konzeptionelles Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach A 15 BBesG
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Abitur- und Examenzeugnisses und der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3514201-0003 bis **spätestens 25. Oktober 1999** an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger), -21 85 (Frau Veldboer) oder -21 41 (Herr Horwedel).

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

PRÜFUNGSÄMTER DES BUNDES



Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, daß in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Köln** suchen wir einen Beamten/eine Beamtin des höheren Dienstes als

Leiter/in des Sachgebiets „Straßenbau“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie leiten ein Sachgebiet mit elf Prüfern/Prüferinnen
- Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen
- Sie tauschen Ihre Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Mehrjährige leitende Tätigkeit in einer Bauverwaltung des Bundes oder einer Gebietskörperschaft
- Berufliche Kenntnisse in der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (möglichst auch Straßenbaumaßnahmen) oder juristische Kenntnisse im Baurecht, sowie Kenntnisse der Verwaltungsverfahren und -aufgaben
- Konzeptionelles Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach A 15 BBesG
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Abitur- und Examenzeugnisses und der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3614001-0004 bis **spätestens 25. Oktober 1999** an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger), -21 85 (Frau Veldboer) oder -21 41 (Herr Horwedel).

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

PRÜFUNGSÄMTER DES BUNDES



Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, daß in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird?

Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Köln** suchen wir einen Beamten/eine Beamtin des höheren Dienstes als

Leiter/in des Sachgebiets „Bundeswehr“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie leiten ein Sachgebiet mit zwölf Prüfern/Prüferinnen
- Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen
- Sie tauschen Ihre Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Studium der Wirtschafts-, Ingenieur- oder Rechtswissenschaften oder Staboffizier in einem der vorgenannten Studiengänge mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Mehrjährige Berufs-/Verwaltungserfahrung, z. B. als Dezernent/Referent mindestens bei einer mittleren, möglichst bei einer oberen Bundesbehörde
- Kenntnisse der Organisation der Bundeswehr (Streitkräfte und Wehrverwaltung des Bundes), auf dem Gebiet der Rüstung und Logistik sowie im Haushaltsrecht des Bundes
- Kenntnisse in Organisation und Personalwirtschaft, englische Sprachkenntnisse
- Konzeptionelles Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit zum gegenseitigen Kennenlernen von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach A 14 BBesG
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen.

Für Sie Interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Abitur- und Examenszeugnisses und der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3612001-0013 bis spätestens **25. Oktober 1999** an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger), -21 85 (Frau Veldboer) oder -21 41 (Herr Horwedel).

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Gießen

ist zum **1. Januar 2000** die Funktion der/des

Amtsleiterin oder Amtsleiters

(Gewerbedirektorin/Gewerbedirektor
Besoldungsgruppe A 15/A 16 BBesG)

zu besetzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule nachweisen und die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bzw. Arbeitsschutzverwaltung absolviert oder sich in leitender Funktion in diesem Bereich bewährt haben.

Fachübergreifende Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität in der Aufgabenerfüllung werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit und die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus werden Erfahrungen in projektbezogenem Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit fundierten Fach- und Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die sich in leitender Funktion in verschiedenen Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung bewährt hat.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Fähigkeit haben, ein Amt mit Außenstelle und mehreren Fachbereichen zu leiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielorientiert zu führen.

Die Tätigkeit erfordert selbstständiges Arbeiten und die Fähigkeit, wechselnde Aufgaben und Probleme rasch zu bewältigen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige im Staatsanzeiger zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen, Dezernat I 12 Pers. 5,
Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen.**

Beim Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

ist zum **1. Februar 2000** die Stelle einer/eines

Regierungsrätin (z. A.)/ Regierungsrates (z. A.)

als **verwaltungsfachliche(r) Aufsichtsbeamtin/Aufsichtsbearbeiter** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst den breiten Bereich des Schulrechts sowie das Dienstrecht der Beamten und Angestellten, das Recht der Personalvertretungen sowie das Disziplinarrecht.

Erwartet werden gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts, die sich in entsprechenden Examensergebnissen widerspiegeln sollten. Erforderlich sind weiter gutes Organisationstalent, Geschick im Umgang mit Menschen, Eigeninitiative sowie Engagement und Fleiß.

Auch Bewerbungen von Berufsanfängern sind erwünscht.

Gemäß § 14 SchwBG werden Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung zu richten an den

**Leiter des Staatlichen Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis,
Heinrich-Bott-Straße 1, 63450 Hanau.**

DATA-PLAN Computer Consulting AG



Erfolgreicher sein als andere – mit der neuen beruflichen Herausforderung

Nehmen Sie das ruhig wörtlich. Die Startbedingungen sind ideal.

Die DATA-PLAN Computer Consulting AG ist ein äußerst schnell expandierendes EDV-Systemhaus mit Sitz in Stuttgart sowie Geschäftsstellen in Neu-Ulm, Freiburg, Backnang, München, St. Wolfgang (Bayern), Frankfurt, Düsseldorf, Bad Hersfeld und Chemnitz.

In unserem Geschäftsbereich „Öffentliche Verwaltungen“ bieten wir den Kommunalverwaltungen u. a. Lösungen für ein neues integriertes Finanzinformationssystem mit allen Elementen der Neuen Steuerungsmodelle an.

Bereits über 600 Kommunalverwaltungen und öffentliche Einrichtungen in Deutschland haben unsere Anwendungs- und technologischen Lösungen im Einsatz. In unseren Entwicklungsabteilungen in Chemnitz und St. Wolfgang werden ständig neue Programme für den Öffentlichen Bereich konzipiert.

Die Nachfrage nach unseren Programmen – insbesondere dem neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungssystem für Kommunen – erfordert die Einstellung weiterer Mitarbeiter/Innen in unserer Geschäftsstelle **Frankfurt** sowie in obigen Geschäftsstellen:

Vertriebsmitarbeiter,

die unsere kommunalen Softwareprogramme den interessierten Kommunen präsentieren können.

Mitarbeiter im Consulting-Bereich,

die unsere kommunalen Kunden beim Einsatz der Programme beraten können.

Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen,

die unsere Kunden beim Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der doppelten Finanzbuchhaltung unterstützen können.

Mitarbeiter im Entwicklungsbereich,

die uns dabei helfen, daß wir bei der Weiterentwicklung der Kommunalprogramme unsere führende Position behalten. Programmierkenntnisse in Delphi, Java sowie Datenbanken sind von Vorteil.

Mitarbeiter im Service- und Netzwerkbereich,

für die Planung, Wartung und Betreuung von PC- und Unix-Netzen.

Wenn Sie an diesen entwicklungsfähigen Positionen in einem innovativen Unternehmen interessiert sind, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung an:

DATA-PLAN Computer Consulting AG
Gerhard Bosch, Vorstand
Tränkestraße 11, 70597 Stuttgart
Tel. (0711) 7 25 05-0, Fax (0711) 7 28 06 82
e-mail: info@data-plan.de
<http://www.data-plan.de>

Vorab-Information: Geschäftsstelle Frankfurt
Herrn Berkenkamp, Geschäftsstellenleiter
Else-Alken-Straße 10, 60528 Frankfurt
Telefon (069) 66 11 98-68, Fax: (069) 66 11 98-69

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Dezernat

Informations- und Kommunikationstechnik

einen/eine

Netzwerkadministrator/in

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung betreut mit rd. 4200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Straßennetz von rund 16000 Kilometern Länge. Wir entwickeln, planen und finanzieren integrierte Verkehrssysteme des Individual- sowie des öffentlichen Personennahverkehrs.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Administration des hessenweiten Netzwerkverbundes der Straßen- und Verkehrsverwaltung auf Basis des Server-Betriebssystems Novell IntranetWare 4.11 mit derzeit rd. 20 Standorten. Hierbei sind Sie sowohl für das lokale Netz im Landesamt in Wiesbaden, als auch das Weitverkehrsnetz (WAN) auf Basis von Frame Relay verantwortlich. In allen Netzwerkfragen stehen Sie den Vor-Ort-Betreuern der einzelnen Standorte als kompetente/r Ansprechpartner/in zur Seite und unterstützen unsere Fachbereiche bei der netzbezogenen Planung des IT-Einsatzes. In Teilprojekten zeichnen Sie für den weiteren Ausbau des Netzwerkes verantwortlich. In Ihrer zentralen Position bilden Sie die Schnittstelle zu externen Dienstleistern.

Die Aufgaben erfordern neben Engagement, Initiative und Teamgeist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation. Vorausgesetzt werden umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Server-Betriebssystem Novell IntranetWare 4.11 (ergänzende Kenntnisse in Windows NT 4.0 und/oder UNIX sind von Vorteil), einschlägigen Netzwerktechnologien (FDDI, Fast-Ethernet, Ethernet, ISDN) und aktiver Netzwerktechnik (Router, Switches, Hubs).

Die Einstellung erfolgt, je nach Ihren persönlichen Voraussetzungen, bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei dem Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bis **spätestens zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Dezernat

Informations- und Kommunikationstechnik

einen/eine

Datenbankadministrator/in

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung betreut mit rd. 4200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Straßennetz von rund 16000 Kilometern Länge. Wir entwickeln, planen und finanzieren integrierte Verkehrssysteme des Individual- sowie des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören

- Datenbankmanagement
- Unterstützung der Systemverwaltung
- Mitarbeit im Benutzerservice

Vorausgesetzt werden umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit dem relationalen Datenbanksystem ORACLE und UNIX-basierten Server-Betriebssystemen. Kenntnisse in den Bereichen LOTUS NOTES und Windows NT sind von Vorteil. Die Aufgaben erfordern neben Engagement, Initiative und Teamgeist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation.

Die Einstellung erfolgt, je nach Ihren persönlichen Voraussetzungen, bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT; weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei dem Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bis **spätestens zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: Jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 20. September 1999 beträgt 76 Seiten.